

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

**1.) Ortsbürgerverein „Scheps“ E.V., mit Schreiben vom 07.11.2015**

Wie Sie den beigefügten Anlagen entnehmen können, habe ich seitens des Ortsbürgerverein „Scheps“ e.V. bereits mit den E-Mails vom 09.08.2014 und 03.10.2014, sowie erneut mit Schreiben vom 04.11.2014 darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im Umweltbericht zum Landschaftsbild in der o.a. Angelegenheit nicht der Realität entsprechen. Nach meinen Feststellungen, hat sich diese „Negativ-Bewertung“ unserer Bauerschaften auch in Ihrem „neuen“ Bericht in keiner Weise geändert. Es drängt sich nach wie vor der Eindruck auf, dass Ihre Gutachter sich Ihre „Kenntnisse“ lediglich am „grünen Tisch“ erarbeitet haben und noch nie die Orte Osterscheps und Westerscheps persönlich aufgesucht haben (Begründung sh. insbesondere beigefügte Anlagen). Die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das Landschaftsbild dürfte für die Gremienmitglieder ein wichtiges Entscheidungskriterium bei den Abstimmungen sein. Insofern ist eine korrekte, reale Darstellung des Landschaftsbildes eine unabdingbare Anforderung an solch eine Ausarbeitung. Da dieses hier nicht gegeben, und dadurch eine sachlich korrekte Information der Gremienmitglieder nicht erfolgt ist, ist auch eine korrekte Abwicklung des gesamten Verfahrens infrage zu stellen.

**Ortsbürgerverein Scheps E.V., mit Schreiben vom 04.11.2014**

*Mit der beigefügten E-Mail vom 03.10.2014 sowie vom 09.08.2014 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass in dem o.a. Dokument die Ausführungen zum Landschaftsbild nicht der Realität entsprechen. Dadurch wird den Entscheidungsträgern in den politischen Gremien ein falsches Bild von der Landschaft aufgezeigt, welches sich auf das Abstimmverhalten der Ratsmitglieder auswirken kann. Eine korrekte Abwicklung des Verfahrens ist somit nicht mehr gegeben. Die ausführlichen Begründungen bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.*

Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nicht geändert. Wie der nachfolgenden Abwägung zur Stellungnahme vom 04.11.2014 zu entnehmen ist bestand dazu auch kein Anlass.

**Die folgende bisherige Abwägung zur Stellungnahme : vom 04.11. 2014 bleibt bestehen**

*Die nebenstehende Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Umweltprüfung zum geplanten Windpark Ahrensdorf-Heinfeld. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes wurde ein Untersuchungsraum, der den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (2.925 m) umfasst, berücksichtigt. Auch wenn sich die Bewertung des Landschaftsbildes auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren stützt, kann diese, wie im Umweltbericht eingeräumt, nicht völlig frei von subjektiven Empfindungen sein.*

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

*Mit der angehängten E-Mail vom 09.08.2014 hatte ich Sie und Ihre Gremien-Mitglieder bereits darauf hingewiesen, dass die Ausführungen zum Landschaftsbild, zumindest für den Teilbereich Ostercheps (einschl. Siedlungsbereich Holtange) sowie Westerscheps nicht der Realität entspricht. Die Begründung bitte ich der angehängten E-Mail zu entnehmen.*

*Ergänzend noch folgende Hinweise:*

*Sie stimmen mir sicherlich zu, dass einem unbedarften Leser des Umweltberichtes (Landschaftsbild/Ortsbild) durch die dort getroffenen, aber nicht zutreffenden Aussagen suggeriert wird, dass es sich bei unseren Bauerschaften um eine ohnehin schon „verkorkste“ Landschaft handelt, bei denen die fünf Windenergie-Anlagen auch nichts mehr kaputt machen können. Dieses kann, hat evtl. bereits und wird dann vermutlich auch im weiteren Fortgang des Verfahrens das Abstimmverhalten der Ratsmitglieder in Ihren Gremien beeinflussen.*

*Das kann und darf aber nicht im Sinne von Ihnen und Ihren Gremienmitgliedern, aber auch nicht im Sinne Ihrer Mitbewohner und der betroffenen Mitbewohner in der Gemeinde Edeweicht sein.*

*Wenn über derart sensible Dinge beraten und entschieden werden soll, ist es Grundvoraussetzung, dass die zur Meinungsbildung vorgelegten Unterlagen absolut korrekt sind. Das ist hier meines Erachtens nicht der Fall. Ich kann nur erneut an Sie und Ihre Ratskollegen appellieren, sich einmal die Zeit zu nehmen, um unsere Bauerschaften zu bereisen. Dann werden Sie sehr schnell feststellen, dass es dort keine großflächige Garten- und Baumschulflächen und auch keine groß dimensionierten Gewächshäuser gibt. Ebenso werden Sie sehen, dass sich unsere Siedlungsbereiche harmonisch in die Landschaft einfügen. Durch Wälle und Baumreihen strukturierte kleinflächige Ländereien werden Ihr Auge erfreuen. Denn auch Oster- und Westerscheps gehören zum und passen zweifellos ohne Abstriche in den Landschaftspark Ammerland.*

*Abschließend noch einmal die Bitte und die Aufforderung an Sie, den Gremien-Mitgliedern ausreichend recherchierte und korrekte*

*Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.“*

*Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope, der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.*

*Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edeweicht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden. (siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Be-*

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

*Unterlagen vorzulegen, damit diese eine hohe Verantwortung tragenden Menschen auch die Chance haben, sich ein unvoreingenommenes korrektes Bild davon zu machen, was der Beschluss für einen Windpark in Ahrensdorf/Heinfeld für Folgen für die dort wohnenden Menschen, die dort lebenden Tiere, die Umwelt und das Landschaftsbild allgemein hat. Die derzeitigen Unterlagen lassen bei mir erhebliche Zweifel aufkommen, dass das damit möglich ist.*

*reich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.*

Schreiben vom 09.08.2014

*Im Namen der Bewohner unserer Bauerschaft Osterscheps erlaube ich mir, zu dem oben genannten Umweltbericht zum Landschaftsbild Stellung zu nehmen.*

*Dort wird auf Seite 8 zur „Landschaftsbildeinheit a“ ein Landschaftsbild dargestellt, welches in keiner Weise mit der Realität übereinstimmt. Weder in Osterscheps noch in Westerscheps gibt es in den planerisch dargestellten Bereichen großflächige Garten' und Baumschulflächen und auch keine groß dimensionierten Gewächshäuser. Bei den bei uns heimischen Gärtnereien und Baumschulbetrieben handelt es sich um Familienbetriebe die auf kleinen ehemals landwirtschaftlichen Flächen ihre Grünpflanzen züchten. Für die Anzucht stehen zwar auch Gewächshäuser bereit, diese als groß dimensioniert zu bezeichnen ist total überzogen und sehr weit her geholt. Wie jemand zu der Erkenntnis kommen kann, dass diese Betriebe das Landschaftsbild „überprägen“ ist mir vollkommen schleierhaft. Alleine schon dadurch, dass unsere „Parklandschaft Ammerland“ bekanntlich von Wallhecken und Baumreihen durchzogen und somit kleinstrukturiert ist, passen sich diese Betriebe gut in das Landschaftsbild ein und wirken keineswegs störend.*

*Und woher kommt die Erkenntnis, dass großflächige Bereiche der Ortslagen Holttange und Osterscheps keine positiven Reize setzen*

*Bei dem abgegrenzten Bereich der Ortschaft Osterscheps und Umgebung handelt es sich weitestgehend um einen dicht bebauten Siedlungsbereich. Soweit hier auch freie Landschaft Bestandteil der Landschaftsbildeinheit ist, so ist diese oftmals von einer relativ intensiven Nutzung geprägt, die in den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Ammerland zum Teil ebenfalls Berücksichtigung findet (Darstellung als „G“ = Gewerbe und Industrie; Nutzungsentwicklung, die diese charakteristischen Merkmale des Landschaftsbildes verändern“) Von entscheidender Bedeutung ist hier eine Erlebbarkeit der Landschaft, die in unmittelbaren Nahbereich der Ortschaft nicht gegeben ist. Dies ändert sich umgehend am Siedlungsrand, wo die Landschaft in die kleinräumig gegliederten Niederungsbereiche der Aue übergehen. Dieser Landschaftsbereich ist höher bewertet worden und entspricht damit durchaus dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland.*

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

*können? Wer mit offenen Augen durch unseren Ort und die Natur fährt, findet dort an vielen Stellen reizvolle Eindrücke. Und auch die weiteren Feststellungen in dem Passus entbehren jeglicher Realität. Unsere Baugrundstücke haben alle Größen von in der Regel weit über 500 qm und somit große Gärten mit überwiegend heimischen Pflanzen. Teilweise sind die Siedlungsbereiche von Wallhecken oder Baumreihen durchzogen.*

*Hierzu erlaube ich mir auch noch den Hinweis, dass es die in ihren Unterlagen zitierte Ortslage „Holtlange“ gar nicht gibt. Dieses ist lediglich die Bezeichnung aus dem Kataster und findet sich auf keinem einzigen Ortseingangsschild wieder. Zusammenfassend kann ich für mich nur feststellen, dass ich mich des Eindrucks nicht erwehren kann, dass die von Ihnen beauftragten Planer die Orte Oster- und Westerscheps in der Realität noch nie gesehen haben, sondern offensichtlich Ihre Bewertung aufgrund anderer Unterlagen, wie z.B. aus Einsichtnahmen in „Google Maps“ entwickelt haben. Wir Schepser stehen aber mit beiden Beinen auf der Erde und bewerten unser Wohnumfeld nicht von oben herab, sondern wir sehen es real vor uns und um uns herum.*

*Wenn man so an die Sache ran geht, kann man nur feststellen, dass unser Wohnumfeld und das Gesamtbild unserer Landschaft als absolut lebenswert und liebenswert zu bezeichnen ist.*

*Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist somit wesentlich höher anzusetzen, als es die Planerin ihrem Bericht gemacht haben. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang für mich, dass es Ihnen oder Ihren Ratsmitgliedern nicht aufgefallen ist, dass die Bewertung nicht korrekt sein kann. Ist von Ihnen denn noch nie jemand über die nördliche Gemeindegrenze ins schöne Ammerland gefahren und ist dabei durch Oster- oder Westerscheps gekommen? Kommen Sie gerne mal hierher und bewerten Sie unsere Heimat danach erneut. Dann werden sicherlich auch Sie zu einem anderen Ergebnis als das Planungsbüro kommen und mit uns übereinstimmen, dass die von Ihnen geplanten Windenergieanlagen diese reiz-*

*Die Bewertung des gesamten Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Landschaft mit im Durchschnitt „mittlere Bedeutung“ erscheint gerechtfertigt.*

*Im Rahmen der Untersuchung wird daher auch davon ausgegangen, dass mit der Errichtung des Windparks mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen ist (siehe Begründung Kap. 4.3.2.1). Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bereiche im Umfeld von Oster- oder Westerscheps, die überwiegend mit „mittlere Bedeutung“ bewertet wurden, ist allerdings zu berücksichtigen, dass durch die Entfernung von über etwa 2 km geringere Auswirkungen zu erwarten sind als im unmittelbaren Umfeld des geplanten Windparks.*

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

*volle Landschaft durchaus beeinträchtigen werden.*

*Bei der Recherche zu dem „Windpark Ahrensdorf/Heinfeld“ bin ich noch auf eine andere Sache gestoßen, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Wie Sie sich sicherlich erinnern können, habe ich Sie bereits einmal wegen der Abstände von Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen im Außenbereich angeschrieben. Für den vorstehenden Windpark sehen Sie einen Abstand von 650 m vor. In Ihrer Stellungnahme anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum „Windpark Kündelmoor“ in Ihrer Nachbargemeinde Bösel schreiben Sie: „Die Stadt Friesoythe hat bei ihrer Sondergebietsplanung Windenergie die 5-fache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu Grunde gelegt.“ Weiterhin schreiben Sie in der Stellungnahme: „ein Schattenwurf wird in der Rechtsprechung bei einem Abstand von 1.300 m für nicht belästigend erachtet.“ Warum setzen Sie das, was Sie von Ihrer Nachbargemeinde für Ihre Bürger einfordern dann nicht selbst auch für die Bürger Ihrer Nachbargemeinde Edeweicht um? Warum wird hier mit zweierlei Maß gemessen?*

*Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.*

*Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.*

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

4.) Stellungnahme vom 24.11.2015 (von zwei Einwendern)

Gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erheben wir fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet sich wie folgt:

Die großen Windräder sollen viel zu dicht und rund um unser Haus gebaut werden. Wir haben Angst vor solch großen Anlagen. Wir sind schon mal rumgefahren und haben uns einen „Windpark“ angeguckt. Das sind ja riesige Dinger. Die machen auch Krach. Wir glauben, so können wir nachts nicht schlafen. Außerdem machen diese Dinger Schattenwurf. So können wir gar nicht mehr ungestört draußen spielen. Bekommen wir dann keinen Besuch mehr? Dann blinken die doch ständig, auch nachts. Das würde uns aufregen. Wir sehen jetzt schon die Blinklichter von dem großen Windpark in Bösel und haben das Gefühl, dass der bei uns auf dem Land steht. Wir könnten womöglich gar nicht mehr schlafen und müssten dann müde zur Schule.  
Die Windräder würden auch Infraschall verursachen. Davon wird man krank. Ob die Leute, die für den Windpark sind, wohl selbst in der Nähe davon leben möchten?  
Wir gehen oft mit unserem Hund spazieren, dort wo der Windpark hin soll.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 20.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegerinnen an der Straße Poolweg in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen, wurde der Standort nach objektiven Kriterien ausgewählt. Bei der Suche nach geeigneten Flächen hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m zu berücksichtigen, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen. Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

	<p>durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann. Auch wenn es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.</p> <p>Auch belegen aktuelle Untersuchungen, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.</p> <p>Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.</p>
<p>Im Winter fliegen dann bestimmt die Eiszapfen von den Flügeln und die könnten uns verletzen.</p>	<p>Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.</p>
<p>Solche Windräder verschandeln die Landschaft. Die Landschaft bei</p>	<p>Es ist unzweifelhaft, dass wie in der Begründung ausgeführt</p>

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

uns ist sehr schön.

Windenergieanlagen (WEA) eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Gerade jetzt sind wieder ganz viele Kraniche und Wildgänse bei uns. Die rasten genau da, wo der Windpark hin soll. Auch eine Eule haben wir gerade erst gesehen. Von diesen Vögeln würden bestimmt viele in die Windräder fliegen und zu Tode kommen. Überhaupt haben wir auch Fledermäuse bei uns. In der Dämmerung kann man sie immer fliegen sehen. Wir haben gehört, dass Fledermäuse, die in der Nähe von Windanlagen sind, platzen. Wir haben Angst davor, tote Vögel und Fledermäuse zu sehen, wenn wir mit unserem Hund durch das Moor laufen. Der Lärm, die blinkenden Lichter und die drehenden Flügel bringen den ganzen Rhythmus der

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuge-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Wildtiere durcheinander. Laufen die Rehe, die wir hier immer sehen, dann auch weg?

hen ist.  
Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Nach allgemeiner Erfahrung wirken sich Windenergieanlagen nicht erheblich negativ auf den Bestand von wild lebenden Säugetieren (wie etwa Rehe) aus.

Wir befürchten auch, dass es sehr laut beim Bau des Windparks werden könnte.

Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Schädlich Umweltauswirkungen durch Baulärm können im Übrigen noch rechtzeitig im Rahmen der Anlagengenehmigung vermieden werden, dabei ist in der Regel die AVV Baulärm zu beachten.

Weiter fürchten wir, dass für den Bau des Windparks viel Natur zerstört wird. Womöglich werden Bäume gefällt und Straßen verbreitert. Ganz viel Beton wird in die Erde gebracht. Wir haben Bilder in der Zeitung gesehen. Da werden ja immer Riesenlöcher in die Erde gemacht und mit Beton gefüllt. Bleibt das für immer in der Erde?

Mit dem Bau von Windenergieanlagen ist, wie in der Regel auch beim Bau anderer Anlagen zur Energieerzeugung, mit einer zusätzlichen Bodenversiegelung zu rechnen. Die vollständig versiegelte Bodenfläche beträgt im vorliegenden Fall pro WEA-Turm maximal 500 m<sup>2</sup>. Die übrigen, für die Erschließungsanlagen benötigten Flächen sind in versickerungsfähiger Schotterbauweise herzustellen. Der Verlust an Bodenfunktionen wurde im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsrege-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Wir haben in der Zeitung gelesen, dass das da drin bleibt. In der Zeitung stand, dass der Windpark nicht genehmigt werden konnte, weil das Verfahren nicht in Ordnung ist. Wie sollen wir uns denn darauf verlassen können, dass das alles in Ordnung ist. Wir können nicht glauben, dass jetzt plötzlich alles in Ordnung sein soll. In Bösel ist eine ganze Straße in der Nähe eines Sandabbaugebietes abgesackt und überflutet. Da hat man auch gesagt, alles sei in Ordnung. Wie sollen da so große Windräder halten, deren Flügel sich auch noch drehen?

lung bilanziert. Durch die Bodeninanspruchnahme wird in diesem Fall mit einem Verlust von ca. 30.000 Werteinheiten gerechnet. Zum Ausgleich sind daher Aufwertungen an anderer Stelle vorzusehen. Das kann z.B. eine Entsiegelung von Boden sein (z.B. 15.000 m<sup>2</sup>) oder ein Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland (z.B. 30.000m<sup>2</sup>).

Die Begründung wurde insbesondere durch Aussagen zur Auswahl des Standortes und durch Aussagen zum Verhältnis der vorliegenden Planung zu dem Plankonzept der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 ergänzt. Hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung des vorliegenden, mit der 64. Änderung des FNP geplanten, zusätzlichen Standortes für Windenergieanlagen haben sich dadurch keine neuen Gesichtspunkte ergeben. Die Standsicherheit der im Bebauungsplan Nr. 216, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, vorgesehenen Anlagenstandorte wurde in einem speziellen Standsicherheitsgutachten überprüft. Auch in dieser Hinsicht haben sich keine grundsätzlichen Probleme ergeben.

**5.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld gebe ich fristgerecht meine Stellungnahmen ab, Ich widerspreche der Planung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Jenseits der Aue in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Stellungnahme entspricht teilweise der Stellungnahme von 2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher teilweise aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Zu folgendem Absatz haben Sie bei meiner vorangegangenen Stellungnahmen nicht Stellung bezogen, was die Abwägung fehlerhaft macht. Ausdrücklich verlange ich hier Antworten, auch wenn sie

Bereits im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Einwenders zur 1. Öffentlichen Auslegung im Jahr 214 wurde ausgeführt: „Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bau-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Angst davor haben, da hier ja wohl der Kern des Problems liegt: Sollte die Spar- und Darlehenskasse Friesoythe als Investor gegenüber allen anderen potenziellen Investoren im Bereich der Stadt Friesoythe bevorzugt werden? Hat man die Volksbank Edewecht / Oldenburg ins Schlepptau genommen, um auf Ammerländer Seite gut Wetter zu machen und ein Stück des Kuchens rüberzuschieben? Sind Personen aus dem Rat und / oder der Verwaltung der Stadt Friesoythe mit dem Vorstand und / oder dem Aufsichtsrat der Spar- und Darlehenskasse Friesoythe oder der Volksbank Oldenburg übereingekommen, dass man die Fläche Ahrensdorf / Heinfeld auswählt, damit die Spar- und Darlehenskasse als bevorzugter Investor zum Zug kommen kann?

Der glücklicherweise nun im Ruhestand befindliche Peter Fabian sagt: „wir gehen weit über das hinaus, was Usus ist....“ Er hat die Anlieger hier von Anfang an hinter die Fichte geführt, indem er den Eindruck erweckte, er sei ja sowieso gegen neue WKA und auf Seiten der Anlieger. Für einen deutschen Staatsdiener hat er eine sehr schlechte Figur gemacht.

Mein Wohnsitz befindet sich in Osterscheps, Gemeinde Edewecht, unweit der Gemeinde- und Kreisgrenze zu Friesoythe/Cloppenburg.

*leitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt..“ Neben den in der Begründung dargelegten Gesichtspunkten haben sich keine anderen Gesichtspunkte wesentlich auf die Standortauswahl ausgewirkt.*

Die Grundstücke an der Straße jenseits der Aue weisen zum Plangebiet Abstände von etwa 1,2 km auf. Unmittelbar südlich erstrecken sich nach Luftbildauswertung ausgedehnte Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren. Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Die Entfernung zur nächstgelegenen WKA ist nun rund 1.200 Meter; seriöse Wissenschaftler gehen von einer Ungefährlichkeit von WKA bei einer 10 – fachen Abstand der Anlagenhöhe aus. Zurzeit gibt es einen Wald in Blickrichtung der geplanten WKA. Jedoch gab es hier in den letzten Jahren massive Rodungen; ob der Wald dauerhaft besteht ist sehr fraglich. Das Risiko visueller Auswirkungen ist nicht unerheblich.

Eine Unverschämtheit ist die Beschreibung / negative Beurteilung in Ihrem Umweltbericht unserer Landschaft und unseres Wohnumfeldes im Umweltbericht für den geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfeld. Sie ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Das Gegenteil ist der Fall. Durch den geplanten Windpark wäre das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, die Anlagen würden in unerträglicher Weise das typische Landschaftsbild dominieren. Eine Verunstaltung der Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft wären die Folge. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler Nachthimmel würden durch das rote Dauerblinken zunichte gemacht. Windkraftwerke sind technische Bauwerke, die, insbesondere in Form von Windparks, nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch

sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zur Straße jenseits der Aue ein Abstand eingehalten wird, der noch über dem zu Wohngebieten liegt und hier daher von einer entsprechend geringeren Immissionsbelastung ausgegangen werden kann.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Landschaftsbildbewertung stets um eine subjektive Beurteilung, die durch keine wissenschaftlichen Parameter vollständig objektiv erfasst werden kann. Es trifft jedoch in keiner Weise zu, dass im Umweltbericht eine besonders negative Beurteilung der Landschaft vorgenommen wurde. Zutreffend ist vielmehr, dass die Gesamtbewertung zu folgendem Ergebnis kommt: „*Auf Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien ist das Untersuchungsgebiet mit einer insgesamt **mittleren Bedeutung** für das Landschaftsbild bewertet worden.*“

Um eine Bewertung des Landschaftsbildes möglichst nachvollziehbar und transparent zu erstellen, ist das Untersuchungsgebiet zum einen in Landschaftsbildeinheiten unterteilt und zum anderen nach Kriterien wie Anteil natürlich wirkender Biotope,

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die „Geräuschkentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

Als Unternehmer bin ich beruflich stark engagiert. Als Ausgleich zu meinem sehr stressigen Berufsleben benötige ich aus gesundheitlichen Gründen in der knapp bemessenen Freizeit nach der Arbeit und am Wochenende meine Ruhe, weshalb ich vor etwas mehr als 3 Jahren im Außenbereich in Alleinlage in der Natur ein Haus gebaut habe, abseits des Industriegebietes, der Autobahnen und Flughäfen, auf denen ich mich sonst die meiste Zeit beruflich aufhalte.

Der Wald, die Wege und das angrenzende Moor sind für mich Orte der Erholung, die ich täglich nutze. Auch wenn sich mein Wohnsitz nicht in der Stadt Friesoythe befindet, so bin ich als Anwohner des geplanten Windparks direkt betroffen bzw. lebe in dem erheblich beeinträchtigtem Raum. Die Frage ist, ob ich bei der Auswahl meines Grundstückes Rücksicht nehmen und damit rechnen muss, dass die Windkraft – Mafia überflüssige Industrieanlagen in der Natur baut, oder ob man auf mich Rücksicht nehmen muss; ich war zuerst da!

der Anteil typischer kulturhistorischer Siedlungs- und Bauformen, die Beeinträchtigung durch Lärm, die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzung und der Grad der menschlichen Überprägung untersucht worden.

Gerade der nördliche Bereich, der in der Gemeinde Edewecht liegt, wurde weit überwiegend mit der Bewertung „mittlere Bedeutung“ eingestuft. Hier sind lediglich die unmittelbaren Siedlungsbereiche aufgrund ihrer intensiven Bebauung und kleinere Teilflächen mit besonders intensiver Nutzung mit „geringe Bedeutung“ bewertet worden. Außerhalb dieser Bereiche sind hingegen höher bewertete Landschaftsbereiche vorhanden.

(siehe Anlage 5 Karte Landschaftsbildbewertung) Die Gesamtbewertung des nördlichen Bereichs entspricht durchaus auch dem Landschaftscharakter des Landschaftsparks Ammerland. Dagegen wurde der überwiegende Teil der geplanten Windparkfläche selbst und die unmittelbar westlich und östlich anschließenden Flächen im Bereich der Stadt Friesoythe mit der Einstufung „geringe Bedeutung“ bewertet. Mit „sehr geringe Bedeutung“ wurden lediglich die Flächen unmittelbar südlich bzw. südöstlich des geplanten Windparks bewertet. Dieser Bereich zwischen dem Plangebiet und der Bundesstraße B 401 weist durch die landwirtschaftliche Nutzung, den Bodenabbau und Gartenbaubetriebe eine besonders starke Überformung auf. Da jedoch auch im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes Bereiche mit hoher Bedeutung anzutreffen sind erscheint für das Gesamtgebiet die Einstufung „mittlere Bedeutung“ gerechtfertigt. Zur weiteren Untermauerung der Landschaftsbildbewertung sind darüber hinaus naturschutzfachlich relevante Daten berücksichtigt worden (Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Cloppenburg und Ammerland), die ähnliche Einschätzung treffen.

Es ist jedoch unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt, Windenergieanlagen (WEA) generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Ich fühle mich zudem durch die zahlreichen geplanten Windparks an der Kreisgrenze eingeengt. Aus meiner Sicht wurde die optische bedrängende Wirkung und die abendliche / nächtliche Befeuerung sowie die weiteren Belastungen/Immissionen der schon bestehenden oder im Bau befindlichen Windparks Scharrel, Bösel und Scheps nicht berücksichtigt.  
Der zugrunde gelegte Abstand ist veraltet, zu dem Zeitpunkt der Festlegung auf 500 Meter gab es noch keine 200-Meter oder sogar 260-Meter-Giganten, die man als nichts anderes bezeichnen sollte, als das was sie sind: riesige Industrieanlagen mitten in der Landschaft.

und im Nahbereich auch eine Beeinträchtigung deren Erholungsfunktion verursachen.

Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung der Landschaft darstellen, wurde der Standort nach objektiven Kriterien ausgewählt. Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Wohnnutzungen in solchen Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt.

Die Mindestabstände, die in den letzten Jahren in den benachbarten Gemeinden Saterland und Bösel zu Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt wurden, betragen dagegen nur 500 m. Wobei auch die dort geplanten Windenergieanlagen Gesamthöhen von 190 m aufweisen. Insofern geht die Stadt tatsächlich über den Mindestabstand der Nachbargemeinden hinaus.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „be-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

<p>Das Gebiet um den geplanten WKA – Park – Standort ist zudem vorbelastet durch den Energiepark Heinfelde, Geflügel- und Schweinemastställe und eine Schredderanlage der Firma Fittje (alle auf Friesoyther Gebiet).</p> <p>Ich habe ein sehr aufwändiges Haus, das auch meiner Altersvorsorge dient, errichten lassen. Der Wertverlust bei einer Realisierung des geplanten Windparks läge im 6-stelligen Euro-Bereich. Auch das würde ich nicht klaglos hinnehmen, da hier mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum eklatant verletzt werden würde.</p> <p>Ich sehe mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall gefährdet. Vor allem aber fürchte ich Infraschall. Ich leide häufig unter Kopfschmerzen und Migräne. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen ist zu befürchten (Gleichgewichtsstörungen, Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Depressionen, Tinnitus) ebenso wie die Erschwerung eines erholsamen Schlafes.</p>	<p>drängende Wirkung“.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen zur Vorbelastung der Landschaft durch die bereits vorhandenen Windparks und den Energiepark Heinfelde (Biogasanlage) werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen jedoch im Widerspruch zu der eingangs vom Einwender kritisierten angeblich zu negativen Beschreibung der Landschaft im Umweltbericht.</p> <p>Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist durch den geplanten Windpark keine unzumutbare Belastung und auch kein unverhältnismäßiger Wertverlust zu erwarten.</p> <p>Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissions-</p>
---	--

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Der Strom des geplanten Windparks würde u. a. nach Bayern geliefert werden. Der Freistaat Bayern hat die 10 H Regelung beschlossen, das heißt eine Windenergieanlage muss den 10 – fachen Abstand ihrer eigenen Höhe zum nächst gelegenen Wohnhaus einhalten. Ich bin nicht bereit die Belastungen zu tragen, die die Bayern nicht wollen. Es ist überhaupt nicht einzusehen, dass in unserer Region viel mehr „Öko – Strom“ produziert wird, als in der Region benötigt wird mit den entsprechenden Belastungen der betroffenen Bürger, und andere Bundesländer und Staaten der EU halten sich schön zurück und konsumieren dann diesen Strom. In Österreich und Großbritannien sind sogar 3.000 Meter Abstand die Regel.

Eine Windkraftanlage ist sehr nahe an der Gemeindegrenze geplant, westlich der Straße Schafsdamm. Hier geht eine große Gefahr von Eiswurf für vorbeikommende Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger aus. Ich bezweifle stark, daß die Anlage so nah an der Straße stehen dürfte; da hilft auch eine Heizung nichts, die kann auch ausfallen.

Es geht hier nicht um einen Windpark, der absolut keine Hindernis-

werte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Die sog. Länderöffnungsklausel, nach der die Bundesländer Mindestabstände zu Windenergieanlagen festlegen können, betrifft die Bundesländer und nicht die Gemeinden. Das Land Niedersachsen hat davon jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

se aufweist, sondern um einen, der durch viele Betriebsbeschränkungen nicht unter Vollast laufen kann. Eine Netzanbindung ist auch nicht vorhanden und müsste über viele Kilometer ins Edewechter Industriegebiet, Industriestraße 9, hergestellt werden. Hier bin ich wiederum Eigentümer der Flächen Industriestraße 5-7 mit Büro-, Hallen- und Produktionsflächen. Soll mein ganzes Grundstück aufgerissen werden, damit dort Stromkabel für den Anschluß eines völlig überflüssigen Windparks verlegt werden können? Soweit ich das verhindern kann, werde ich das auch tun!

Äußerst fraglich ist auch, ob der geplante Windpark überhaupt so nah am bestehenden und sich zukünftig vergrößernden Sandabbaugebiet gebaut werden dürfte. Bei Gewässern oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel ist ein Abstand von 1.200 m vorgesehen. Warum hier nicht? Im Übrigen gab es vor kurzem ein Unglück, verursacht wohl durch ein Friesoyther Fuhrunternehmen an einer Sandkuhle in Bösel. Ein weiteres Beispiel ist die insolvent gegangenen Firma Holt aus dem Emsland, die sich in Friedrichsfehn / Edewecht nicht an Auflagen beim Sandabbau gehalten hat. Wie stellen Sie sicher, dass derartige oder schlimmere Ereignisse sich nicht auf die Standfestigkeit von WKA auswirken? Kann man sich als Bürger auf Aufsichtsbehörden überhaupt verlassen? Was ist überhaupt an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant?

Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwicklung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Auswirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immissionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen.

Auch ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende).

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um ein Empfehlung ohne bindenden Charakter. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurden daher durch die entsprechenden Fachbeiträge eingehend untersucht. Danach kann festgestellt werden, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden sichergestellt und sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht im Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Bestritten wird von mir auch, ob die Abstände zu den Wohnhäusern richtig eingemessen wurden.  
 Schon die Bauphase würde eine erhebliche Belästigung über Monate darstellen. Falls Rammarbeiten stattfinden, sind diese noch über Kilometer hör- und spürbar.  
 Die Erschließung ist über Ihre Gemeindestraße Schafsdamm geplant. Diese müsste massiv ausgebaut werden. Wer plant die Einhaltung der Erschließung ausschließlich über Friesoyther Gebiet? Müssten Schepser Bürger die Edewechter Straßen überwachen und mehrmals am Tag die Polizei rufen, wenn bauausführende Firmen die geplante Baustelle über Edewechter Gebiet anfahren? Ist ein Rückbau der Straße geplant? Für Auto- und Lkw-Fahrer auf der B401, die in Richtung Zwischenahn/Westerstede fahren wollen, würden sich ganz neue Möglichkeiten an Abkürzungen ergeben. Soll das ein Problem der Schepser Anwohner und der Edewechter Steuerzahler wie bei der Biogasanlage Heinfeld werden? Gewinne nach Friesoythe, Kosten und Belastungen durch Straßen- und Brückenschäden nach Edewecht?

Herr Fabian empfahl den Bürgern, den Windpark Scharrel zu besuchen, was ich noch am gleichen Tag tat, Ich fuhr mit dem Auto durch den Windpark, stellte an der letzten Windkraftanlage den Kilometerzähler auf Null, bis ich die nächste Straße erreichte in 800 Metern und ausstieg. Ich war sehr erschrocken, wie laut die Windräder waren und bekam schon Magenschmerzen beim Gedanken daran, dass ich demnächst für die nächsten mindestens 20 Jahre so etwas vor meiner eigenen Haustür ertragen soll, auch wenn Sie stumpfsinnig behaupten, mit unzulässigen Belästigungen durch Schall sei nicht zu rechnen.

Die Stadt Friesoythe selbst forderte von der Gemeinde Bösel größere Abstände zu Windkraftwerken (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art), als es um den Windpark Bösel ging. Ich erwarte eine intelligente und aussagekräftige

dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt.  
 Der notwendige Ausbau von öffentlichen Straße wird zu Lasten des Vorhabenträgers auf Grundlage einer vertraglichen Regelung durchgeführt.

Die festgelegten Mindestabstände von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, stellen sicher, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Immission, bereits im Abstand von 650 m die maßgeblichen Richtwerte für Wohngebäude im Außenbereich eingehalten. Damit ist in dem vorliegenden Abstand von ca. 1,2 km erst recht nicht mit unzulässigen Belästigungen auch nicht durch Schall zu rechnen.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Antwort auf die Frage, warum Sie im geplanten Windpark Ahrensdorf / Heinfelde die o.g. fünffache Anlagenhöhe selbst nicht zugrunde gelegt haben. Bitte hier keine Lügen als Antwort.

Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Es soll sich ja angeblich um einen Bürgerwindpark handeln. Ist Ihnen die Definition eines Bürgerwindparks bekannt? Von der Volksbank Oldenburg/Edewecht ist nur zu hören, daß es wohl im Januar 2015 eine Veranstaltung in Edewecht zum Thema Windpark geben soll, konkret wird man nicht. Von der Volksbank Oldenburg / Edewecht ist dazu nichts zu vernehmen.

Ich kritisiere, daß in der Öffentlichkeit seit längerem und wiederholt der Eindruck erweckt wird, der „Windpark sei schon durch“. Es stellt sich die Frage, ob diese Stimmungsmache Bürger davon abgehalten hat, Stellungnahmen abzugeben oder juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Absolut offensichtlich selbst für Laien ist, dass von Ihnen die Potenzialflächen nicht ernsthaft gegeneinander abgewogen wurden, und dass Sie keine nachvollziehbare Begründung / Erklärung abgegeben haben, weshalb andere Investoren und Potenzialflächen nicht zum Zug kamen! Sie haben damit unberechtigterweise in die Eigentumsrechte anderer Grundstücksbesitzer eingegriffen und damit das Grundgesetz verletzt.

Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Ratsvertreter gegenüber ihren Bürgern und denen der Nachbargemeinden? Ist der geplante Windpark so weit weg vom Friesoyther Rathaus, dass man zwar von Einnahmen profitiert, von den Belastungen aber nur Bürger eines anderen Landkreises und einer Handvoll eigener Friesoyther Bürger betroffen wären, die ja auch schon den Energiepark Heinfeld ohne großen Widerspruch geschluckt haben?

Banken, denen ihr Geschäftsmodell wegbricht und Landbesitzer wollen aufgrund völlig verkorkster Bundesgesetze (Stichwort Planwirtschaft) ein dickes Geschäft machen, von dem Sie als Stadt Friesoythe auch nicht unerheblich profitieren würden.

Und ich soll das alles mit meiner Gesundheit, meinem Vermögen und meiner Stromrechnung bezahlen? Sollten Sie dennoch an den Plänen festhalten, so kann ich schon jetzt ankündigen, dass die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe mit allem Maßnahmen wie einstweiliger gerichtlicher Verfügung durch das VG Oldenburg, Normenkontrollklage von der OVG Lüneburg ggf. Instanzenweg usw. nicht gescheut werden.

Zitat Henry Ford: „Weil Denken die schwerste Arbeit ist die es gibt, beschäftigen sich auch nur wenige damit.“

Dieses Zitat passt nur allzu oft und leider auch hier, so dass von Ihnen wieder keine Intelligente Entscheidung zu treffen ist.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

**6.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erhebe ich fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet sich wie folgt:

Ich habe gehört, dass Windräder sehr gefährlichen Infraschall machen. Davon wird man krank. Ich habe Asthma und deswegen Angst, dass sich das Asthma noch verschlimmert, wenn hier Windräder stehen.

Wenn die Windräder so dicht an unseren Hof kommen würden, hätte ich Angst, dass meine Schwestern und meine Eltern auch krank werden könnten.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 25.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Meine Eltern haben mir erzählt, dass die Friesoyther von der Gemeinde Bösel wollten, dass die Windräder weiter weg von den Häusern bauen, weil es so gefährlich ist, wenn die Windräder so dicht an Häusern stehen. Jetzt wollen die Friesoyther Windräder fast genau so dicht an Häuser bauen wie die Böseler. Wieso behandeln die Friesoyther die Menschen denn unterschiedlich? Das finde ich ungerecht. Wir sollen von den Windrädern regelrecht umzingelt werden. Dann haben wir die ganze Zeit den Schatten von den Windflügeln bei uns auf dem Hof. Draußen zu spielen ist dann wohl vorbei. Aber vielleicht kommt dann wegen der Windräder sowieso keiner mehr zum Spielen zu uns.

nicht zu erwarten.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Mindestabstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei ei-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Bei uns im Moor gibt es sehr viele Wildtiere und Vögel, auch Fledermäuse. Im Herbst und Winter sind bei uns ganz viele Kraniche und Gänse. Die kann man ständig bei uns zu Hause hören und wenn man spazieren geht im Moor, dann kann man sie auf den Äckern sitzen sehen. Wenn hier Windräder stehen würden, fliegen die dann bestimmt gegen die Flügel und sterben. Das möchte ich nicht.

nem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.  
Zur Wohnbebauung am Poolweg halten die konkreten Turmstandorte der Windenergieanlagen nach den im Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehen Festsetzungen in zwei Fällen mind. 700 m und in drei Fällen mind. 800 m Abstand ein. Damit ist auch bei Würdigung der besonderen Situation am Poolweg, dem Gebäude, das am stärksten von dem Windpark belastet ist, noch nicht von einer „bedrängenden Wirkung“ auszugehen. Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Wie in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden. Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Maß-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Bei uns ist es sehr schön. Wenn die Windräder hier stehen würden, sieht die Natur und die Gegend nicht mehr schön aus.

nahmen und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Der hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsumfang beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt ca. 9,4 ha und wird auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen ausgeglichen.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

In Bösel ist eine Straße wegen Sandabbaus absackt. Das habe ich in der Zeitung gesehen. Hier bei uns wird auch viel Sand abgebaut.

Die Standsicherheit der im Bebauungsplan Nr. 216, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, vorgesehenen Anlagenstandor-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Trotzdem soll hier ein Windpark gebaut werden. Wenn schon eine Straße wegen so was absackt, wie sollen dann so riesige Windräder halten ? Ich habe Angst, dass die Windräder umfallen und Menschen verletzen oder gar umbringen könnten.

Außerdem habe ich in der Zeitung gelesen, dass die bei der Planung dieses Windparkes sehr viele Fehler gemacht haben. Deswegen wollte der Landkreis in Cloppenburg das auch nicht genehmigen. Wieso hört man nicht einfach mit den Planungen auf, wenn es doch nicht mit rechten Dingen zugeht und das auch schon alle wissen?

te wurde in einem speziellen Standsicherheitsgutachten auch hinsichtlich der Nachbarschaft zu dem laufenden und geplanten Sandabbaugebiet überprüft. In dieser Hinsicht haben sich keine grundsätzlichen Probleme ergeben.

Die Begründung wurde auf Anregung des Landkreises Cloppenburg insbesondere durch Aussagen zur Auswahl des Standortes und durch Aussagen zum Verhältnis der vorliegenden Planung zu dem Plankonzept der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 1998 ergänzt. Durch diese Ergänzungen wurde eine 2. Öffentliche Auslegung erforderlich. Hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung des vorliegenden, mit der 64. Änderung des FNP geplanten, zusätzlichen Standortes für Windenergieanlagen haben sich dabei jedoch keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

**7.) Stellungnahme vom 04.11.2015 (gleichlautende Stellungnahme von zwei Einwendern)**

Gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erheben wir fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet sich wie folgt:

Der Windpark ist aus Sicht der Energiewende überflüssig. Er erbringt einen zu vernachlässigenden bzw. gar keinen Anteil zur Energiewende. Dies erst recht, weil mittlerweile die geplante sechste Anlage weggefallen ist.  
Dass dieser Windpark trotzdem stoisch weitergeplant wird, bestärkt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den Anliegern an der Straße Am Pool in Edewecht Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 26.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

uns in der Annahme, dass es hier nur um die Bedienung finanzieller Interessen Einzelner geht. Offenbar will die Stadt Friesoythe zusammen mit der Betreibergesellschaft und den Landeigentümern ordentlich „Kasse machen“, bevor eine Kürzung der Subventionen mit Ablauf des Jahres 2016 in Kraft tritt.

Die Stadt Friesoythe behandelt Menschen nicht gleich. Gegenüber der Gemeinde Bösel wurde bei deren Planungen zum Windpark Kündelmoor „fünffache Anlagenhöhe“ als Mindestabstand zur Wohnbebauung— auch im Außenbereich — gefordert. Beim hier geplanten „Windpark“ Ahrensdorf / Heinfelde wollen sie nur 650 Meter Abstand einhalten. Dieses Vorgehen stellt eine Ungleichbehandlung dar und dürfte juristisch angreifbar sein.

Ihre Auswahl der Potentialfläche 4 (Ahrensdorf/Heinfelde) betrachten wir als willkürlich. Keine der Potentialflächen ist von ihnen als „wirklich gut geeignet“ eingestuft worden. Andere, aus unserer Sicht besser geeignete Flächen als Nr. 4, schließen sie mit nicht nachvollziehbaren Begründungen aus.

Auch dieses Vorgehen ist nach unserer Ansicht anrücklich und dürfte ebenfalls einer Klage nicht standhalten.

Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind und Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissions-schutzes. Die Fragen der Wirtschaftlichkeit sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhaben-träger zu bewerten.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugeländen, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitli-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Dieser Verdacht erhärtet sich umso mehr, als dass sie zwischenzeitlich ihren Antrag beim Landkreis Cloppenburg zurückgezogen haben, ihn jetzt aber erneut stellen. Ihre angebliche „Nachbesserung“ der Unterlagen ist jedoch keine. Sie ist gekennzeichnet von fehlenden Vergleichsunterlagen und abwegigen Argumentationen.

Bei der Prüfung ihrer Pläne im Ratsinformationssystem der Stadt Friesoythe mussten wir feststellen, dass die dort von ihnen angegebenen (geforderten) Mindestabstände zu Wohnhäusern und Verkehrswegen nicht in allen Fällen eingehalten werden. Beim Abgleich mit uns vorliegenden Kartenmaterial bestätigte sich dieser Verdacht. Dies betrifft die Anlagen 1, 2 und 5. Auch hier dürfte eine entsprechende Klage einen Windparkbau vereiteln.

Wir fordern sie auf, die neuesten Studien zu den Gefahren des Infraschalls zu berücksichtigen und einen Mindestabstand von 2000 Metern zu Wohnbebauung jeglicher Art einzuhalten.

chen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.

Die in der Umgebung des geplanten Windparks vorhandenen Wohnnutzungen wurden im Rahmen der Planung sowie auch im Rahmen des Schall- und Schattenwurfgutachtens überprüft. Die Mindestabstände zu dem Sondergebiet wurden auf Grundlage der Liegenschaftskarte bzw. der Geobasisdaten des Katasteramtes berücksichtigt. Konkrete Hinweise, ob und in welchen Fällen die Abstände nicht richtig sind, liegen nicht vor.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Der geologische Bericht zu ihrem Vorhaben bezieht sich auf die Standorte der ursprünglich geplanten sechs Anlagen. Dort wird festgestellt, dass der Boden der Potentialfläche 4 nur unzureichend standfest ist. Weiterhin sind die untersuchten Standorte der ehemals geplanten sechs Anlagen nicht mehr identisch mit den Standorten der jetzt geplanten fünf Anlagen. Insofern dürfte das Gutachten nicht mehr gültig sein. Es müsste eine erneute Untersuchung mit der Prüfung der nunmehr tatsächlich geplanten Standorte stattfinden.

Bereits jetzt sehen wir von unserem Wohnzimmer aus die Blinklichter des Windparks Bösel - Kündelmoor. Sollte der Windpark Heinfelde — fast in unserem Garten — errichtet werden, würde uns das noch mehr beeinträchtigen. Da wir beide herzkrank (bereits erlittener Schlaganfall und Herzinfarkt) sind, fürchten wir nicht mehr nur um unsere Gesundheit sondern sogar um unser Leben. Wir fürchten

in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom bestätigt.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbe-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

um die intakte Natur und Landschaft in unserem unmittelbaren Lebensumfeld. Unsere Söhne mit Familien wohnen ebenfalls hier. Durch den Bau des geplanten Windparks würden sie die Gesundheit unserer Familien gefährden. Auch die hier vorhandene Flora und Fauna würde zerstört.  
Wir fordern sie auf, die unsinnigen Planungen zur Errichtung des „Windparks“ Ahrensdorf / Heinfelde einzustellen. Wir behalten uns im Fall der Genehmigung den Klageweg vor.

lastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.  
Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 21.07.2014 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

**8.) Stellungnahme vom 25.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde  
(hier: Einspruch , wiederhole den Vortrag / die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber wie folgt :

Die Stellungnahme der Einwenderin vom 27.11.2014 im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Wesentliche neue Gesichtspunkte zu den Auswirkungen hinsichtlich der Belange Schattenwurf, Blinklichter, Schallimmission, Gesundheit, Wertverlust der Gebäude sowie

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Ich habe bis heute noch keine positiven Meinungen zu der Errichtung des geplanten Windparks gehört.  
Wir Anwohner müssen aus reiner Profitsucht unter den Folgen, wie Schattenwurf, Blinklichter, Schallimmission und Wertverlust unser Häuser leiden. Die Natur und das Landschaftsbild wird zerstört und die Gesundheit gefährdet.

Auch mache ich mir Sorgen, was die Standsicherheit betrifft, da der Abstand der Sandabbau-Fläche nur 150 Meter beträgt.  
Mit dem neuen Beschlussentwurf hat sich nichts geändert. Ich behalte mir juristische Schritte vor.

zu Natur und das Landschaftsbild werden nebenstehend nicht vorgetragen. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes. Positive Meinungen zum geplanten Windpark bestehen seitens des Rates der Stadt Friesoythe, der die Planung beschlossen hat.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden berücksichtigt.

**9.) Stellungnahme vom 18.11.2015**

Gegen die o.g. Pläne der Stadt Friesoythe erhebe ich fristgerecht Einspruch. Der Einspruch begründet

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 27.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

sich wie folgt.

Diese Industrieanlagen sollen viel zu dicht an unsere Häuser gebaut werden. Sie selbst haben gegenüber der Gemeinde Bösel „fünffache Anlagenhöhe“ gefordert. Wenn sie diese Forderung konsequent gegenüber allen Menschen gelten lassen würden, müssten sie im Falle des hier geplanten „Windparks“ Heinfelde 965 Meter Abstand zu allen Häusern einhalten. Ich fordere diesbezüglich Gleichbehandlung von der Stadt Friesoythe.

Sie missachten die neuesten Studien zu den Gefahren von Infraschall. Es wird nunmehr gefordert, mindestens 2000 Meter Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windrädern einzuhalten. Ich fordere diesen Schutz für die Anwohner auch bei dem hier geplanten Projekt.

Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgele-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Sie haben die Potentialfläche 4 aus nicht nachvollziehbaren Gründen favorisiert. Gründe, die bei anderen Potentialflächen zum Ausschluss führten, verwerfen, bzw. ignorieren sie. Die Auswahl der Potentialfläche 4 ist fehlerhaft und dürfte vor Gericht angreifbar sein. Dies ist umso mehr klar, da sie ihren Antrag zwischenzeitlich zurücknehmen und einen neuen einreichen „mussten“. Ich weise sie darauf

genen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

hin, dass auch dieser Antrag einer objektiven juristischen Überprüfung nicht standhalten dürfte.

Ich habe Angst um die Gesundheit meiner Familie. Meine Eltern, mein Bruder, meine Schwiegereltern und meine Schwager wohnen mit ihren Familien im unmittelbaren Umfeld dieses geplanten Industriegebietes.

Wir sind bereits durch den Windpark Bösel-Kündelmoor belästigt. Ein weiterer Windpark ist absolut unzumutbar. Die schöne Landschaft wird verschandelt, Wildtiere verlieren ihren Lebensraum. Brut- und Rastplätze von Wildvögeln werden zerstört. Ich behalte mir den Klageweg vor.

Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Wie bereits oben dargelegt, sind durch die vorgesehenen Abstände sowie die im nachfolgenden Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen und die damit erreichte Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte aufgrund des geplanten Windparks keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anlieger bzw. der Menschen im Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

Der Windpark Bösel-Kündelmoor liegt über 5 km südlich des Plangebietes. Eine unzumutbare Zusatzbelastung ist aufgrund einer dadurch bestehenden Vorbelastungen daher nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Belange des Artenschutzes wurden durch entsprechende Fachbeiträge untersucht und im Umweltbericht sachgerecht behandelt. Unvermeidbare Eingriffe werden soweit wie möglich durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

**10.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt Friesoythe sowie des Stadtrates und der zuständigen Ausschüsse zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfelde gebe ich fristgerecht meine Stellungnahmen ab. Ich widerspreche der Planung. Sollte der Landkreis Cloppenburg in irgendeiner Weise an der Auswertung / Bearbeitung dieser Stellungnahme beteiligt sein, so lehne ich die Mitwirkung des ehemaligen Bürgermeisters und jetzigen Landrates Wimberg ab, da er in dieser Angelegenheit befangen ist. Ich wohne in Edewecht Osterscheps, nah am o.g. Flächennut-

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme von dem Anlieger an der Straße Jenseits der Aue in Edewecht vom 29.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt. Die Grundstücke an der Straße Jenseits der Aue weisen zum Plangebiet einen Abstand von teilweise ca. 1,2 km auf. Unmittelbar südlich erstrecken sich nach Luftbilddauswertung ausgehende Waldflächen, die weiten Blickbeziehungen Richtung

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

zungsplan / Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf / Heinfeld“. Ich wohne nicht nur dort, sondern ich arbeite auch Vollzeit von meinem Home – Office aus.

Süden entgegenstehen. Unzumutbare Belastungen sind in diesem Fall bereits aufgrund des Abstands zum geplanten Windpark nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen darüber hinaus gerade in diesem Bereich dazu bei, die visuellen Auswirkungen deutlich zu minimieren. Da der Abstand zum geplanten Windpark deutlich über dem Abstand zu anderen Wohngebieten liegt und damit sowohl die Auswirkungen durch Lärm als auch durch möglichen Schattenwurf ebenfalls deutlich geringer sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Da ich mich also weit überwiegend zu Hause aufhalte, wäre ich vom geplanten Industrie – Windpark sehr stark betroffen. Mein Beruf kostet mich viel Kraft, deshalb gehe ich täglich mittags und abends zum Ausgleich viel in meiner Umgebung spazieren im Wald, auf den Wegen und im angrenzenden Moor.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Ich habe alle Sitzungen und Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich waren, persönlich verfolgt. Dabei fällt sofort ins Auge, dass man sich lange über einen Fußweg, der an Anwohner verkauft oder eben nicht verkauft werden soll, streitet und sich auch parteipolitisch gegenseitig beschuldigt. Bei einem so wichtigen Thema wie dem Windpark Ahrensdorf / Heinfeld, bei dem es um Millionen von Euro geht, gibt es so gut wie keine Aussprache. Das lässt mich vermuten, dass die Claims schon lange abgesteckt sind und sich ALLE einig sind.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Ein völlig anderes Gesicht der gewachsenen Kulturlandschaft wäre die Folge. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler Nachthimmel würden durch die Abend- / Nachtbefeuerung zunichte gemacht. Windpark klingt ja immer so harmlos, tatsächlich handelt es sich hier aber ja wohl um eine Industriesiedlung mit gigantischen Ausmaßen, die man über mehrere Gemeindegrenzen hinweg wahrnehmen kann (die Anlagen in Bösel sieht man von Bad Zwischenahn aus!).

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Ich fühle mich zudem durch die zahlreichen an der Kreisgrenze geplanten, im Bau befindlichen und schon realisierten Windparks wie z. B. Scharrel, Bösel und Scheps und deren optische bedrängende Wirkung und die abendliche / nächtliche Befeuerung eingeengt und erdrückt. Die räumliche Nähe zu bestehenden und geplanten Windparks und die Empfehlung zu Abständen zwischen Windparks haben sie anscheinend überhaupt nicht berücksichtigt, oder einfach beiseite gewischt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäu-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Angeblich gehen Sie ja, Zitat Fabian, „weit über das hinaus, was Usus ist...“ Die Stadt Friesoythe selbst forderte jedoch vor Kurzem selbst von der Gemeinde Bösel größerer Abstände zu Windkraftwerken (fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art), als es um den Windpark Bösel ging. Gibt es dazu eine einleuchtende Erklärung, warum Sie Ihren Maßstab jetzt verändern?

den hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Die Wohnbebauung jenseits der Aue liegt über etwa 1 km nördlich des Plangebietes. Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.

Die Vorsorgeabstände (650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen) wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Es gibt die Tendenz, ungeliebte Gewerbebetriebe möglichst an den Friesoyther Stadtrand zu schieben: Geflügel- und Schweinemastställe, der Biogas – Energiepark Heinfeld, Brechanlagen usw..

Ich sehe mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall gefährdet. Auch mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf freie Berufsausübung sehe ich gefährdet.  
Am meisten fürchte ich jedoch den Infraschall. Ich leide unter Kopfschmerzen und Migräne. Ich befürchte eine Verschlechterung meines Gesundheitszustandes durch Infraschall und Schallimmissionen (Blutdruckanstieg, Erschöpfung, Gleichgewichtsstörungen, Depressionen, Tinnitus). Auch fürchte ich um einen gesunden Schlaf.

hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Die nebenstehenden Aussagen zur Vorbelastung der Landschaft durch die bereits vorhandenen Stallanlagen und den Energiepark Heinfeld (Biogasanlage) werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen jedoch im Widerspruch zu der in verschiedenen Stellungnahmen bemängelten angeblich zu negativen Beschreibung der Landschaft durch den Umweltbericht.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Eine der fünf geplanten Windkraftanlagen ist sehr nahe an der Gemeindegrenze geplant, westlich der Straße Schafsdamm. Hier sehe ich eine große Gefahr von Eiswurf für vorbeikommende Wanderer, Spaziergänger, Sportler und Jäger. Außerdem steht sie gemäß Planung sehr nah an der Gemeindestraße. Ich bezweifle stark, dass die Anlage so nah an einer Straße stehen dürfte.

Der Strom des geplanten Windparks würde wahrscheinlich auch nach Bayern verkauft werden. Das Bundesland Bayern hat die 10 H – Regelung beschlossen. Das bedeutet, dass eine Windenergieanlage mindestens den 10 – fachen Abstand ihrer eigenen Höhe zum nächst gelegenen Wohnhaus einhalten muss. Wieso sollte ich die Belastung tragen, die die Bayern und anderen nicht wollen? Ich sehe überhaupt nicht ein, dass in unserer Region viel mehr „Öko – Strom“ produziert wird, als in der Region benötigt wird mit den entsprechenden Belastungen der betroffenen Bürger, und andere Bundesländer und EU – Staaten halten sich schön zurück und konsumieren dann diesen Strom. In Österreich und Großbritannien sind sogar 3000 Meter Abstand die Regel. Ja, ich bin in Deutschland und

Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwicklung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Auswirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immissionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen. Auch ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegier- ten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Sie werden antworten, deutsche Standards sind maßgeblich. Bin ich also weniger wert als ein österreichischer oder britischer Staatsbürger? Entwickelt sich Deutschland nicht weiter?

zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Einzelheiten der Erschließung erscheinen nicht unlösbar und können im weiteren Verfahren bei der Vorhabenplanung behandelt werden.

Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die sog. Länderöffnungsklausel, nach der die Bundesländer Mindestabstände zu Windenergieanlagen festlegen können, betrifft die Bundesländer und nicht die Gemeinden. Das Land Niedersachsen hat davon jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Ich frage Sie auch, oder der geplante Windpark überhaupt so nah am bestehenden und sich zukünftig vergrößernden Sandabbaugebiet gebaut werden dürfte. Bei Gewässern und Gewässerkomplexe > 10 Ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel ist ein Abstand von 21.200 m vorgesehen. Warum wurde das hier nicht berücksichtigt? Haben sie keine Angst, dass die Böschungen wegbrechen, wie in Bösel?

Bei dem Abstand von 1.200 m zu Gewässern > 10 ha handelt es sich um ein Empfehlung ohne bindenden Charakter. Die Auswirkungen auf den Artenschutz wurden daher durch die entsprechenden Fachbeiträge eingehend untersucht. Danach kann festgestellt werden, dass der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen. Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Ja-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Auch kann ich nicht nachvollziehen, ob die Abstände zu den Wohnhäusern richtig eingemessen wurden.  
Was zählt dort überhaupt? Die Mitte des Hauses, Die Ecke des Hauses (mit / ohne Garage)? Was ist der genaue Messpunkt bei der Windkraftanlage?

Wo bleibt die Fürsorgepflicht der Friesoyther Ratsvertreter gegenüber ihren eigenen Bürgern, die sie ja wohl gewählt haben, aber auch gegenüber denen der Nachbargemeinden? Sie wollen von Gewerbesteuern und Grundsteuern, Einkommenssteuer- und Umsatzsteueranteilen und was sonst noch an Steuern für Sie abfallen könnte, profitieren. Schön für Sie, wenn Sie auf den Kontoauszug schauen, die Anlagen aber nicht sehen / wahrnehmen müssen auf der anderen Seite des Kanals. Schließen Sie doch Ihr Aquaferrum, dann müssen Sie nicht noch eine weitere politische Fehlentscheidung treffen und woanders neue Kosten produzieren. Ich habe mir, seit ich von Ihren Planungen weiß, diverse Windparks mit vergleichbaren Industrietürmen angesehen, u.a. Scharrel und bin wirklich entsetzt, was da auf mich und meine Nachbarschaft zukommen könnte.

Es gab bei Ihnen kaum Diskussionen, wie in anderen Gemeinden üblich. Es gab offensichtlich kein Abwägen der verschiedenen Potenzialflächen gegeneinander. Es gab keine Diskussion, warum die Anträge von drei anderen Investoren gleich zwei Mal abgelehnt

nuar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden berücksichtigt.

Die in der Umgebung des geplanten Windparks vorhandenen Wohnnutzungen wurden im Rahmen der Planung sowie auch im Rahmen des Schall- und Schattenwurfgutachtens überprüft. Die Mindestabstände zu dem Sondergebiet wurden auf Grundlage der Liegenschaftskarte bzw. der Geobasisdaten des Katasteramtes berücksichtigt. Konkrete Hinweise, ob und in welchen Fällen die Abstände nicht richtig sind, liegen nicht vor.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischem Beschluss-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

wurden. Bei der letzten Sitzung haben der Bürgermeister, der Ausschussvorsitzende und der Fachbereichsleiter mit dem Rücken zum Publikum gesessen; das ist zwar nicht von entscheidender Bedeutung, zeigt aber gut die Symbolik im Umgang mit Bürgern! Sie sind hier nicht in der DDR sondern in einer Demokratie.

Weshalb wurde die Spar- und Darlehenskasse und die Volksbank Edewecht mit Ihrem gemeinsamen Investmentvehikel ausgewählt? Wer steckt als Investor sonst noch hinter den Plänen?

Schon die mögliche Bauphase würde eine enorme Belästigung über Monate darstellen. Falls Rammarbeiten stattfinden, sind diese noch über Kilometer hör- und spürbar.

Die Erschließung ist über die Gemeindestraße Schafdam geplamt. Diese müsste ja massiv ausgebaut werden. Bäume und Hecken würden verschwinden, damit die Schwertransport – LKW überhaupt durchkommen mit ihrer riesigen Last.

Könnten sie gewährleisten, dass die Erschließung ausschließlich über Friesoyther Gebiet stattfindet? Müssten ortsansässige Bürger die Edewechter Landstraßen überwachen und mehrmals am Tag die Polizei rufen, wenn bauausführende Firmen die geplante Baustelle über Edewechter Gebiet anfahren, wovon man mit Sicherheit ausgehen kann? Würde der ursprüngliche Zustand der Straße wieder hergestellt und Bäume und Hecken wieder angepflanzt und wer zahlt das? Der Friesoyther Steuerzahler? Für Auto- und LKW Fahrer auf der B 401, die in Richtung Ammerland fahren wollen, würden sich neue Möglichkeiten an Abkürzungen auf tun. Würde das ein Problem der Schepser Anwohner und der Edewechter Steuerzahler wie bei der Biogasanlage Heinfeld werden?

Gewinne nach Friesoythe, Kosten und Belastungen der Straßen- und Brückenschäden nach Edewecht?

Ich soll die schönen Renditen der Investoren mit meinem Vermö-

organ vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine fehlende Transparenz oder mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden.

Aufgrund der bestehenden Abstände sind erhebliche Belästigungen durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten. Schädlich Umweltauswirkungen durch Baulärm können im Übrigen noch rechtzeitig im Rahmen der Anlagengenehmigung vermieden werden, dabei ist in der Regel die AVV Baulärm zu beachten.

Der notwendige Ausbau von öffentlichen Straßen wird zu Lasten des Vorhabenträgers auf Grundlage von vertraglichen Regelung durchgeführt.

Durch die geplante Erschließung von Süden über den Schafdam werden die Anwohner nördlich des Plangebietes möglichst wenig belastet.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

gen, meiner Gesundheit und meiner Stromrechnung bezahlen? Sie nicht!  
Sollten Sie an Ihrem Plänen festhalten, werde ich juristische Hilfe in Anspruch nehmen.

**11.) Stellungnahme vom 23.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Ich erkläre, dass ich mich von der geplanten Errichtung eines Windparks auf der Fläche 216 des Bebauungsplanes der Stadt Friesoythe durch die GenoBürgerwindpark GmbH persönlich betroffen fühle. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt. Ich gebe somit folgenden fristgerechten Einspruch gegen die Beschlussentwürfe vom 24.09.2014 sowie gegen die neuen Beschlussabwürfe ab.

Bei der Planung der Windenergieanlage wird keinerlei Rücksicht auf die betroffenen Anlieger genommen. Die Windenergieanlage ist an der Landkreisgrenze zum Landkreis Ammerland geplant, Der Abstand zur Landkreisgrenze würde 170 m betragen, zu den betroffenen Häusern (nach Ihren Berechnungen) 675 m. Die Windenergieanlage würde eine Höhe von 195 m haben. Aus den Daten geht hervor, dass in unmittelbarer Nähe der Anwohner eine optisch bedrängende Industrieanlage geplant wird, die die Lebensqualität erheblich verschlechtern würde. Diese Belastung ist zusätzlich zu den bereits existierenden Anlagen wie Schweinemaststall, Sandentnahmestelle und Energiepark Heinfeld (Belästigung durch Geruch

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 30.11.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt. Abweichend von der Stellungnahme im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde jedoch nicht mehr darauf hingewiesen, dass es sich bei der Einwenderin um eine Anliegerin der Straße Am Pool handelt.

Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Dass Windparks häufig am Rand der jeweiligen Gebietskörperschaften liegen, ist zum Teil darin begründet, dass zu Siedlungsbereichen größere Abstände eingehalten werden sollen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäu-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

und Lärm) zu betrachten.

Ich bin 56 Jahre alt und als selbständige Bauingenieurin. Ich bin in dem Haus „Am Pool 11“ aufgewachsen und habe es nach dem Tod meiner Eltern bewusst erworben. Ich war hier seit 56 Jahren zu Hause und habe meine nähere Umgebung als einen Ort der Erholung betrachtet.

Mittlerweile habe ich mein Haus verkauft, weil ich ernsthafte Sorgen um meine Gesundheit hatte. Ich erkläre im Folgenden gerne erneut, warum ich diesen Gedanken nicht ertragen konnte, diese 200 m-Giganten direkt in meiner Nähe zu haben. Gleichzeitig spreche ich auch für die jetzigen Besitzer des Hauses und meiner ehemaligen Nachbarn.

Durch meinen anspruchsvollen Beruf benötige ich in meiner geringen Freizeit die Ruhe und Erholung außerhalb der Stadt und des Lärms. Das Gelände der geplanten Windenergieanlage liegt südlich meines ehemaligen Grundstückes und war Bestandteil meiner Freizeitgestaltung (Naturbeobachtungen, NordicWalking). Erschwerend kommt hinzu, dass ich unter chronischer Migräne und Bluthochdruck leide. Zur Vermeidung von Migräne und Kopfschmerzen schlafe ich immer bei geöffnetem Fenster. Durch die zu erwartende Geräuschkulisse (mind. 45 dB) der Windenergieanlage wäre das nicht mehr möglich gewesen. Außerdem wäre ich dem Niedrigfrequenzschall und Schattenwurf ausgesetzt und meine Gesundheit

den hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplan-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

würde weiteren Schaden nehmen. Die Auswirkungen wären für mich immens gewesen und hätten im schlimmsten Fall bedeutet, dass ich meinen Beruf nicht mehr ausüben könnte. Wegen der Migräne bin ich seit mehreren Jahren in neurologischer Behandlung; der bisherige Krankheitsverlauf ist dokumentiert und hätte im Falle einer Verschlechterung meines Gesundheitszustandes nach dem Bau der WEA einem Vergleich standgehalten. Ich wohne nicht in Friesoythe, aber meine Beeinträchtigung wäre enorm gewesen. Mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf körperliche Unversehrtheit wäre geschädigt gewesen und ich hätte es nicht klaglos hingenommen. Dies hätte auch für den Fall einer Berufsunfähigkeit gegolten.

Durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe habe ich mich bereits bedrängt und eingeengt gefühlt. Von meinem ehemaligen Wohnort sind die WEA in Bösel, Scharrel und Westerscheps sichtbar. Das Landschaftsbild ist inzwischen negativ beeinträchtigt und geschädigt. Durch die geplante VVEA in Ahrensdorf/Heinfelde hätte ich die Beeinträchtigung durch Schlagschatten, Infraschall, nächtliches Dauerblinker und Lärm direkt vor der Haustür gehabt.

Auch wenn sich mein Wohnsitz nicht mehr „Am Pool“ befindet, verbringe dort noch viel Zeit. Das angrenzende Moor ist gerade zu dieser Zeit für mich ein Ort der Erholung, da ich hier viele Gänse und Kraniche beobachten kann.

Ein ungutes Gefühl habe ich aber bei dem Gedanken, dass ein Sandabbau in unmittelbarer Nachbarschaft weit reichende Folgen haben kann. Erschrocken verfolgte ich die Berichte in Presse und Fernsehen über den Fall Bösel. Jetzt verstehe ich auch, warum man einem anderen Antragsteller in den Abwägungen mitgeteilt hat,

ten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Lärmbelastung an der Straße Am Pool, nach den im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen deutlich unter dem maßgeblichen Richtwert für den Außenbereich liegt.

Das Wohnhaus der Einwenderin liegt nördlich des Plangebietes. Der Windpark Bösel liegt ca. 5 km südlich des Plangebietes und der Windpark Scharrel befindet sich ca. 10 km westlich des Plangebietes. Auch wenn diese benachbarten Windparks noch wahrgenommen werden können, ergibt sich bei diesen Abständen, auch unter Berücksichtigung der Kumulation, keine „bedrängende Wirkung“.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

dass ein Abstand von 1 km zu der Sandabbaufäche als gerade noch ausreichend erachtet wird. Selbst regelmäßige Kontrollen konnten dieses Unglück nicht verhindern. Ein ausreichender Abstand zu solchen Vorhaben ist also unerlässlich. Wenn man sich dann noch vorstellt, dass 200 m-Anlagen mit ihrer Wucht der Rotoren Schwankungen auf den Moorböden erzeugen, ist das nächste Unglück bereits vorprogrammiert. Im Fall Heinfeld besteht zwischen Sandabbaufäche und WEA darüber hinaus ein viel geringerer Abstand. Ich bezweifle, dass das Standsicherheitsgutachten (wo ist es überhaupt einsehbar? es würde mich schon aufgrund meiner fachlichen Kompetenz interessieren) das alles berücksichtigt hat.

Der geplante Windenergiepark wird als Bürgerwindpark deklariert. Die Definition lautet, dass die vor Ort lebende Bevölkerung eine Beteiligung an dem Projekt angeboten wird. Ein Ziel dabei ist es, Menschen, die in der Nähe des Windparks wohnen, eine attraktive Geldanlage (und eine Kompensation für mögliche Einbußen an Lebensqualität) zu bieten. Ich bin nie angesprochen worden. Wobei die Stadt Friesoythe aber mit einer bürgernahen Beteiligung wirbt.

Da ich 25 Jahre als selbstständige Bauingenieurin tätig bin, war mein Haus und Grundstück bewusst als Teil meiner Altersversorgung eingeplant gewesen. Mit dem geplanten Bau dieser Windenergieanlagen ist mit einem Wertverlust zu rechnen, den ich nicht akzeptieren wollte. Die Umsetzung des Projektes würde nur den finanziellen Interessen der Betreiber und deren Vertragspartner dienen und zwar auf Kosten der Anlieger. Mein grundgesetzlich garantiertes Recht auf Eigentum wäre geschädigt gewesen. Sollte der Bau zur Ausführung kommen, hoffe ich, dass alle direkt betroffenen Anwohner eine Entschädigung von Seiten der Geno-

Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Bürgerwindpark GmbH verlangen und auch rechtlich einklagen.

Die Straße „Am Pool“ liegt im Außenbereich von Osterscheps. Es handelt sich dabei um ca. 21 Häuser, die in etwa im Abstand von 30 m zueinander stehen. Es sind hier inzwischen weitere Häuser gebaut worden. Die Windenergieanlage wird im Abstand von 650 m geplant. Von der Stadt Friesoythe wird darauf hingewiesen, dass nur ein Abstand von der 3-fachen Anlagenhöhe eingehalten werden muss (wobei es sich dabei um eine Empfehlung des Landes Niedersachsen handelt, kein Gesetz!). Würde die Straße in einer geschlossenen Ortschaft liegen, müsste ein Abstand von 1000 m eingehalten werden. Sind es Menschen zweiter Klasse? Der Strom des geplanten Windenergieparks würde wahrscheinlich unter Anderem nach Bayern geliefert werden. Bayern verweigert aber die Stromtrassen (die Abnahme ist also nicht gewährleistet); beim Bau einer Windenergieanlage in Bayern wird ein Mindestabstand von der 10-fache Anlagenhöhe zum nächsten Wohnhaus verlangt. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar.

Sind die geforderten Abstände zu den Gemeindestraßen, Sandentnahmestelle und Schweinemaststall eingehalten? Wie verhält sich

sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einem unverhältnismäßigen Wertverlust ausgegangen werden.

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt, es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus. Wie bereits dargelegt, wurde der vorliegende Standort für Windenergieanlagen im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Unvermeidbar bei der Entwicklung einer Fläche für Windenergieanlagen ist, dass es zu Auswirkungen auf die Landschaft und auch zu zusätzlichen Immissionsbelastungen kommt. Diese halten sich im vorliegenden Fall jedoch im zumutbaren Rahmen. Die in anderen Bundesländern oder Staaten gültigen Abstandsregeln sind für Niedersachsen nicht maßgeblich. Die für den vorliegenden Standort maßgeblichen Belange wurden, soweit es die grundsätzliche Eignung der Flächen betrifft, behandelt. Einzelheiten der Erschließung erscheinen nicht unlösbar und können im weiteren Verfahren bei der Vorhabenplanung behandelt werden.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussa-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

der Abstand zur Sandentnahmestelle, Schweinemaststall, Freizeitsportler, Jäger hinsichtlich des Eiswurfs (Personenschaden)? Ich verlange eine konkrete Angabe der genauen Abstände bzw. eine unabhängige Begutachtung. Wer garantiert und haftet bei Planungsfehlern?

Warum wird die Potentialfläche Ahrensdorf/Heinfeld bevorzugt? Sind die anderen Potentialflächen auch ausreichend untersucht worden (avifaunistisches Gutachten usw.) und sind sie gegeneinander abgewogen worden? Da mir keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, vermute ich einen verwaltungsrechtlichen Fehler und verlange eine unabhängige Begutachtung. Wer garantiert und haftet bei Planungsfehlern?

Im avifaunistischen Gutachten sind schützenswerte Brutvögel, Fledermäuse und vom Aussterben bedrohte Brachvögel und Kiebitze festgestellt worden. Eigene Beobachtungen unterstützen diese Aussage. Warum wird es ignoriert? Außerdem ist die Nähe des Ahrensdorfer Moor und des Vehnemoor zu beachten, Wie würde sich die fehlende Fläche auf die Naturschutzgebiete auswirken?

Wer hat die Ergebnisse des avifaunistisches Gutachtens, Schallimmissionsermittlung und Schattenwurfgutachten für Ahrensdorf/ Heinfeld beurteilt und garantiert für die Richtigkeit? Und wer garantiert für die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Wohnhäusern, Straßen, Sandentnahmestelle usw.? ich verlange eine unabhängige Begutachtung. Wer garantiert und haftet bei Planungsfehlern?

ge der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Im Rahmen des Fachbeitrages zu den Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel wurden im Untersuchungsgebiet hinsichtlich der Rastvögel insbesondere Vorkommen von Möwen, Gänsen, Schwänen, Flussuferläufern und Kranichen festgestellt. Die Betroffenheit der einzelnen Arten wurde entsprechend ihrer jeweiligen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bewertet. Aufgrund der konkret vorkommenden Arten bzw. den jeweiligen Abständen zum Plangebiet kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass für die Gruppe der Rastvögel von keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugehen ist.

Wie weiter in den entsprechenden Fachbeiträgen zum Artenschutz festgestellt wurde, sind bei Brut- und Rastvögeln Vertreibungswirkungen insbesondere auf Kiebitz und Wachtel zu

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Die Stadt Friesoythe stellt sich als unglaublich dar. Bei der Planung der Windenergieanlage Bösel forderten Sie einen Mindestabstand von der 5-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung. Bei der Planung der WEA in Ahrensdorf/Heinfeld wird diese Forderung übergangen. Ich verlange eine gleichberechtigte Behandlung.

erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermauspopulationen können durch die vorgeschlagenen Abschaltzeiten vermieden werden.

Die artenschutzrechtlichen Fachbeiträge kommen daher zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die hinsichtlich der Belange des Artenschutzes erforderliche Kompensationsmaßnahme beträgt für die Lebensräume von Kiebitz und Wachtel insgesamt mind. ca. 9,4 ha und wird auf der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche umgesetzt.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden.

Die Gutachten wurden von unabhängigen Sachverständigen erstellt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Ich befürchte, dass durch die Aussage einiger Ratsmitglieder der Stadt Friesoythe (Zitat): „der Windpark Ahrensdorf/Heinfelde ist durch“ viele Mitbetroffene von einer Einwendung absehen. Das ist Beeinflussung und schadet den Anwohner. Ich fordere eine offene Aufklärung.

Momentan ist das Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in aller Munde und in abschließender Bearbeitung zum Ende des Jahres. Ich frage mich, ob es mit dem Bau der Windenergieanlage in Ahrensdorf/Heinfelde zu vereinbaren ist. Ich bitte um fachgerechte Klärung und Beachtung der bevorstehenden Ergebnisse.

Bisher haben die Anlieger der Straße „Am Pool“ keine Antworten auf ihre Fragen im Fragenkatalog vom 22.10,2013 und 10.07.2014 erhalten. In der Ratssitzung vom 24.09.2014 wurden keine Fragen von uns zugelassen. Ich betrachte diese Fragen als Bestandteil dieser Einwendung und bitte um Antworten.

Die Investoren von möglichen Windenergieanlagen werden in Friesoythe nicht gleichberechtigt behandelt. Während die Windenergieanlage Ahrensdorf/Heinfelde weiterhin planerisch vorangetrieben

(d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden.

Nach Aussage der Unteren Raumordnungsbehörde (Landkreis Cloppenburg) widerspricht die vorliegende Planung den Zielen der Raumordnung nicht. Der neue Entwurf des Landesraumordnungsprogramms wurde von der Landesregierung inzwischen vorgelegt, entgegenstehende Ziele oder Absichten sind daraus jedoch nicht ersichtlich.

Die Stellungnahme wird nach ihrer Abwägung durch den Rat der Stadt entsprechend der beschlossenen Abwägung beantwortet.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

wird (obwohl die Anlieger die VVEA nicht wollen), erhalten die Investoren in Gehlenberg keine Genehmigung (und die Anlieger sind an einem Bau interessiert und involviert). Das erweckt den Anschein, dass die Geno-Bürgerwindpark GmbH bevorzugt behandelt wird und es nicht darum geht, alternativen Strom zu erzeugen sondern die finanziellen Interessen der eingebundenen Banken zu unterstützen.

Ich bin von der Stadt Friesoythe und deren Ratsmitglieder sehr enttäuscht. Es gibt keine Kommunikation oder Zusammenarbeit. Unsere Fragen werden ignoriert. Im Gegenzug hört man von den Ratsmitgliedern, die anderen Gemeinden beratend zur Seite stehen, welche Gefahren von einer WEA ausgehen. In Friesoythe werden diese Argumente aber nicht akzeptiert. Das gleiche gilt für den Betreiber. Ich empfinde diese Angelegenheit als sehr belastend und fühle mich machtlos gegenüber der Stadt Friesoythe. Die Art und Weise, wie mit den Bürgern umgegangen wird, hat mir die Glaubwürdigkeit der Politiker in Friesoythe genommen. Ich befürchte, dass die Interessen der betroffenen Anlieger nicht gewahrt werden und eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu umgehen ist. Diese Einwendung ist meine persönliche Einwendung und keine sogenannte gleichförmige Einwendung. Insgesamt lehne ich den Antrag der Geno-Bürgerwindpark GmbH auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage in Ahrensdorf/Heinfelde nachdrücklich ab. Sollten Sie keine Rücksicht auf die Wahrung der Grundrechte (Gesundheit, Ungleichbehandlung, fehlende Abwägung aller Belange) nehmen, können Sie mit Sicherheit eine Antwort des Gerichts erwarten.

Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. Der vorliegende Standort wurde im Rahmen einer Potenzialstudie nach einheitlichen Kriterien ermittelt. Dabei wurden die schutzbedürftigen Nutzungen in den Nachbargemeinden mit den gleichen Vorsorgeabständen berücksichtigt, wie in der Stadt Friesoythe. Der größte Windpark von Friesoythe liegt nicht am Rand des Stadtgebietes sondern im Bereich der Ortschaft Gehlenberg. Eine Ungleichbehandlung oder fehlende Bürgerbeteiligung besteht daher nicht.

**19.) Stellungnahme vom 22.11.2015**

Mit der Errichtung der Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfelde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

bin ich aus folgenden Gründen, auch nach Änderung des Antrags, nicht einverstanden:

1. Ich befürchte gesundheitliche Probleme für meine Familie (u. a. zwei Kinder im Alter von fünf bzw. einem Jahr), die durch den gefährlichen, für uns Menschen nicht hör- und fühlbaren Infraschall ausgehen können. Mein älterer Sohn geht in den Jonathan Kindergarten Osterscheps. Diese Betreuung findet unter anderem auch im Wald an der Straße Jenseits der Aue“ statt, was für die Kinder und die Einrichtung eine echte Bereicherung ist. Der sogenannte Waldkindergarten ist nicht mal 1.000 m von den geplanten Windkraftanlagen entfernt. Auch meine Tagesmutter in der Straße „Heidkampsweg“ nutzt ihren Außenbereich für die Betreuung der Kinder. Der Abstand der geplanten Anlagen ist noch bedeutend geringer und liegt nach meinen Recherchen bei unter 500 m. Ich empfinde es als absolut verantwortungslos, dass die Belange und vor allem die Gesundheit der Bürger und insbesondere der (meiner) Kinder keine Berücksichtigung finden. Zumal es Studien gibt, die belegen, dass Windkraftanlagen und der damit verbundene Infraschall gesundheitliche Folgen haben werden.

Hausmannstraße in Edewecht (Holttange) Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 02.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Die Bebauung an der Hausmannstraße weist einen Abstand etwa 1,7 km zum Plangebiet auf. Der Mindestabstand des Plangebietes zu anderen Wohngebäuden beträgt in jedem Fall 650 m. Die Turmstandorte selbst weisen einen Mindestabstand von 700 m auf.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

2. Ich fühle mich heute schon durch den Energiepark Heinfelde belästigt. Verwesungsgestank und der extreme Schwerlastverkehr sind Dinge, die mich belasten. Sorgenlose Spaziergänge und Radtouren mit den Kindern entlang der Heinfelder Straße (Ammerland-Route) sind nicht denkbar, und auch gefahrlose Ausritte zu Pferd sind für mich nicht mehr machbar.

im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Auch wenn die Landschaftsbelastung durch den Energiepark Heinfelde im Umweltbericht als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, sind dessen Auswirkungen nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Durch den geplanten Windpark ist im übrigen, abgesehen von der Bauphase (die Erschließung ist in der Bauphase von Süden über die Straße Schafsdamm vorgesehen) nicht mit erheblichem Schwerlastverkehr zu rechnen. Auch zusätzliche Geruchsbelastungen treten nicht auf. Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

3. Ich bin heute schon durch den Windpark „Hübscher Berg“ beeinträchtigt.

Der Windpark „Hübscher Berg“ befindet sich ca. 3,7 km nordwestlich des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen dass dieser Windpark eine zusätzliche Vorbelastung der Landschaft darstellt.

4. Ich erkenne keinen nennenswerten Beitrag zur Energiewende durch den Bau der Anlagen. Auch nach Änderung des Antrags sind keine schlüssigen Begründungen für den Bau der Anlagen nachvollziehbar. Es scheint ein Beitrag zum Profit der Investoren zu sein. Aus den vorgenannten Gründen erhebe ich fristgemäß Einspruch

Der Bundesgesetzgeber hat Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). In den bestehenden Windparkflächen der Stadt Friesoythe sind

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

	ca. 27 Anlagenstandorte für WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 50 MW vorhanden bzw. möglich. Mit der vorliegenden 64. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 216 für 5 Anlagenstandorte der 3 MW-Klasse vorbereitet und damit auch ein nennenswerter Beitrag zur Energiewende geleistet.
--	---

**22.) Stellungnahme vom 22.11.2015**

Gegen die Pläne des Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus erneut wie folgt:

Ich erkläre hiermit, dass ich mich von der geplanten Errichtung des Windparks persönlich betroffen fühle.

Ich beziehe mich auf Ihre Antwort vom 23. März 2015: „Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbare Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weitere Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.“

Was soll das Bedeuten?

Wie weit geht das Planungsgebiet?

Wie weit muss ich fahren?

Soll ich in Zukunft nach Bad Zwischenahn oder nach Friedrichsfehn fahren um mich da zu Erholen von einem anstrengendem Tag?

Das empfehlen Sie dann auch meinen Nachbarn im Alter von 70-80 Jahren?

Frei nach dem Motto:“ Wenn es Euch da nicht mehr gefällt schaut doch woanders hin?“

Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2(2) und Artikel 3(1) ), falls Sie zulassen, dass sich einige wenige Bürger durch die Errichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf

Auch wenn die bisherige Abwägung zur vorangegangenen Stellungnahme der Einwenderin vom 20.11.2014 in Bezug auf das Landschaftsbild, den Gebäudewert und die Fledermauskartierung die Auswirkungen auf die Wachtel aus Sicht der Einwenderin unbefriedigend ausgefallen ist, wird sie entsprechend wie folgt aufrechterhalten.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Kosten der Anwohner aus reiner Profitsucht bereichern, während unsere Lebensqualität darunter leiden wird.

und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfeld) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

In meiner ersten Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 3.12.2014 habe ich meine Befürchtung geäußert, dass wir durch den Bau der Windkraftanlagen ein Wertverlust befürchten. Worauf sie geantwortet haben: „Soweit daher die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.“

Auch wenn, wie bereits erläutert, einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Was heißt unverhältnismäßig???

Wenn bei einem Verkauf unseres Eigentums der potenzielle Käufer 100.000 € weniger bezahlen möchte, weil Windkraftanlagen hinter unserem Garten stehen, ist das dann noch verhältnismäßig???

Bitte nennen sie mir eine verhältnismäßige Wertminderung in Zahlen!

Beim Bau des Aquaferrum kamen ja auch Mehrkosten von 1,2 Mio. Euro zustande. Was in Ihren Augen wahrscheinlich sogar verhältnismäßig wenig ist. In den Augen der Friesoyther Bürger und der Bund der Steuerzahler ist es aber verhältnismäßig viel.

Auf meine Frage warum die Begehungen mit dem Detektor so unregelmäßig durchgeführt wurden, haben Sie geantwortet:“ .... Ziel der Terminwahl war nicht eine möglichst hohe Anzahl an Tieren zu dokumentieren, sondern eine Aussage über das Fledermausvorkommen, welche u.a. jahreszeitliche Verhaltensweisen berücksichtigt, treffen zu können.“

Die im Gutachten durchgeführten Begehungen erfolgten auf Grund der Verhaltensbiologie der Tiere. Ziel der Terminwahl war nicht eine möglichst hohe Anzahl an Tieren zu dokumentieren, sondern eine Aussage über das Fledermausvorkommen, welche u.a. jahreszeitlichen Verhaltensweisen berücksichtigt, treffen zu können. In der Zeit vom 30.5.-14.6. wurden Begehungen zur Suche nach Wochenstuben durchgeführt: Danach lassen sich Quartiere bereits gut nachweisen, da die Wochenstuben schon bezogen sind. Die Julibegehung ist zur Erfassung der ersten Jungtiere durchgeführt worden, da diese dann ausfliegen. Im Juli ändert sich auch die Insektenverteilung. Damit

Soll das heißen, es war Ihnen gar nicht wichtig zu erfahren wie viele Fledermäuse hier leben sondern nur welche Arten?

Eine weitere Antwort Ihrer Seite: „Die Julibegehung ist zur Erfassung der ersten Jungtiere durchgeführt worden, da diese dann ausfliegen ( häufig werden diese vier Begehungen im Zeitraum von An-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

fang Juni bis Mitte Juli, je nach Wetterlage, erledigt).“  
 Von Anfang Juni bis Mitte Juli wurden aber nur drei Begehungen gemacht, nämlich am 4.6., 14.6. und am 22.7.  
 Hier noch einmal meine Frage: Warum wurde zwischen dem 14.6. und dem 22.7. keine weiteren Begehungen gemacht??? In einem Zeitraum von 38 Tagen???  
 Wo doch da die Jungtiere erfasst werden? Weil man nicht eine möglichst hohe Anzahl an Tieren dokumentieren wollte????  
 Geht es noch mit rechten Dingen zu bei Ihrem Avifaunistischen Gutachten ???

Noch eine interessante Antwort von Ihnen: „Die Frage des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.“

Soll das heißen es ist Ihnen egal ob die Anlagen wirtschaftlich sind oder nicht??? Das ist dann mal wieder ein Problem der Steuerzahler, da diese ja durch die EEG Umlagen sowieso schon kräftig zur Kasse gebeten werden.

In Ihrer Potenzialstudie erwähnten Sie selbst, dass Aufwendungen für Straßenbau und Netzanbindung sich als unwirtschaftlich erweisen können oder aus Sicht der Stadtentwicklung als nicht sinnvoll erscheinen. In Gehlenberg oder Thüle ist bereits die Netzanbindung vorhanden — in Heinfeld müsste eine Netzanbindung erst einmal über mehrere Millionen Euro hergestellt werden. Und auch alles wieder auf Kosten der Steuerzahler. Man merkt an allen Ecken und Kannten wie einfach es Ihnen fällt, mit dem Geld der Steuerzahlern sinnlose Dinge zu finanzieren.

Ist die Frage des wirtschaftlichen Betriebs wirklich nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung???

In Bezug auf die Wachteln haben Sie geantwortet: „In den entsprechenden Fachbeiträgen ist u.a. von einer Vertreibungswirkung auf die Wachtel auszugehen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Kom-

wurde die Wochenstundenzeit abgedeckt (häufig werden diese vier Begehungen im Zeitraum von Anfang Juni bis Mitte Juli, je nach Wetterlage, erledigt). Die Termine ab August zielten vor allem auf den Fledermauszug ab, der üblicherweise gegen Mitte August einsetzt, sich aber von Jahr zu Jahr verschieben kann.

Die Wirtschaftlichkeit ist bei der Bauleitplanung nach wie vor nicht vorrangig, solange eine Realisierung der Anlagen schon aus diesen Gründen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind. Die Fragen des wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen sind dabei nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.

In den entsprechenden Fachbeiträgen ist u.a. von einer Vertreibungswirkung auf die Wachtel auszugehen. Bei Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahme verbleiben je-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Compensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erhebliche Beeinträchtigungen.“

Wie sehen die Kompensationsmaßnahmen aus?

Müssen die Wachteln enger zusammenrücken? Werden sie Umgesiedelt oder müssen sie in andere Gebiete fliehen???

Auf meine Frage, ob bei den anderen Potenzialflächen, die in die engere Wahl kamen, Gutachten erstellt wurden, kam von Ihnen die Antwort: „Spezielle Gutachten wurden zu den beiden anderen Potenzialflächen durch die Stadt Friesoythe nicht erstellt.“

Ist das Ihr Ernst?????

Der BI Ahrensdorf /Heinfelde wurde gesagt:“ Es sei gängige Praxis, dass man auf Daten anderer Untersuchungen Bezug nimmt.“

Sie schauen sich also die Gutachten von Potenzialflächen anderer Gemeinden an, um dann Rückschlüsse daraus zu ziehen, welche gefährdeten Tiere dann „vielleicht“ auch in den benachbarten Potenzialflächen (1 und 17) leben könnten????

Dann hätten Sie sich auch mal das Avifaunistische Gutachten von der Gemeinde Baßel für das „Lange Moor“ (Potenzialfläche 3) durchlesen sollen. Das „Lange Moor“ liegt direkt neben „Ahrensdorf /Heinfelde“. Die Gemeinde Baßel kommt bei Ihrer Schlußbetrachtung nämlich zu folgendem: Das Konfliktpotential bei der Realisierung der Windparks im „Langen Moor“ wird in Bezug auf Brutvögel als relativ hoch eingestuft. In dem Gutachten von der Stadt Friesoythe zu Ahrensdorf /Heinfelde steht:“ ist von keiner besonderen Betroffenheit auszugehen.“ Das hört sich doch sehr unterschiedlich an. Wird hier wieder mit zweierlei Maß gemessen?

Aber wenn sie schon mal dabei waren, auf Daten anderer Untersuchungen Bezug zu nehmen, dann hoffe ich haben sie genau nach Bösel geschaut als da eine ganze Straße weggebrochen ist.

Es sollte wohl kein Problem mit der Standsicherheit der Windkraftanlagen geben. In Bösel haben die WEA zu der Sandabbaufläche einen geraden noch ausreichenden Abstand von ca. 1 km gehabt.

doch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind in der Begründung umfassend beschrieben und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet worden.

Eine vertiefte Prüfung hinsichtlich des Artenvorkommens der ausgewählten Potenzialflächen war aufgrund der Vorabprüfung dieser Flächen (z.B. durch Sichtung des vorhandenen Datmaterials des NLWKN) nicht notwendig.

Die Prüfung und Analyse vorhandener Daten zu benachbarten oder anderer relevanter Untersuchungsgebiete wird Einzelfallbezogen auf den jeweiligen Sachverhalt bezogen. Eine pauschale Übernahme einzelner Aussagen anderer Untersuchungen ist daher nicht in jedem Fall möglich oder sinnvoll. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die westliche liegende Potenzialfläche 3 wegen vergleichbarer Gründe ebenfalls ausgeschlossen wurde.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Ja-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

In Heinfelde sind die WEA gerade einmal ca.150 m vom Sandabbau entfernt. Erschreckend, oder?  
 WEA erzeugen Schwingungen, dass weiß jedes Kind. Und diese Schwingungen gehen meines Erachtens auch in den Boden. Wenn dann im Abstand von 150m Sand abgebaut wird, wie groß ist dann die Wahrscheinlichkeit, das Erdreiecke oder ganze Straßen über kurz oder lang wegbrechen???

Wer kommt eigentlich für evtl. Schäden auf?  
 Die Stadt, die Ratsmitglieder, der Betreiber des Sandabbauunternehmens oder die Bürger?

Ich bin mal gespannt wer dann sagt: „Ich habe im Bauausschuss meinen Arm für das Projekt nicht gehoben.“  
 Ich hätte gerne den Namen des Gutachters der seine Unterschrift für die Standsicherheit der WEA in Heinfelde gibt. Bitte teilen Sie mir das Schriftlich mit. Wenn da was passieren sollte, werde ich dieses Schreiben vorlegen, indem ich sie auf die Problematik hingewiesen habe.

Auf Seite 47 in -ergänzter Entwurf- wird zu Potenzialfläche 17 geschrieben: „Hinsichtlich der Fläche 17 kann daher auch auf Erkenntnisse aus eine Windparkplanung in der Gemeinde Garrel zurückgegriffen werden. Die beiden Planflächen grenzen unmittelbar aneinander, sodass die Aussagen bezüglich der avifaunistischen Bedeutung vergleichbar und übertragbar ist.“  
 Im Umweltbericht (PLANUNGSBÜRO DIEMANN & MOSEBACH) von Garrel werden erhebliche Auswirkungen auf Gastvögel ( inkl. Sing- und Zwergschwäne) ausgeschlossen.  
 Als Laie verstehe ich das so, dass für Gastvögel keine Gefahr besteht. Dann wurde aber das NLWKN mit ins Boot geholt und die haben in einem Scheiben vorn 14.8.14 dazu eine abweichende Haltung eingenommen und empfiehlt, die südliche Windparkplanung(die an Pot. 17 angrenzt) aufzugeben und auch nördliche Planung im Flächenzuschnitt zu verändern.  
 Warum macht das NLWKN kein Gutachten für die Potenzialfläche

nuar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.  
 Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden.  
 Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Die Einschätzung des NLWKN, die im Zuge der öffentlichen Beteiligung erfolgt ist, ist speziell für die Windparkplanung in Garrel getroffen und vom Landkreis Cloppenburg übernommen worden. Das NLWKN selbst beauftragt keine Gutachten oder erstellt solche. Für den Windpark Ahrensdorf/Heinfelde sind abweichenden Aussagen seitens des NLWKN nicht bekannt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

4? Das wäre doch nur gerecht, oder? Wahrscheinlich kommt der Herr Breuer dann auch zu einem anderem Ergebnis (wie in Garrel). Aber das wäre dann wahrscheinlich nicht in Ihrem Interesse.

Ich möchte von Ihnen genaue Angaben zu Abständen haben  
Welche Abstände haben die WEA genau zu dem Rand des Sand-abbaugebietes?

Wie groß ist der genaue Abstand von WEA 1 zu der Biogasanlage Heinfelde?

Wie groß ist der genaue Abstand der WEA 1 zu dem nachstehenden Haus auf der Edewechter Gemeindeseite? Bitte Antworten Sie nicht wieder mit dem Satz: „Die Mindestabstände werden eingehalten.“

Der Kiebitz gehört in Deutschland zu den strenggeschützten Arten nach §10 Abs. 2 Nr.11 BNatSchG. In dem UG der Pot. 4 ist von insgesamt 12 bis 15 Kiebitz- Brutpaaren auszugehen. (Laut Ihrem Gutachten). Vielleicht kann sich das Büro Sinning dies auch nochmal anschauen. Vielleicht auch noch mal ein Auge auf die Auswertung von der Untersuchung der Fledermäuse werfen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind keine konkreten Standorte festgelegt. Eine Festlegung der möglichen Baufelder für WEA wurde im Bebauungsplan vorgenommen, der nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Das Plangebiet ist umfassend hinsichtlich seiner betroffenen Arten untersucht und die Beeinträchtigungen auf Vögel und Fledermäuse ermittelt worden. Eine erneute Untersuchung ist nicht notwendig.

**24.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Guten Tag, ich heiße Ramon Begert und ich bin 15 Jahre alt. Ich weiß nicht, ob ich schon eine Stellungnahme abgeben kann, würde mich aber darüber freuen, wenn Sie diese zur Kenntnis nehmen.

Anfangs war es sehr schön in Heinfelde zu wohnen, was sich aber in den letzten Jahren sehr verändert hat. Der zunehmende LKW-Verkehr (auch bei uns), die schmalen, teilweise schlechten Straßen, sind eine große Gefahr - nicht nur für Kinder beim Fahrradfahren, Reiten oder spazieren gehen. Die Fahrer nehmen nicht viel Rück-

**Abwägung zu Stellungnahme 24 und 25:**

Die Stellungnahmen entsprechen weitgehend den Stellungnahmen vom 04.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurden. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den beiden Kindern bzw. Jugendlichen an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

sicht auf uns, nicht mal bei unserer Bushaltestelle, die auch noch schlecht beleuchtet ist. Es gibt schon genug Belastungen und Probleme in Heinfelde, da brauche ich keine weiteren, wie z.B. einen Windpark. Ich beobachte sehr gerne die Tiere in unserer Umgebung und erforsche die umliegenden Wälder. Durch den geplanten Bau des Windparks wird mir diese Freizeitgestaltung genommen. Wir haben in der Familie viel über den Windpark gesprochen und ich finde, dass er uns mehr Nachteile wie Vorteile bringt. Ich finde Sie sollten die Planungen überdenken und den Windpark nicht bauen.

**25.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Guten Tag, ich heiße René Begert und ich bin 13 Jahre alt. Ich schließe mich den Äußerungen meines Bruders Ramon an. Wir brauchen Ruhe und Erholung von der Schule. Ich würde es begrüßen, wenn Sie ihre Planungen einstellen, denn wir möchten unsere Umgebung und Natur so behalten wie sie jetzt ist.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung der Landschaft verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher im Jahr 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Die Gründe für die Auswahl der Fläche werden in die ergänzte Fassung der Begründung zur 64. Änderung aufgenommen.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die mit der Planung verfolgten Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz und Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach wie vor nicht zulässig sind, werden daher in diesem Fall, gegenüber dem Schutz Landschaft vorangestellt.

Der Schutz der Tierarten ist bei der Planung besonders zu berücksichtigen, daher scheiden Naturschutzgebiet oder auch besondere Vogelschutzgebiete grundsätzlich als Standorte aus. Doch auch auf allen anderen Flächen müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Zum Beispiel müssen die Anlagen zum Schutz der Fledermäuse, in den Zeiten in denen mit einem erheblichen Fledermausflug zu rechnen ist, abgeschaltet werden. Für zahlreiche Tier- bzw. Vogelarten stellen die Windenergieanlagen jedoch keine Probleme dar. Soweit allerdings bei bestimmten Vogelarten eine Vertreibungswirkung nicht ausgeschlossen werden kann, müssen zum Ausgleich

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

	<p>andere entsprechende Lebensräume aufgewertet werden. Das trifft im vorliegenden Fall auf Kiebitze und Wachteln zu. Für diese Arten werden umfangreiche Flächen an anderer Stelle als Lebensraum aufgewertet.</p> <p>Es ist auch richtig, dass die Windenergieanlagen in ihrem näheren Umfeld durch Geräusche und auch durch das Erscheinungsbild der großen Anlagen die Erholungsfunktion der Landschaft einschränken. Auch dieser Belang wird gegenüber der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz zurückgestellt. Im vorliegenden Fall stehen im Umfeld des Plangebietes insbesondere auch im Vergleich zu vielen Siedlungsbereichen jedoch ausreichend Flächen zum Erholen zur Verfügung.</p>
--	--

**26.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Einspruch zum geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde Bebauungsplan Nr. 216.

Die Stellungnahme entspricht teilweise der Stellungnahme vom 04.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher teilweise aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt. Auch wenn nun ausschließlich der Entwurf der 64. Änderung des FNP und nicht der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216 Gegenstand der erneuten Auslegung war, wird zur Kenntnis genommen, dass von der Anliegerin an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

In ihrem Umweltbericht haben Sie die Landschaft und unser Umfeld negativ beurteilt. Aber gerade diese Landschaft und damalige Ruhe haben uns dazu bewogen in Heinfelde zu leben. Das unser Landschaftsbild in diesen Maße beeinträchtigt ist, dafür haben Sie doch gesorgt. Aus gesundheitlichen und berufsbedingten Gründen, ma-

Die nebenstehenden Hinweise auf die bereits bestehende Vorbelastung der Landschaft, insbesondere auch außerhalb des Plangebietes, werden zur Kenntnis genommen. Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

che ich und andere 2-3-mal pro Woche Nordic-Walking in,, unserem Moor ,, ihrem Planungsgebiet. Sehe nicht ein, für unsere Aktivitäten erst kilometerweit in eine andere Gegend zu fahren.

Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2 I, 3 I), falls Sie zulassen, dass sich einige wenige Bürger durch die Einrichtung der Windkraftanlagen in der Nähe unserer Häuser auf Kosten der Anwohner aus reiner Profitsucht bereichern, während unsere Lebensqualität darunter leiden wird. Meine Erholung wäre nicht mehr gewährleistet (Spaziergang/Sport) und würde dann mitten im Windpark stattfinden. Sie schreiben, dass der südliche Bereich nur sehr geringe Bedeutung und starke Einschränkungen für die Erholung hätte. Als Anlieger stelle ich aber genau das Gegenteil fest: Immer wieder parken hier Autos und man sieht viele Spaziergänger, die hier Erholung suchen

Schon jetzt haben wir rundherum Immissionen (Lärm, Gestank), die bei mir gesundheitliche Probleme hervorrufen. Hinzu kommen ein erhöhtes Verkaufsaufkommen, rücksichtslose Fahrer, die einem von den schmalen Straßen drängen, Straßen werden blockiert, sind ständig stark verschmutzt, LKW's fahren dort, wo sie nicht fahren dürfen. Warum wird hier nichts unternommen? Und jetzt noch ein Windpark? Schall, Infraschall, Eiswurf, Schattenwurf, Blinkleuchten werden sich nicht gerade positiv auf meine Gesundheit auswirken. Allein der Anblick solch riesiger WEA, haben eine optisch bedrückende Wirkung auf mich, die ich vorher nicht kannte.

NZW-Artikel v. 13.8.14: Die negative Beurteilung unserer Landschaft und unseres Wohnungsumfeldes im Umweltbericht für den geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde ist überhaupt nicht nachvollziehbar.

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, die Anlagen dominieren in unerträglicher Weise das typische Landschaftsbild, es ist eine Verunstaltung der Heimat bzw. der gewachsenen Kulturlandschaft. Sonnenuntergänge, Sternenhimmel, dunkler Nachthimmel werden durch das rote Dauerblinken zunichte gemacht, wie wir jetzt bereits durch die Böseler Anlagen feststellen mussten.

Landschaftsbildes verursachen. Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt.

Bei der Planung von Sondergebieten für Windenergieanlagen ist auch zu berücksichtigen, dass ohne Ausweisung von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich zulässig wären, wenn nicht besondere Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat bereits durch die Windparks Gehlenberg und Vordersten Thüle mit der 1. Änderung des FNP 1998 einen Ausschluss von WEA im übrigen Außenbereich bewirkt. Sie kann jedoch auch darüber hinaus für das Ziel: „Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz“ weitere zusätzliche Sondergebiete für Windenergieanlagen ausweisen und in diesen Bereichen den Schutz des Landschaftsbildes zurückstellen.

Die Erholungsfunktion der Landschaft wird, wie im Umweltbericht dargelegt ist, insbesondere im Windpark und in dessen unmittelbarem Umfeld beeinträchtigt. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die weiterhin für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrückende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrän-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Ich fühle mich mittlerweile durch die Windparks entlang der Landkreisgrenze eingeengt. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch den vorgelegten Umweltbericht bestätigt worden; ich bitte gerade im Hinblick auf die Lage des Windparks zur Bebauung am Pool um Berücksichtigung der neusten Rechtsprechung, welche eine optisch bedrängte Wirkung erst bei einem Abstand von der 4-fachen Anlagenhöhe als nicht gegeben ansieht, VG Stuttgart 3 K 2914/11 vom 23.07.2013.

Noch mit Schreiben vom 13. April 2015 antwortete Bürgermeister Stratmann, dass der Stadt Friesoythe die aktuelle Rechtsprechung natürlich bekannt sei und sehr aufmerksam verfolgt wird.

Nun stellt sich in der Ausschuss-Sitzung im September 2015 heraus, dass der Windpark u.a. aufgrund fehlender Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht genehmigt werden konnte. Will man mit gleichen Maßstäben arbeiten, so muss auch für alle anderen in Frage kommenden Potentialflächen eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen werden.

Auch hinsichtlich der Fotodokumentation werden unterschiedliche

gende Wirkung möglichst auszuschließen.  
Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Nach der bestehenden Rechtsprechung sowie auch bestätigt im neuen Entwurf eines Windenergieerlasses Niedersachsen vom 03.12.2015 ist hinsichtlich einer „optisch bedrängenden Wirkung“ von Windenergieanlagen bei einem Abstand von mehr als der 2- bis 3-fachen der Anlagenhöhe in der Regel nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen, die einer besonderen Prüfung des Einzelfalls bedürfte. Diese Abstände werden im vorliegenden Fall eingehalten.

Das VG Stuttgart hat mit der zitierten Entscheidung, dass ein 4facher Abstand ausreichend ist, dazu keine entgegengesetzten Standpunkt vertreten (zum vorliegenden Einzelfall siehe auch oben).

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen.

Die Fotodokumentation bei der Bewertung des Landschaftsbil-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Maßstäbe angewandt: Aufnahmen wurden bei der Potentialfläche 4 vornehmlich von den Rändern in das Zentrum des Plangebiets gefertigt, so dass der Eindruck entsteht, dass der Landschaftsbereich wenig stark besiedelt sei. Vielleicht sollte man - genauso wie in Gehlenberg - auch die Randgebiete aufnehmen (Siedlung, Energiepark, Windparks). Das hat man aber unterlassen. Die nachträglich in der erneuten Auslegung vorgelegten Fotos für Potentialfläche 1 verfälschte den Gesamteindruck. Um mit gleichen Maßstäben zu arbeiten, müssen Fotos von vergleichbaren Standorten der Potentialflächen aufgenommen werden.

des für das Plangebiet der vorliegenden 64. Änderung des FNP erfolgte im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz auf Grundlage eines standardisierten Bewertungsverfahrens und nicht im Rahmen des Standortvergleichs bei der Auswahl des Plangebietes aus den verschiedenen Potenzialflächen.

Die im Rahmen des verbalargumentativ durchgeführten Vergleichs zwischen den 3 möglichen Potenzialflächen erstellte Fotodokumentation zur städtebaulichen Situation in Gehlenberg fußt nicht auf einer standardisierten Landschaftsbildbewertung. Aufgezeigt wird hierdurch nur die Überlastung der Landschaft im Umfeld des Siedlungsbereichs von Gehlenberg durch vorhandene WEA, insbesondere auch durch WEA außerhalb der Konzentrationsflächen.

Standardisierte Verfahren darüber, wann eine Landschaft bzw. ein Siedlungsumfeld als überlastet angesehen werden kann, stehen nicht zur Verfügung. Eine Bewertung kann daher nur als Einzelfallbewertung vorgenommen werden. Auch bei nur grober Betrachtung ist jedoch zu erkennen, dass die Vorbelastung in Gehlenberg neben den 21 Anlagen im ausgewiesenen Windpark mit ca. 8 Anlagen im Abstand bis 0.5 km und mehr als 20 Anlagen im Abstand von 0,5 bis 2 km zum Siedlungsbereich erheblich über der zu erwartenden Belastung im Bereich von Heinfelde, Edewechter Damm und der Bebauung „Am Pool“ auch nach Realisierung des geplanten Windparks liegt.

**27.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Einspruch zum geplanten Windpark Ahrensdorf/Heinfelde.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Heinfelderstraße Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen. Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 04.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Als direkter Anwohner des „verplanten“ Windparks bedaure ich, trotz einiger Sitzungen und Pressemitteilungen nicht besser informiert wurde. Es soll sich doch um einen Bürgerwindpark handeln, oder????????? Bei den Sitzungen vom 18.03. und 16.09.2015 konnte ich nur mit den Kopf schütteln, wie Sie den Windpark schönreden. Wie kann es z.B. angehen, dass der Ratsherr Baran nachfragt (16.09.15), ob die Änderungen des Flächennutzungsplans gesondert aufgeführt werden, was vom stellvertretenden Fachbereichsleiter verneint wurde. Wie kann man da abstimmen, ohne den neuen Sachverhalt zu kennen. Mir stellt sich hier die Frage, ob im Rat und Verwaltung korrekt gearbeitet wurde. Es gab ja in letzter Zeit genug negative Schlagzeilen um Friesoythe (Schwimmbad, Pensionen für amtsmüden Beamten).

Nachdem ich die Potenzialstudie Windenergie 2012 und die Begründung Standortauswahl gelesen habe, stelle ich fest, dass die Wahl sehr schnell auf Heinfeld gefallen ist. Andere Standorte wären genauso gut oder besser geeignet. Auch nach den „neuen Änderungen“ ergibt sich da kein anderes Bild für mich. Hier stellt sich mir die Frage, ob den Drängen der Investoren und Landbesitzern nachgegeben wurde. Andere Anträge wurden nicht berücksichtigt und abgelehnt.

Anfangs hieß es 6 WEA, dann auf mal nur noch 5 WEA, wurde schon am Anfang nicht korrekt gearbeitet? Anschließende Aussage von Herrn Fabian: 5 WEA sind wirtschaftlicher als 6 WEA. Was ist das für ein Schwachsinn, wenn noch diverse Abschaltzeiten hinzu-

de. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt gem. den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischen Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt.

Ein Repowering wird für die beiden bereits bestehenden Konzentrationsflächen (Gehlenberg und Vordersten-Thüle) dann in Betracht gezogen, wenn die dort vorhandenen Anlagen erneuerungsbedürftig

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

kommen.  
 Sie schreiben selbst, dass ein Repowering in Betracht kommt. Warum macht man das nicht? Es wird eh schon zu viel grüner Strom erzeugt, der nicht genutzt werden kann und verpufft. Da braucht es keinen zusätzlichen Windpark.

Erhebliche Bedenken haben ich und meine Familie (Ehefrau, drei Kinder) was unsere Gesundheit betrifft. Schall, Infraschall, Eiswurf, Nachtbefeuerung (die vorn Windpark Bösel gut sichtbar ist), Schattenwurf sind Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität. Auch wenn ihre Studien etwas anders besagen, lese ich immer wieder Sätze wie „zumutbares Maß“, „werden nicht überschritten“, „sind nicht zu erwarten“, „ausnahmsweise genehmigen“, die mich skeptisch machen. Wer haftet bei gesundheitlichen Problemen (Kopfschmerzen, Migräne, schlechter Schlaf, Konzentrationsschwäche...) durch die WEA, die zu Beeinträchtigung im Beruf/Schule führen? Schon jetzt bei den Planungen bekommen wir Magenprobleme. Allein die Immissionen Vom Energiepark, Biogasanlagen, Massentierhaltung schaden uns und unsere Umwelt schon erheblich. Der Gestank von den Biogasanlagen ist stellenweise bestialisch, was bei uns Übelkeit und Kopfschmerzen hervorruft. Ob das noch alles rechtens ist, wird zu überprüfen sein. Das Gewerbeaufsichtsamt war ja schon vor Ort. Ich berufe mich auf das Grundgesetz Artikel 2, Absatz 2: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

sind.  
 Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schallleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten; gewährleistet werden kann. Auch wenn einzuräumen ist, dass es durch die geplanten Anlagen, insbesondere nachts, zu einer deutlichen Mehrbelastung durch Lärm kommt, erscheint diese zumutbar, um eine sinnvolle Windenergieausnutzung zu ermöglichen, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall, der Richtwert für den Außenbereich von nachts 45 dB(A) mit ca. 42 dB(A) noch deutlich unterschritten wird. Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Der Abstand von unserem Wohnhaus zur WEA 1 und 2 halte ich für zu gering. Wir haben uns andere Windparks angesehen und fühlten uns beim Anblick stark bedrängt. Die Geräusentwicklung vom Windpark Scharret ist enorm (400, 600, 800 m). Blinklichter vom Windpark Kündelmoor hier bei uns gut sichtbar. Fordere bei uns einen Abstand von 1000 m, wie in Siedlungsgebieten. Sie schreiben weiterhin, dass bei einen Abstand von 650m eine bedrängende Wirkung „möglichst“ auszuschließen ist. Größere Abstände stehen ja auch gar nicht zur Verfügung. Der geplante Windpark könnte dann ja nicht gebaut werden. Hier hat wohl jemand genau nachgemessen.

Die Abstände von WEA 3 und 4 zum Sandabbaugebiet (was jetzt schon erweitert wurde) , halte ich auch für zu gering, siehe Sandabbau Mildenerger. Wer schützt uns vor so etwas? Wer haftet, wenn etwas passiert? Derjenige, der das „spezielle Gutachten“ erstellt hat!!!!

Entgegen ihrer Beurteilung, werden unsere Immobilien einen Wertverlust haben. Wer kann sich das leisten? Wir nicht!!! Ein Eigenheim stellt eine Altersvorsorge und Wohnsitz der nächsten Generationen dar!

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Die Standorte der an das Sandabbauvorhaben angrenzenden WEA 3 und 4 wurden hinsichtlich der Standsicherheit gegenüber dem Bodenabbauvorhaben durch ein spezielles Fachgutachten gesondert überprüft und für sicher befunden. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Belastung der Landschaft verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange entgegenstehen. Bei Gebäuden im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Ihr „Planungsgebiet“ ist unsere Heimat, unser Erholungsgebiet. Wir haben schon genug Immissionen Drumherum, da braucht es nicht noch mehr! Man sollte sich mal mehr um die kümmern, was da für Schmutz gemacht wird.

Naturschutzgebiet Ahrensdorfmoor, Vehnemoor, Zug- und Rastvögel, Sandabbaugebiet, Torfabbau sind weitere Punkte warum hier kein Windpark hingehört. Ich hatte darauf gehofft mit meiner Ehefrau, unseren Kindern und späteren Enkelkindern an einen Ort zu leben, wo man sich wohlfühlen kann, wo man zu Hause ist. Das haben Sie mit ihren Planungen zunichte gemacht, Dafür bedanke ich mich recht herzlich.

Der Schutz des Menschen hat Vorrang — und nicht der Bau von Windkraftanlagen!!!

PS: Falls Ihnen meine Einwendungen bekannt vorkommen, liegt es daran, dass Ihre Abwägungsvorschläge nicht ausreichend dargestellt sind. Aussagen wie „nicht zu erwarten“, „ausgegangen wer-

oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Wie in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt, werden die Belange des Immissionsschutzes und der benachbarten Wohnnutzungen bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. Auch artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht dauerhaft entgegen. Für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, sodass die zusätzliche Belastung im Verhältnis zu den Zielen der Planung: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch Ausweisung einer zusätzlichen Fläche für Windenergieanlagen, als vertretbar erscheint.

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

den“, „kommen in Betracht“, „angenommen werden“, „möglichst auszuschließen“, „noch als relativ günstig“, „als vertretbar“, sind für mich (uns) nicht ausreichend genug, genau wie Ihre Geotechnischen Berichte, die teilweise überaltert sind.  
Ich sehe meine Rechte als Bürger der Bundesrepublik Deutschland als gefährdet an, und werde sie gegebenenfalls einklagen!

**28.) Stellungnahme vom 25.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfelde erhebe ich fristgerecht Einspruch. Ich begründe meinen Einspruch wie folgt:

Als erstes empfinde ich es als Privatperson als Unverschämtheit, dass die erneute Auslegung der Unterlagen für die Windkraftanlagen Ahrensdorf / Heinfelde nicht bei uns im Ammerländer – Teil der NWZ ausgeschrieben worden ist!!! Zudem ist nach Einsicht der Unterlagen (130 Seiten) nicht kenntlich gemacht worden, welche Änderungen überhaupt durchgeführt worden sind! Für mich erscheint das als eine Verschleierungstaktik. Das haben Sie als Stadt Friesoythe doch wohl nicht nötig, oder???

Zweitens weise ich erneut darauf hin, dass die TA – Lärm aus dem Jahr 1998 und damit völlig überaltert ist. Die Infraschallbelastung durch Windkraftanlagen werden immer wieder herabgewertet mit vergleichbaren Belastungen. Aber die von WKA ausgehende Infraschallbelastung haben in diesem persönlichen Falle wir! 24 Stunden am Tag über Jahrzehnte! Ohne die Folgen überhaupt untersucht zu haben. Wir wollen das nicht!

Die Stellungnahme der Einwanderin vom 04.12.2014 im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Neben dieser Stellungnahme wurden die nebenstehenden zusätzlichen Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.

Die TA-Lärm 1998 ist noch immer aktuelle Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und auch für andere Vorhaben als Bewertungsmaßstab geeignet.  
Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchun-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Drittens Schattenwurf: Im Rahmen der Böseler Windparkpläne selbst vorgetragene Rechtsprechung zum Schattenwurf zu beachten: ein Schattenwurf wird bei einem Abstand von 1300 m für nicht belästigend erachtet. Ich bitte bei diesem wichtigen Punkt auch die eigenen Pläne zu berücksichtigen! Für Ihre Bürger fordern Sie dieses bei Nachbargemeinden ein und selbst wollen Sie bei Ihren eigenen Plänen auf einmal nichts mehr davon wissen! Und über-

gen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind.

Diese Aussage wird durch Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014) auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen Abständen zu einer erheblichen Belästigung führen könnten. Durch den Abstand im vorliegenden Fall von mind. 650 m zur benachbarten Wohnbebauung und die Begrenzung der zulässigen Schallleistungspegel im Rahmen des Bebauungsplanes können Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte jedoch vermieden werden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Der zu erwartende Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsver-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

haupt: Sind wir am Pool denn Menschen 2. Klasse?

fahren. Eine entsprechende Festlegung ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 214 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugeländen, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden **gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden** berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen. Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Viertens: Wer überwacht die aufgrund von allen Gutachten, Schall, Schatten, Fledermäuse geforderten Abschaltzeiten?!? Haben Bürger Einsicht in die Protokolle?

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung mit der Forderung verbinden, dass bei Bedarf Überwachungsmessungen durchgeführt werden und ggf. die Umsetzung von Maßnahmen anordnen.

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Fünftens: der Sandabbau in Bösel hat doch gezeigt, dass eine große Gefahr von der Unterspülung des Untergrundes ausgeht, in den Medien klar ausgeführt. Wir haben direkt an das Gebiet, welches Sie in Ahrensdorf / Heinfelde ausgewiesen haben den Sandabbau. Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen um eine Unterspülung zu verhindern? Meines Erachtens ist der Abstand dann zu den geplanten WKA zu klein! Allein die Zuwegung ist direkt neben dem Sandabbau! Wie stellen Sie sich das vor??

Sechstens: Natur. Der Herr Sinning hat in seinem Gutachten eine landesweite Bedeutung für die Kraniche festgestellt. Ich selbst gehe sehr oft in diesem Gebiet laufen. Immer zu unterschiedlichen Tageszeiten. Das ganze Jahr über. Ich beobachte gerade in der Vergangenheit viele Kraniche und Gänse. Aber auch Kiebitze und Wachteln. Die Potenzialstudie weist selbst darauf hin, dass die an-

Das in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere für Fledermäuse, erforderliche Monitoring ist in den Grundzügen im Umweltbericht beschrieben. Die konkrete Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung. Hinsichtlich der Zugänglichkeit der Protokolle ist der Landkreis als Naturschutz- bzw. Genehmigungsbehörde zuständig.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Die höhere Funktion für Natur und Landschaft wird in der Potenzialstudie der weiter westlich liegenden Potenzialfläche 3 und nicht der Potenzialfläche 4 zugesprochen. Eine vertiefte Prüfung hinsichtlich des Artenvorkommens der ausgewählten Potenzialflächen war aufgrund der Vorabprüfung dieser Flächen (z.B. durch Sichtung des vorhandenen Daten-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

gestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windpark-einrichtung entgegensteht. Weshalb gilt das jetzt nicht mehr?? Wie-so ist nur die Fläche Ahrensdorf / Heinfelde avifaunistisch unter-sucht worden? In anderen Gemeinden (z.B.: Apen / Rastede) wer-den 4 oder 5 Flächen so untersucht und anschließend und an-schließend die Standorte näher betrachtet. Soll das Grundlage für eine / Ihre sachgerechte Entscheidung sein? Nur diese eine Unter-suchung?

Siebtens: Es ist allgemein bekannt, dass der Anteil des Stroms, der in unserer Gegend aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, sehr hoch ausfällt. So wird im Landkreis Cloppenburg die Zielvorgabe des Bundes sogar deutlich übertroffen. Sie führen in ihrer Potenzial-studie sogar selbst aus, dass Friesoythe mit den ausgewiesenen Windparks über dem Durchschnitt liegt und betonen zu Beginn die-ses ganzen Planverfahrens, dass keine Verpflichtung bestehe wei-tere WKA zu errichten. Sogar der Netzbetreiber Tennet muss den Strom kostenintensiv vernichten, weil der Strom im Norden die Netzkapazität übersteigt und benennt als Ursache den Zubau von WKA in Norddeutschland. Für mich ist ein öffentliches Interesse an der Errichtung des geplanten Windparkes Ahrensdorf / Heinfelde nicht festzustellen! Ich empfinde das Verhalten der Stadt Friesoythe als verantwortungslos! Für mich ist dieses Gebiet meine Heimat – für Sie nur ein Geschäft?

Ich werde das nicht hinnehmen und fordere Sie auf Ihre Pläne nicht in die Tat umzusetzen! Andernfalls erweitern wir die juristischen Schritte gerade im Hinblick auf die von Ihnen zugelassenen Ge-sundheitsbelastungen, der Ungleichbehandlung und der fehlenden Abwägung aller Belange!

materials des NLWKN) nicht notwendig.

Die nebenstehenden Ausführungen stellen die gemeindliche Förderung der Windenergienutzung als Beitrag zum Klima-schutz grundsätzlich in Frage. Als eines der wesentlichen In-strumente zum Klimaschutz und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene gilt das „Erneuer-bare-Energien-Gesetz“ (EEG 2014). Auch wenn es über des-sen Wirksamkeit unterschiedliche Auffassungen geben mag, liegen Entscheidungen über diese grundsätzlichen energiepol-itischen Rahmenbedingungen nicht im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Stadt Friesoythe geht jedoch davon aus, dass die Absichten des Gesetzgebers er-neuerbare Energien zu fördern dem Klimaschutz dient und dass, entsprechend den bestehenden Förderinstrumenten, die Windenergie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Der Flächenanteil, den die Stadt Friesoythe zusammen mit den bereits bestehenden Windparkflächen ausweist, liegt bei etwa 1 % ihrer Gesamtfläche, dieser Anteil kann nicht als übertrieben eingestuft werden. Er liegt noch deutlich unter dem im neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachs-en (3.12.2015) genannten Landesziels von mind. 1,4 % der Landesfläche. Die dabei entstehenden Fragen der finanziellen Förderung, der Stromweiterleitung und der Speicherung kön-nen nicht auf Gemeindeebene gelöst werden.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

**30.) Stellungnahme vom 27.11.2015**

*Vertreten durch Dr. Niewerth und Kollegen Rechtsanwälte*  
Ausweislich beiliegender Vollmacht vertreten wir den Einwender (wohnhaft am Poolweg) Namens und in Vollmacht unseres Mandanten machen wir in Bezug auf obige Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Einwendungen:

**I Schallimmissionen**

Unser Mandant befürchtet Beeinträchtigungen seiner Gesundheit und seines Eigentums durch Schallimmissionen, die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehen. Wir weisen darauf hin, dass das vorgelegte Schallgutachten für die Hofstelle unseres Mandanten keine hinreichend konkrete Berechnung darstellt. Insbesondere ist anzuzweifeln, dass die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit hier eingehalten werden. Die Hofstelle wird sich zukünftig in unmittelbarer Nähe mehrerer Windkraftanlagen befinden. Richtigerweise hätten hier für die Berechnung Impulszuschläge zugrunde gelegt werden müssen. Das Schallgutachten geht fälschlicherweise von Eingangsparametern aus, die nicht der tatsächlichen Belastung durch den Anlagentypus anhand einzelner Messungen entsprechen, die in jüngerer Vergangenheit durchgeführt worden sind.

Für den Windenergieanlagentypus Enercon E-115 3000 kW gibt es inzwischen tatsächliche Lärmmessungen, die von den zugrunde gelegten Schallleistungspegeln nach dem Gutachten der Deutschen WindGuard GmbH abweichen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für die Windenergieanlagen 1 und 2 im Lärmgutachten für die Nachtzeit eine Reduzierung des Schallleistungspegels angenommen wird. Hier müssten die Windenergieanlagen abgeregelt werden. Ob dies durch Auflagen hinreichend sichergestellt werden kann, ist aufgrund Erfahrungen in der Vergangenheit fraglich. Schließlich hätte hier der 2-Dezibel-Zuschlag berücksichtigt werden müssen, der ausweislich Tabelle B des Lärmgutachtens aber nicht

Die Stellungnahme des Einwenders vom 02.12.2014 im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Neben dieser Stellungnahme wurden die nebenstehenden zusätzlichen Bedenken durch eine anwaltliche Vertretung vorgebracht.

Mit der vorliegenden 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet für Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung dargestellt, einzelne konkrete Anlagenstandorte werden im FNP nicht bestimmt. Dies geschieht im Rahmen der Anlagenplanung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 216. Dort werden auch für die jeweiligen Standorte der Windenergieanlagen (WEA 1 bis 5) auf Grundlage der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche Windguard Consulting GmbH (siehe Bericht Nr. PN14013.A0 vom 05.09.14) die zulässigen Schallleistungspegel je Standort festgesetzt, die unabhängig von Vermessungsergebnissen einzuhalten sind.

Zur Bewertung der Lärmauswirkungen können im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts zum Flächennutzungsplan die Ergebnisse der Schallimmissionsermittlungen als plausible Annahme herangezogen werden. Diese enthalten Aussagen sowohl zur Zusatzbelastung durch die WEA als auch zur Gesamtbelastung, die sich zusammen mit der bereits bestehenden Vorbelastung ergibt. Nach den Ergebnissen der Schallimmissionsermittlungen (siehe oben Tabelle 4) wird der Richtwert der TA-Lärm bzw. der Orientierungswert der DIN 18005 für Wohnnutzungen im Außenbereich durch die Zusatzbelastung von 44,3 dB(A) gerundet 44 dB(A) an dem IP 13 (einzelstehendes Wohnhaus am Poolweg) um ca. 1 dB(A) unterschritten. Auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt sich kein

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

berücksichtigt wurde. Zu Berücksichtigen ist ferner eine nicht unrelevante Vorbelastung für unseren Mandanten, dessen Wohngebäude sich in unmittelbarer Entfernung der Windkraftanlage 1 befindet. Zu berücksichtigten ist, dass die Berechnung der Gesamtbelastung gem. Punkt 6.3 des Gutachtens einen Wert von 44,4 dB (a) ergibt. Hier findet eine Abrundung statt. Angesichts der vorgenannten Messunsicherheiten ist hier die Richtigkeit der Zahlen, die eine nur knappe Einhaltung der Immissionsrichtwerte ergeben, anzuzweifeln.

anderes Bild (s.o. Tabelle 5). Da die geplanten Anlagen bei Erstellung des Gutachtens noch nicht vermessen waren, wurde gegenüber den Herstellerangaben ein Zuschlag von 2 dB(A) berücksichtigt (Bericht Nr. PN14013.A0, Kap. 3.2.1). Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen zu den zulässigen Schallemissionen würden sich von den Annahmen möglicherweise abweichende Messergebnisse jedoch ausschließlich auf die Betriebsmöglichkeiten (z.B. die Abschaltzeiten) der Anlagen auswirken. Die Lärmbelastung der Anlieger wird durch die Festsetzung begrenzt.

Impulzzuschläge waren nach Aussage des Lärmgutachters nicht zu berücksichtigen. Im Prüfbericht PN14013 zur Schallausbreitung würde auf S.13 im Kapitel 3.2.1. der geplante WEA Typ in Bezug auf Geräuschcharakteristik beschrieben. Dort stehe, dass der Hersteller bzw. für diesen WEA Typ keine zu vergebene Ton- oder Impulshaltigkeitszuschläge vorgesehen sind. Pauschal zu vergebene Zuschläge, nur da es sich bei der untersuchten Anlage um eine WEA handelt, entbehren jeder Grundlage. Allgemein gilt, dass die durch die Drehbewegung der Rotorblätter erzeugte WEA-typische Geräuschcharakteristik i.d.R. nicht als impulshaltig einzustufen ist. Messungen bestätigen dies nach Aussage des Schallgutachters regelmäßig.

Insbesondere wird auch nicht verkannt, dass der Sprung von einer Vorbelastung von 26 dB(A) auf einen künftigen Gesamtpegel von 44 dB(A), eine gravierende Veränderung der Umweltbedingungen darstellt. Andererseits muss jeder, der im Außenbereich siedelt, damit rechnen, dass die zufällige Lagegunst idyllischen Wohnens durch die Ansiedlung gleichfalls außenbereichsprivilegierter Nutzungen (wie z.B. Windenergieanlagen) auch beendet werden kann. Richtig ist allerdings, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes den Nebeneffekt für den Einwender hatte, dass sich die Lagegunst hinsichtlich möglicher benachbarter WEA erst durch planerisches Dazutun

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

**II. Schattenwurf**

Unser Mandant befürchtet ferner Belastungen seines Eigentums und seiner Gesundheit durch Schattenwurf. Es kann im Jahr 81 Beschattungstage geben und maximal 34 Stunden im Jahr mit Beschattungszeiten. Die Beschattungszeit kann bis zu 38 Minuten pro Tag dauern. Der zulässige Wert von 30 Jahresstunden ist auch hier zu berücksichtigen. Zu Gunsten unseres Mandanten wäre daher Abschaltungsinterwalle zu berücksichtigen. Es stellt sich aber im Rahmen der Abwägungsentscheidung schon grundsätzlich die Frage nach der Richtigkeit dieses Standortes, da Überschreitungen möglich sind, wenn technische Maßnahmen zur Reduzierung nicht umgesetzt werden. Die Verlagerung dieser Fragen vollständig auf die Ebene der Genehmigung bzw. etwaige Auflagen, wie sie das Schattenwurfgutachten vorsieht, genügt dem Abwägungsgrundsatz nicht. Wegen der möglichen Überschreitungen müsste untersucht werden, ob diese nicht wirksamer durch Wahl eines Alternativstandortes oder Absehen von der Bauleitplanung vermieden werden können. Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Auflageneinhaltung wiederum eine Frage der Überwachung durch die Aufsichtsbe-

der Stadt wieder verschlechtert (andere Nutzungen, wie z.B. landwirtschaftliche Anlagen, könnten allerdings auch ohne Planung dort entstehen). Insofern ist zwischen dem Beibehalten der günstigen Situation einerseits und der Förderung der Windenergie abzuwägen. Hier entscheidet, dass die Fläche 4 zu den Flächen gehört, die am ehesten für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen in Betracht kommt. Deshalb wird dem Einwanderheber künftig der Lärm von Windenergieanlagen entsprechend der Richt- und Orientierungswerte des Außenbereiches zugemutet, Ein milderer Eingriff (Reduzierung der Fläche und der Anlagen, Festsetzen von Schalleistungspegeln, die mittelbar Immissionsbeurteilungspegel von noch unter 45 bzw. 44 dB(A) in der Nacht gewährleisten würden) wird hier verworfen, weil der Windenergieanlagenpark auch eine sinnvolle Windenergieausnutzung ermöglichen sollte.

Der zu erwartende Schattenwurf kann durch eine Abschaltautomatik auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden.

Eine entsprechende Festlegung, die auch die wohnungsnahen Außenwohnbereiche umfasst, ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.

Die Regelung der Details im Genehmigungsverfahren genügt

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

hörde ist, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht eine derart hohe Wahrscheinlichkeit der Vermeidung mit sich bringt wie eine Berücksichtigung auf der Planungsebene.

Abstände/Infraschall/Schatten

Wohnräume und Terrassen der Straße „Am Pool“ sind alle Richtung Süden ausgerichtet - genau auf den geplanten Windpark. Der Hof des Einwenders befindet sich ebenfalls nördlich des Windparks. Die Auswirkungen der WEA sind bei dieser Himmelsrichtung um ein vielfaches verstärkt. Eine pauschale Behauptung, eine 3fache Anlagenhöhe sei (wie bei Einzelhäusern) ausreichend, darf so nicht aufgestellt werden. Weitere Faktoren wie Höhe, Standort der WEA, Himmelsrichtung und Windrichtung sind nicht berücksichtigt. In den Abwägungen ist man hier nicht eingegangen. Man hat sogar „einschränkend“ erwähnt, dass die direkt angrenzenden Außenwohnbereiche nicht berücksichtigt wurden (marginale Werte).

Wie sich aus Nr. 7.3. TA-Lärm selbst ergibt, kommt es ganz entscheidend auf den Einzelfall und die örtlichen Verhältnisse an. Dies wird insbesondere in diesem Fall aufgrund der Lage des Windparks zu der Siedlung „Am Pool“ und zum Hof des Einwenders (gem. Abwägung der am stärksten beeinträchtigte Immissionsort) zu prüfen sein. Die angesprochenen Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes 2014 werden in den Abwägungen für nicht anwendbar auf WEA erklärt. Diese würden sich vielmehr auf Biogasanlagen beziehen (Heinfeld hat einen Energiepark mit vielen Biogasanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft).

Die Abstände zu den Windenergieanlagen Nr. 1 und 2 in Bezug auf das Wohnhaus unseres Mandanten und den Schweinemaststall am der Straße „Schafdam“ sind nach den Planaufstellungsvorgängen unklar und können nur in etwa auf 650 Meter geschätzt werden.

WEA 1 befindet sich zu nah an der Straße „Schafdam“. Hier verläuft eine ausgewiesene Nordic-Walking-Strecke, die dann mitten durch den Windpark führen würde. Hierauf ist man nicht eingegangen. Ferner wird die Straße von Nutzfahrzeugen der Schweinemast

grundsätzlich den Anforderungen der Rspr. Soweit das dort noch rechtzeitig und ausreichend möglich ist. Dabei kann nicht unterstellt werden, dass die Behörden ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen.

Das Sondergebiet Windenergie und damit auch die möglichen Anlagenstandort hält zu den in den Liegenschaftskarten dargestellten Wohngebäuden mind. 650 m Abstand ein. Dies ist aus den Auslegungsunterlagen mit den maßstabsgetreuen Planzeichnungen ablesbar.

Eine mehr als 3fache Anlagenhöhe kann in der Regel als nicht erdrückend eingestuft werden. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, in dem nach den Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 216, die Standorte 1 und 2 den Abstand von mind. 650 m einhalten, die übrigen Standorte halten im zur Satzung beschlossenen Bebauungsplan mit mehr als 800 m, jedoch bereits eine mehr als 4-facher Anlagenhöhe und damit deutlich größere Abstände ein. Auch wenn dies, wie die Anlagenhöhe, nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes ist, sind durch die Planung für die benachbarte Bebauung keine unzumutbaren Belastungen zu erwarten. Nr. 7.3 TA – Lärm betrifft den tieffrequenten Schall (näheres dazu siehe unten zu III Infraschall).

Einzuräumen ist jedoch, dass, wie im Umweltbericht dargelegt wird, die Erholungsfunktion der Landschaft im Windpark und in dessen unmittelbaren Umfeld beeinträchtigt wird. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen. Gefährdungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):****Abwägungsvorschlag:**

am Schafdamm sowie von Fahrzeugen genutzt, die von der B 401 nach Bad Zwischenahn fahren. Der Verkehr wird sich mit einem Ausbau der Wege sicherlich weiter erhöhen.

Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

**III. Infraschall**

Die von Ihnen vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt bezüglich der Abwehrrechte unserer Mandantschaft gern. Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 2 GG nicht hinreichend den neuesten Stand der Technik. Insofern ist laut Dr. Nina Pierpont, Autorin der Langzeitstudie Windturbinensyndrom zu berücksichtigen, dass Windkraftanlagen in erheblichen Maße niederfrequenten Lärm erzeugen - noch schlimmer: Infraschall, klinische Nachweise zeigen eindeutig, dass niederfrequenter Lärm und Infraschall die Gleichgewichtsorgane, sowie die Sinneswahrnehmung von Bewegungen und räumlichen Denken ernsthaft stören. Die Personen, die innerhalb eines Radius von 2 km um Windkraftanlagen leben, wie es bei unserem Mandanten der Fall ist, können ernsthaft erkranken.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt.

Zur Langzeitstudie Windturbinensyndrom von der Autorin Dr. Nina Pierpont, heißt es auf der Homepage des Baden-Württembergischen Landesumweltamtes (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229961/>) „Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Studie lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen oder akustische Messungen durchgeführt wurde. Laut Aussage der Expertinnen und Experten des Hessischen Faktenchecks Infraschall handelt es sich um eine medizinische Fallbeschreibung, die keinen Rückschluss auf ursächliche Zusammenhänge zwischen Windenergieanlagen und den beschriebenen Symptomen auf Bevölkerungsebene zulässt. Die Studie wurde bisher nicht in Fachmedien publiziert und ist in der Fachwelt nicht anerkannt. Sie bietet jedoch An-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Wir verweisen in Ergänzung hierzu auch auf den Bericht der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 10.07.2015, der darauf hinweist, dass der bisherige Wissensstand zum menschlichen Hörvermögen korrigiert werden muss.

haltspunkte für weitere Untersuchungen an großen Stichproben, in denen die Messung von Infraschall und tieffrequentem Schall mit der Befragung von Anwohnern kombiniert werden sollte.“

Es handelt sich um eine Pressemitteilung im Internet zu finden unter:  
[https://www.ptb.de/cms/presseaktuelles/journalisten/presseinformationen/presseinfo.html?tx\\_news\\_pi1\[news\]=5963&tx\\_news\\_pi1\[control\]=News&tx\\_news\\_pi1\[action\]=detail&tx\\_news\\_pi1\[day\]=10&tx\\_news\\_pi1\[month\]=7&tx\\_news\\_pi1\[year\]=2015&cHash=0f540c616e6aa47c5eed27c71f9aeb59](https://www.ptb.de/cms/presseaktuelles/journalisten/presseinformationen/presseinfo.html?tx_news_pi1[news]=5963&tx_news_pi1[control]=News&tx_news_pi1[action]=detail&tx_news_pi1[day]=10&tx_news_pi1[month]=7&tx_news_pi1[year]=2015&cHash=0f540c616e6aa47c5eed27c71f9aeb59)

u.a. mit folgender Aussage: „Viele Fragen sind noch offen. „Im Grunde stehen wir erst am Anfang. Weitere Forschung ist dringend notwendig“, betont Koch. Der Antrag für ein Folgeprojekt läuft bereits. Darin wollen die Forscher gezielt jene Menschen untersuchen, die sich von „unhörbarem“ Schall belästigt fühlen.“ Damit ist nichts Verwertbares für die Abwägung gewonnen. Es geht zur Zeit um Restrisiken; diesen sind eine Vielzahl von Menschen durch existierende Windenergieanlagen ausgesetzt. Dieses Risiko erscheint im Hinblick auf die Wichtigkeit der Erzeugung elektrischer Energie aus alternativen Quellen wie Windkraft als hinnehmbar. Andernfalls würde die Energie weiterhin aus fossilen Energien oder Atomkraft, verbunden mit den Restrisiken aus diesen Erzeugungsarten erzeugt.

**IV. Gefährdung unseres Mandanten durch Umsturzgefahr, Eisabwurf und Rotorblattabwurf und gem. Art. 14 GG die optisch erdrückende Wirkung**

1. Das Wohnhaus unseres Mandanten befindet sich in unmittelbarer Nähe aller Windenergieanlagen, deren Gesamthöhe eine Umsturzgefahr bzw. die Gefahr eines Rotorblattabwurfes mit Auswirkungen auf das Wohngebäude unseres Mandanten und Leib und Leben nicht ausschließen lassen. Aufgrund des nahe gelegenen Sandab-

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der gegenwärtigen Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

baus stellt sich die Frage, ob die Standsicherheit der Windenergieanlagen gewährleistet ist.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass eine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage in der Regel dann vorliegt, wenn der Abstand zwischen den betroffenen Wohnhäusern von der Anlage das Vierfache der Gesamthöhe der Windkraftanlage unterschreitet (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23.07.2013, Aktenzeichen RK 2914/11, zitiert nach Juris, Randnummer 49 ff).

Schließlich sind durch vorgenannte Wirkungen auch Beeinträchtigungen des Gewerbes unseres Auftraggebers zu befürchten. Der Einwender ist Landwirt und übt dieses nach Art. 12 GG geschützte Gewerbe am Poolweg (..) aus. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere auch Tiere durch Lärmeinwirkungen in der Gesundheit geschädigt werden könnten mit negativen Auswirkungen für das Gewerbe unseres Mandanten.

## 2. Abstände der einzelnen WEA

Bei einem Rotordurchmesser von 115 m errechnet sich ein erforderlicher Abstand von 345 - 575 m. Unter Berücksichtigung der Windrichtung und der Standorte der WEA zeigt sich eindeutig, dass ein Abstand von nur 370 m (Abwägung) nicht ausreichend ist. Die Hauptwindrichtung ist NW - allein hierfür wäre für die Mehrzahl der WEA ein Abstand von 575 m erforderlich. Darüber hinaus dürfte der zu geringe Abstand zwischen den WEA ein weiterer wichtiger Faktor im Hinblick auf den fehlenden Energieertrag sein. Zur optimalen Ausnutzung des Windes werden von anderen Planungsbüros in Hauptwindrichtung der 8fache Rotordurchmesser, in Nebenwind-

der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung auszuschließen. Das VG Stuttgart hat mit der zitierten Entscheidung, dass ein 4-facher Abstand ausreichend ist, dazu keinen entgegengesetzten Standpunkt vertreten (zum vorliegenden Einzelfall siehe auch oben). In der zitierten Entscheidung wurde davon ausgegangen, dass bei einem Abstand > 3fache Anlagenhöhe (incl. Rotorradius) eine optisch bedrängende Wirkung eher fernliege. Daraus folge erst recht, dass es an der optisch bedrängenden Wirkung fehle, wenn der Abstand sogar mehr als das 4-fache betrage.

Zur Gefahr des Rotorblattabwurfes existiert mittlerweile eine Untersuchung des renommierten Sachverständigenbüros Venker aus Hannover aus dem Jahre 2014 ([http://www.brd.nrw.de/planen\\_bauen/regionalplan/fortschreibung\\_extranet/pdf-stellungnahmen-verf-bet/V-3107\\_RMR/V-3107-2014-11-04\\_Anlage\\_2\\_Gutachten\\_WIND.pdf](http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/fortschreibung_extranet/pdf-stellungnahmen-verf-bet/V-3107_RMR/V-3107-2014-11-04_Anlage_2_Gutachten_WIND.pdf)), wonach der vorliegende Vorsorgeabstand zu Gebäuden die aufgezeigten Risiken mehrfach abdeckt.

Die Anlagenkonfiguration wurde von dem Vorhabenträger in Abstimmung mit dem WEA-Hersteller auf ihre Machbarkeit hin geprüft und für möglich befunden. Die Stadt hat keinen Anlass, an den dabei berücksichtigten Abständen hinsichtlich der Sicherheit und des Ertrages des geplanten Windparks zu zweifeln. Relevant sind nach Angaben des Gutachters Windguard primär dabei nicht die Abstände der WEA untereinander, sondern, dass die Standsicherheit der WEA am spezifischen Standort gewährleistet ist. Dieser Nachweis geschieht im ersten Schritt durch ein Vergleich der standortspezifischen Wind-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

richtung der 4fache Rotordurchmesser empfohlen. D. h., der ohnehin schon aufgrund diverser Abschaltzeiten „gedrosselte Windpark“ würde durch den zu geringen Abstand der WEA eine weitere Reduzierung des Energiebeitrages erfahren. Hier wäre nämlich konkret sogar ein Abstand von 920 m erforderlich!

## 3. Sandabbau / Fundamente / Boden

Der Landkreis Cloppenburg wies immer wieder einen erforderlichen Abstand von 1.200 m. Einem konkurrierenden Vorhabenträger teilt die Stadt Friesoythe in den Abwägungen mit: „Die bereits vorhandenen WEA halten zu der Sandabbaufäche einen **gerade noch ausreichenden Abstand von ca. 1 km ein.**“ (Seite 19 Abwägungsvorschlag konkurrierender Vorhabenträger). Im Fall Heinfeldel besteht aber zwischen Bodenabbau (bis 2055 ausgelegt, 30 ha, 30 m tief) und WEA 3 ein Abstand von gerade mal 150 m.

Gemeinde Bösel: Sandabbaufächen werden 2 x im Jahr von den Behörden kontrolliert, zuletzt war das in Bösel im Juni 2015 der Fall. 10 Wochen später fehlt eine ganze Straße.... Der Geotechnische Bericht vom 21.07.2014 ist nicht aufgrund aktueller WEA-Standorte erstellt worden. Man geht von einer alten Planzeichnung mit 6 WEA aus. Bei WEA 6 wäre aufgrund der locker gelagerten Sande bis 7 m unter GOK u.a. wegen der Standfestigkeit eine Pfahlgründung erforderlich gewesen. Die WEA 6 ist weggefallen, die Standorte der WEA hat sich verändert, so ist u.a. WEA 5 Rtg. WEA 6 versetzt worden. Über Mooregebieten wie Heinfeldel liegt oft Frost und Nebel. Eis an Rotorblättern führt oft zu einer Unwucht des Rotors, welche den Turm schwanken lassen. Abwägung: „*Bzgl. der vorhandenen klimatischen Bedingungen und ihrer Auswirkungen sind für den Windpark keine Auswirkungen zu erwarten*“

bedingungen mit den Auslegungswerten der WEA. Im Fall von möglichen Überschreitungen ist ein standortspezifischer Lastennachweis erforderlich, der i.d.R. durch den WEA Hersteller erfolgt. Werden Lasten überschritten, ist eine sektorabhängige Abschaltung möglich – Stichwort: Wind-Sektor-Management.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann.

Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt.

Die Formulierung „gerade noch ausreichendem Abstand von 1 km.“ bezog sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Funktion des Sandabbaus sondern auf zukünftige Entwicklungsoptionen für Erholungsfunktionen (z.B. Ferienhausgebiete).

## 4. Beeinträchtigung eigener Planungsmöglichkeit

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Wegen § 35 Abs. 2 S. 3 BauGB verhindert die Ausweisung im Flächenantragsplan das Recht unseres Mandanten, auf eigenen Flächen WEA aufzustellen.

Die Festlegung des Sondergebietes erfolgte nach einheitlichen objektiven Kriterien ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Ein allgemeiner Anspruch auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich ist im Gebiet der Stadt Friesoythe bereits durch die Festlegung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 1. Änderung des FNP 1998 auf Grundlage von § 35 Abs.3 S.3 BauGB ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen besteht im Übrigen in der Regel nicht.

**V. Formell machen wir folgende Einwendungen:**

**1. öffentliche Auslegung**

Wie sind die Ammerländer Bürger von der erneuten öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt worden? Die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Friesoythe werden nicht im Ammerländer Teil der Presse veröffentlicht. Ist es nicht erforderlich, dass Unterlagen bzgl. Windparkplanungen mit 200 m-Anlagen und weitreichenden Auswirkungen auf Nachbargemeinden dort nicht in Papierform ausgelegt bzw. in der dortigen Presse amtlich bekannt gemacht werden müssen?

Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Bekanntmachung und Auslegung erfolgte zusätzlich im Internet, was insbesondere die Beteiligung der Einwohner der benachbarten Gemeinden erleichtert hat. Zu weiteren öffentlichen Bekanntmachungen war die Stadt Friesoythe nicht verpflichtet.

**2. Aktuelle Rechtsprechung**

Noch mit Schreiben vom 13. April 2015 antwortete Bürgermeister Stratmann, dass der Stadt Friesoythe die aktuelle Rechtsprechung natürlich bekannt sei und sehr aufmerksam verfolgt wird. Nun stellt sich in der Ausschuss-Sitzung im September 2015 heraus, dass der Windpark u.a. aufgrund fehlender Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung nicht genehmigt werden konnte.

Auf Anregung des Landkreises Cloppenburg wurden ergänzende Aussagen zur Auswahl der Fläche auf Grundlage der Potentialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und der Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP 1998 in die Begründung aufgenommen und eine erneute Auslegung der Planunterlagen des Entwurfs der 64. Änderung des FNP durchgeführt.

**3. Landschaftsbild**

Hins. der Fotodokumentation werden unterschiedliche Maßstäbe angewandt: Aufnahmen wurden bei der Potentialfläche 4 vornehmlich von den Rändern in das Zentrum des Plangebiets gefertigt, so dass der Eindruck entsteht, dass der Landschaftsbereich wenig stark besiedelt sei. Für Gehlenberg (PF 1) hingegen werden Auf-

Die Fotodokumentation zum Landschaftsbild im Plangebiet der vorliegenden 64. Änderung des FNP erfolgte im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz (Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild) auf Grundlage eines standardisierten Bewertungsverfahrens und nicht im Rahmen

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

nahmen nachgereicht (Anlagen A1-A3 der öffentlich ausgelegten Unterlagen), die vornehmlich WEA und Wohnhäuser zeigen. Nur eine einzige Aufnahme (Foto 15) zeigt den Blick auf die Vorhabenfläche. Diese Art der Darstellung verfälscht den Gesamteindruck. Um mit gleichen Maßstäben zu arbeiten, müssen Fotos von vergleichbaren Standorten der Potentialflächen aufgenommen werden. Für PF 4 insofern also auch Mastställe, Energiepark Heinfelde, Wohnsiedlung). Stattdessen werden hauptsächlich Fotos gezeigt, die in das Plangebiet gerichtet sind. In der Anlage 6 schreibt man zu Standort 3 „*Auffällig ist, dass der Landschaftsraum in diesem Bereich weniger stark zersiedelt ist,*“ oder zu Standort 4 (Anlage 7): „*Daneben werten vereinzelt stehende Stall- und Biogasanlagen den Landschaftsraum ab,*“ Anm.: Es befindet sich ein riesiger Energiepark mit mehreren Biogasanlagen und Mastställen in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windpark).

#### 4. Windpark Bösel / Stellungnahme der Stadt Friesoythe

Im Rahmen der Windparkerrichtung der Gemeinde Bösel forderte Friesoythe selbst eine fünffache Anlagenhöhe als Mindestabstand zu Wohnbebauung jeglicher Art. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme war die Stadt Friesoythe bereits darüber informiert, dass Bösel mit 200 m-Anlagen plant und hat sich mit seiner „Berechnungsformel“ einen Abstand von 1.000 m zu Böseler Anlagen errechnet. Man hat hins. Schattenwurf sogar auf die aktuelle Rechtsprechung (1.300 m) hingewiesen. Ratsmitglieder verkündeten in der Presse: „*Wir sollten unseren Unmut offenlegen und an unseren Abständen festhalten*“. Jetzt argumentiert Bürgermeister Stratmann

des Standortvergleichs bei der Auswahl des Plangebietes aus den verschiedenen Potenzialflächen.

Die im Rahmen des verbalargumentativ durchgeführten Vergleichs zwischen den 3 möglichen Potenzialflächen erstellte Fotodokumentation zur städtebaulichen Situation in Gehlenberg stellt keine standardisierte Landschaftsbildbewertung dar. Aufgezeigt wird hierdurch nur die Überlastung der Landschaft im Umfeld des Siedlungsbereichs von Gehlenberg durch vorhandene WEA, insbesondere durch WEA außerhalb der Konzentrationsflächen. Standardisierte Verfahren darüber, wann eine Landschaft bzw. ein Siedlungsumfeld als überlastet angesehen werden kann, stehen nicht zur Verfügung. Eine Bewertung kann daher nur als Einzelfallbewertung vorgenommen werden. Auch bei grober Betrachtung ist jedoch zu erkennen, dass die Vorbelastung in Gehlenberg neben den ca. 21 Anlagen im ausgewiesenen Windpark durch ca. 8 Anlagen im Abstand bis 0,5 km und mehr als 20 Anlagen im Abstand von 0,5 bis 2 km zum Siedlungsbereich erheblich über der zu erwartenden Belastung im Bereich von Heinfelde, Edewechter Damm und der Bebauung „Am Pool“ auch nach Realisierung des geplanten Windparks liegt. Siehe dazu auch weiter unten unter Abwägung zu Nr.9.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baugebieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

in seinem Schreiben vom 13. April 2015, man hätte der Gemeinde Bösel nur ein „Rechenbeispiel“ vorgelegt.

Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

**5. Naturschutz**

Die Nähe der PF 4 (laut Gutachten landesweite Bedeutung für Kraniche, regionale Bedeutung für Brutvögel) zu den Naturschutzgebieten ist bedenklich, insbesondere zum national bedeutsamen Ahrensdorfer Moor (800 m) und zum 1.600 m entfernten Vehnemoor (nationale/ internationale Bedeutung als Kranich- und Gänserastplatz) - Andere Flächen sind u.a. ausgeschieden, weil die Umgebung eine avifaunistische Bedeutung hatte bzw. mangels fehlender Daten sogar auch nur vermutet worden ist.

Die Potentialfläche 3 ist aufgrund der sehr hohen avifaunistischen Bedeutung ausgeschieden. Heinfelde grenzt direkt an dieser Fläche. Ferner ist durch die Nachbargemeinde Barßel ein weiterer wertvoller Bereich (Langes Moor) festgestellt worden, der sich ebenfalls in Nachbarschaft zu Heinfelde befindet. Barßel hat festgestellt, dass sich das Vogelbrutgebiet (regionale Bedeutung) grenzübergreifend südöstlich bis in die Gemeinde Friesoythe ausdehnt und die Lage der Fläche eine Vereinbarkeit mit direkt benachbarten WEA nicht zulassen.

Die Nähe zu den Schutzgebieten und zu avifaunistisch wertvollen Bereichen sind dem Verfasser der Untersuchung zur Avifauna bekannt. Die Untersuchung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen (mit Ausnahme der ermittelten Beeinträchtigungen auf Kiebitz und Wachtel) auf die Vogelwelt bestehen.

Auch wenn im weiteren Umfeld des Plangebietes wertvolle Brut- und Rastvogelgebiete vorhanden sind, führt dies nicht zwangsläufig ebenfalls zu einer höheren Bedeutung für die Avifauna im Plangebiet. Maßgeblich für die avifaunistische Eignung des Gebietes ist die durchgeführte Untersuchung zum geplanten Windpark/Heinfelde. Diese stellt zwar Beeinträchtigungen auf bestimmte Arten fest, eine besonders hohe avifaunistische Wertigkeit mit einer umfassenden Betroffenheit gefährdeter Arten, die zu einem Ausschluss der Flächen führen würde, ist jedoch nicht festgestellt worden.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Mit dem Windpark Heinfelde würde eindeutig eine Trennwirkung zwischen den wertvollen Flächen am Küstenkanal (Langes Moor - NSG Moorkamp, 1000 m entfernt von Heinfelde) entstehen. Darüber hinaus für die Zugvögel eine Trennwirkung zum Ahrensdorfer Moor und Vehnemoor.

Die Nachbargemeinde Barßel (Ratssitzung vom 6. Juli 2015) dokumentiert sogar großräumig die Raumnutzung bedeutender Rastvogelarten, indem sie avifaunistisch wertvolle Gebiete in der Umgebung aufzeigt, zu denen mögliche planungsrelevante Flugkorridore und -verbindungen bestehen können. Es wird hier u.a. das NSG Ahrensdorfer Moor und das Vehnemoor verwiesen, die als Nahrungsraum von Kranichen und Gänsen von ihren Schlafplätzen aus zu erreichen sind. Barßel betrachtet großräumig und sieht Beeinträchtigungen bei Schlaf- und Nahrungsflügen.

Eine avifaunistische Untersuchung ist ausschließlich für PF 4 vorgenommen werden. In anderen Gemeinden (z. B. Rastede oder Apen) werden 4 oder 5 Flächen avifaunistisch untersucht und anschließend die Standorte näher betrachtet.

Witterungsdaten fehlen im Gutachten von Herrn Sinning (Brut- und Rastvogelerfassung) Abwägung: „Auch wenn zu den verschiedenen PF, insbesondere hinsichtlich deren avifaunistischer Bedeutung, keine einheitliche Datenlagen vorliegt, hat sich die Stadt bei der Entscheidung für die PF 4 auf ausreichende ihr (!) vorliegenden Erkenntnisse gestützt.“

### 6. Vorfestlegung

Bereits am 27.11.2013 hatte der Sitzung des Planungs- und Umweltausschuss 3 Anträge konkurrierender Investoren (hier PF 1 und 2) auf Durchführung der Bauleitplanung für die Erstellung eines Windparks abgelehnt. In der Begründung heißt es „...und beschlossen, zunächst die Potentialfläche mit der lfd. Nr. 4 (Ahrensdorf/Heinfelde) vertiefend zu untersuchen. Diesbezüglich wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.“

Eine avifaunistische Untersuchung anderer Potentialflächen erfolgte

Eine Vorfestlegung hat nicht stattgefunden. Die die Standortentscheidung tragenden Gesichtspunkte sind in der Begründung dargelegt.

Eine Erweiterung des Windparks Gehlenberg wurde nicht vorgenommen da weite Bereiche der Ortschaft Gehlenberg durch Windenergieanlagen verstellt sind. Diese Überfrachtung der ortsnahe Landschaft durch WEA kann aus städtebaulicher Sicht kaum noch als geordnet eingestuft werden. Zusätzliche

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

hingegen nicht.

Ratsherren stimmten der Beschlussvorlage in Ausschuss-Sitzung am 18.02.2015 nur zu, „weil dieser Windpark nicht als Investorenpark, sondern als Bürgerwindpark geführt werden soll.“

Der Abwägungsvorgang im Stadtrat im März 2015 leidet somit an einer einseitigen Vorfestlegung, da der Stadtrat nicht mehr unvoreingenommen und ergebnisoffen entscheiden konnte.

### 7. Wirtschaftlichkeit

In Gehlenberg oder Thüle ist bereits die Netzanbindung vorhanden – in Heinfelde müsste eine Netzanbindung erst noch über viele Kilometer bis ins Edewechter Industriegebiet für 7,5 Millionen Euro hergestellt werden. Die Stadt Friesoythe selbst in Ihrer Potenzialstudie erwähnt, dass Aufwendungen für Straßenausbau und Netzanbindung sich als unwirtschaftlich erweisen können oder aus Sicht der Stadtentwicklung als nicht sinnvoll erscheinen. Nun verweist der Bürgermeister mit Schreiben vom 13. April 2015 darauf, dass die Frage der Netzanbindung nicht Gegenstand der Bauleitplanung und somit nicht von den Ratsmitgliedern zu beantworten ist. In den Abwägungen heißt es: „Fragen der Wirtschaftlichkeit, auch im Verhältnis zu den Erschließungskosten, seien nicht vorrangig Gegenstand der Bauleitplanung, sondern vom Vorhabenträger zu bewerten.“ „Nicht vorrangig“ bedeutet demnach auch, dass es sehr wohl Gegenstand der Bauleitplanung sein kann und vielleicht auch im Hinblick auf den „Bürgerwindpark“ sein sollte und bei konkurrierenden Vorhabenträgern auch ist (siehe Blatt 27 unten, Abwägungsvorschläge).

Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich von ca. 2 km um die Ortschaft Gehlenberg erscheinen daher ohne Rückbaumaßnahmen als städtebaulich nicht vertretbar.

Die Potenzialfläche 17 wurde aufgrund möglicher Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen und insbesondere solange die Pläne der Gemeinde Garrel zur Ausweisung eines benachbarten Windparks nicht verwirklicht sind bzw. nicht verwirklicht werden können oder sollen nicht ausgewählt. Insbesondere erscheint ein zweiter, kleinerer Windpark, der zu dem bestehenden kleinen Windpark von Garrel einen Abstand von ca. 1,5 km hat und damit nicht als einheitlicher gemeindeübergreifender Windpark erscheint, auch im Verhältnis zwischen Nutzen und Landschaftsbelastung nicht sinnvoll und soll auch aus diesem Grund nicht weiter verfolgt werden.

Fragen der Wirtschaftlichkeit können insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit und Erschließungsmöglichkeiten eine Planung nicht umsetzbar und damit auch nicht erforderlich ist. Die möglichst größte Wirtschaftlichkeit zu erzielen, muss dagegen nicht vorrangiges Ziel der Bauleitplanung sein.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Der Stadt Friesoythe liegen keine Anhaltspunkte vor, die an

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

## 8. Erforderlichkeit

Stadt Friesoythe führt in der Potentialstudie sogar selber aus, dass Friesoythe mit den ausgewiesenen Windparkflächen über dem Durchschnitt liegt und betonte zu Beginn des Planungsverfahrens, dass keine Verpflichtung bestehe, weitere WEA zu errichten.

Die Bundesländer-Vergleichsstudie zu den erneuerbaren Energien 2014 hat festgestellt, dass in der Region Oldenburger Münsterland der Anteil des Stroms, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, sehr hoch ausfällt: so wird mit 52 % Landkreis Vechta und 108 % (!) Landkreis Cloppenburg die Zielvorgabe des Bundes schon jetzt erfüllt, sogar deutlich übertroffen, da einige Gemeinden deutlich mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, als sie insgesamt verbrauchen (NWZ v. 4. August 2015). Auch Landrat Wimberg hat zu Beginn des Jahres gegenüber dem Generalanzeiger (07.01.2015) die Zunahme an WEA kritisch beurteilt. Teilweise gebe es eine annähernd 200-prozentige Versorgung.

Folge: Tennet hat den Strom aus Windparks abgeregelt. Im Jahr 2014 sind rd. 100.000 Megawattstunden Strom aus Windkraftanlagen nutzlos verpufft, weil das Netz sie nicht aufnehmen konnte (Kosten für diesen erzeugten aber nicht genutzten Strom lt. Tennet: 10 Millionen Euro). Für 2015 rechnet Tennet in Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit einer Verdreifachung der abgeregelt Strommenge. Verbraucher müssten dennoch über ihre Stromrechnungen dafür bezahlen. Ursache für die häufigen Abregelungen sei der Zubau von WEA in den norddeutschen Bundesländern. Deren Strom übersteige die Netzkapazität im Norden und könne wegen fehlender Leistungskapazität nicht weiter nach Süden transportiert werden, wo der Strom benötigt werde (sh. NWZ vom 31. August 2015).

Es gab keine Verpflichtung, weitere Flächen auszuweisen (NWZ 8.2.13), keine Fläche war gut geeignet (NWZ 28.9.2012), alle Gutachten (Fledermaus, Infraschall, Schattenwurf) fordern diverse Ab-

einer wirtschaftlichen Umsetzung der vorliegenden Planung grundsätzliche Zweifel rechtfertigen würden.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen (Stand: 03.12.2015) angekündigten Ziels bis 2050 mind. 20GW Windenergie zu erzeugen und damit eine Ausweisung von mind. 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien vorzusehen. Die bisher ausgewiesene Windparkfläche liegt in Friesoythe bei ca. 0,9 % sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

schaltzeiten, dafür wird die Natur und das Landschaftsbild zerstört, die Gesundheit gefährdet. Sind hier alle Belange ausgiebig abgewägt worden?

### 9. Kriterium Vorbelastung

Windenergie- oder Stallanlagen (in Potentialstudie für Gehlenberg im Hinblick auf Vorbelastung als äußerst positiv bewertet) stellen jetzt auf einmal eine „Überfrachtung der Landschaft“ oder eine „starke ästhetische Einschränkung“ dar (PF 4: Energiepark Heinfelde, Maststall am Schafsdamm, Windpark Hübscher-Berg, Windpark Bösel mit 200 m-Anlagen). Friesoythe gibt dem Kriterium „Vorbelastung“ nun eine ganz andere Gewichtung.

Im Zuge des bevorstehenden Repovverings wird die jetzige Anzahl der WEA erheblich reduziert und die Belastung für die dortige Bevölkerung verringern. Das jetzt zum Gegenstand gemachte Kriterium der Überfrachtung hat dann keinen Bestand mehr.

Was umfasst das Kriterium Vorbelastung im Einzelnen? Es wird bei der Abwägung vornehmlich auf WEA Bezug genommen. Fällt ein stetig wachsender Energiepark in 700 m Entfernung nicht unter die Rubrik Vorbelastung?

Es ist richtig, dass die bestehende Vorbelastung durch WEA in Gehlenberg, nach den im Rahmen der Potenzialstudie 2012 einheitlich angewandten Kriterien zunächst als für eine Ausweitung sprechender positiver Aspekt angeführt wurde. Die einheitliche Betrachtung aller Flächen hat dazu auch keine andere Bewertung ermöglicht.

Das Argument der Überfrachtung des Umfeldes eines Siedlungsbereichs nimmt dagegen einen anderen Aspekt der Bewertung der Landschaft in den Blick. Wenn eine Landschaft als Umgebung des Siedlungsbereichs durch bauliche Anlagen als überfrachtet erscheint, kehrt sich die Argumentation notwendigerweise um. Was bisher als Vorbelastung positiv zu Buche schlug, wird nun negativ. Dazu heißt es in Kap. 3.4 auf Seite 52 der Begründung (Stand erneute Auslegung): *„Zwar wird in der Potenzialstudie eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bei den einheitlich im Stadtgebiet angewandten Kriterien i.d.R. als positives Kriterium gewertet. Aber auch wenn sich die Potenzialfläche 1 aus anderen Gründen, wie etwa denen des Artenschutzes oder des Landschaftsbildes im Verhältnis zur Potenzialfläche 4 als möglicherweise gleichwertig oder sogar günstiger darstellen sollte, soll sie aufgrund der beschriebenen besonderen städtebauliche Situation in der Ortschaft Gehlenberg (Gefährdung der städtebaulichen Ordnung) ausgeschieden werden.“* Abgesehen davon, dass es sich bei der Landschaft in der Umgebung von Heinfelde und dem Bereich Am Pool um Außenbereich und damit nicht um ein ausgewiesene Baugebiete handelt, kann auch wenn hier bereits Vorbelastungen bestehen eine entsprechende Häufung von WEA, die mit der Situation in Gehlenberg vergleichbar wäre, im Umfeld von Heinfelde

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

**10. Kriterium Siedlungsbereich**

Auf einmal spielt der Siedlungsbereich Gehlenberg eine große Rolle. Gehlenberg hat 1.600 Einwohner. Osterscheps - die geschlossene Ortschaft ist nur 1.000 m von Potentialfläche 4 entfernt - hat ebenfalls 1.600 Einwohner, mit Süddorf (ebenfalls an der Potentialfläche grenzend) sogar über 2.000 Einwohner. Der geplante Windpark Heinfeld würde ca. 700 m vom Waldkindergarten und nur 650 m von einer Tagesmutter entfernt liegen.

Der Windpark Gehlenberg befindet sich nördlich des Siedlungsbereichs. Die Auswirkungen von Schall/Schatten/Immissionen sind bei weitem nicht so groß wie beim geplanten Windpark Heinfeld. Hier befindet sich der Windpark südlich von Osterscheps.

Ferner hat der geplante Windpark Heinfeld Auswirkungen auf die Siedlung Osterscheps im Norden, im Süden auf die dichte Besiedlung entlang des Küstenkanals, im Osten auf die Wohnsiedlung „Edewechter Damm“ und schließlich im Westen auf die Bebauung in Heinfeld.

**11. Kriterium Erholung/Landschaftsbild/Siedlungsbereich**

Erholungsgebiete sind kein Ausschlusskriterium. Diese Vorsorgegebiete müssen nicht freigehalten werden. Friesoythe ist von einer falschen Bewertung ausgegangen. So hat man z. B. einigen Flächen diesem Belang Vorrang eingeräumt (PF 12). Antwort des Bürgermeisters: *„Einzelne Bewertungsfaktoren können dabei natürlich kontrovers beurteilt und diskutiert werden“*. Die Potentialstudie ist zu überarbeiten.

oder dem Bereich Am Pool nicht erkannt werden.  
(siehe dazu auch oben zu Nr. 3)

Der Siedlungsbereich von Gehlenberg spielt gegenüber anderen Siedlungsbereichen von sich aus keine besonders „große Rolle“. Die Siedlungsbereiche von Osterscheps bzw. Westerscheps liegen nach dem vorliegenden Kartenmaterial mehr als 1,5 km vom Plangebiet entfernt. Eine unterschiedliche Bewertung wurde insbesondere zwischen Siedlungsbereichen (d.h. Wohn- und Mischgebiete) und den Wohnhäusern im Außenbereich vorgenommen. Die besondere Situation im nahen Umfeld von Gehlenberg ergibt sich durch die bereits vorhandene große Anzahl von WEA insbesondere auch von WEA außerhalb von entsprechenden Sondergebieten.

Erholungsgebiete bzw. Vorsorgegebiete für die Erholung nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg sind nach der Potenzialstudie keine Ausschlussflächen bzw. sog. „harte Tabuzonen“. Sie wurden auch nicht als „weiche Tabuzonen“ bzw. nach pauschalen Vorsorgekriterien ausgeschieden sondern erst bei der Einzelabwägung der ermittelten Potentialflächen berücksichtigt. Zur Fläche 12 heißt es dabei: *Diese Flächen im „Süden von Friesoythe besitzen eine besondere Bedeutung für die Erholung und weisen teilweise wertvolle Verbindungsfunktionen zwischen den Erholungsschwerpunkten und dem Siedlungsbereich sowie zwischen den wichtigen Erholungsbereichen des Eleonorenwaldes und der Thülsfelder Talsperre auf. Sie sollen, (auch wenn die Fläche 12*

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Abwägung: PF 9: Ortschaft Neuscharrel (nur ca. 900 Einwohner) hat bereits südlich im Abstand von 1.000 m einen großen Windpark (Gehlenberg, PF 1), ein zweiter im ähnlichen Abstand westlich der Siedlung stellt eine Überfrachtung dar. Ein solche Einkesselung kann im Fall von PF 4 allerdings nicht erkannt werden (Anm.: in der Potentialstudie betrug der Abstand noch 2 km...).

Abwägung: PF 10 wurde nicht ausschließlich aufgrund ihrer möglichen faunistischen Bedeutung verworfen. Der Haupt Gesichtspunkt für die Entscheidung waren die Abstände zu vorhandenen WP-Flächen und die Einkesselung der Siedlungsbereiche von Neuscharrel. Die Ortschaft Neuscharrel (nur ca. 900 Einwohner) hat bereits südlich im Abstand von 1.000 m einen großen Windpark (Gehlenberg, PF 1), ein zweiter im ähnlichen Abstand östlich der Siedlung stellt eine Überfrachtung dar. Ein solche Einkesselung kann im Fall von PF 4 allerdings nicht erkannt werden (Anm.: in der Potentialstudie betrug der Abstand noch 2 km...).

Im Vergleich hierzu Windpark Heinfeld: Siedlung Osterscheps wäre ebenfalls von zwei Windparks (darunter 200m-Anlagen mit Nachtbefeuern) umschlossen: WP Hübscher Berg: ca. 3.000 m westlich, WP Heinfeld: 1.000 m südlich, darüber hinaus Energiepark Heinfeld: 1.500 m südwestlich. Die Abwägung hierzu: „Die Vorbelastung im Bereich Gehlenberg und Neuscharrel stellt sich grundsätzlich anders und intensiver dar als im Umfeld der PF 4.“

*im 1. Entwurf noch in Erwägung gezogen wurde) insbesondere zum Schutz des zusammenhängenden Erholungsbereiches, nicht für einen zusätzlichen Windpark in Anspruch genommen werden“.*

*Zur Potenzialfläche 9 heißt es, die Fläche, die „im 1. Entwurf der Potenzialstudie noch in Erwägung gezogen wurde, scheidet aus, da sie keine sinnvolle Erweiterung des Windparks Hilkenbrook (der durch seine Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet Esterweger Dose als nicht raumverträglich erscheint) darstellt. Darüber hinaus betragen die Abstände zum vorhandenen Windpark Gehlenberg nur ca. 2 km. Der Wohnsiedlungsbereich von Neuscharrel würde dadurch neben der Belastung durch den 1 bis 2 km entfernten WP Gehlenberg von einem zweiten Windpark im Abstand von ca. 2 km übermäßig belastet.“*

Schon alleine der geringe Abstand der Potenzialfläche 10 zum Windpark Gehlenberg von nur 2 km spricht gegen die Ausweitung der Potenzialfläche 10. Darüber hinaus würde sie sich als 3. Windpark im näheren Umfeld des Ortsteils von Neuscharrel als ungünstig darstellen. Wie nebenstehend selbst eingeräumt, wären die Abstände von Osterscheps zum Windpark „Hübscher Berg“ mit 3 km und auch die Abstände zwischen dem WP „Hübscher Berg“ und dem vorliegenden Plangebiet von mehr als 3 km erheblich größer.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Als freies Landschaftsfenster würde gern. Anlage A 2 nur noch ein kleiner Bereich Rtg. Nordosten vorhanden sein. Auch hier wäre die Sichtweise näher zu beleuchten. Dieser Standort befindet sich außerhalb der Siedlung und das Fenster würde nur durch 2 kleine (!) WEA unterbrochen sein. Würde man hingegen vom östlichen Rand von Gehlenberg betrachten, bietet sich ein Landschaftsfenster von 180 Grad. Alle WEA liegen unter 200 m und haben keine Nachtbeheizung.

**12. Kriterium Avifauna**

Potentialfläche 17: Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach stellt für die Gemeinde Barßel fest, dass eine Windparkplanung in der benachbarten Potentialfläche nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führt und auch keine Störung/Verdrängung der Rastbestände stattfinden wird (Seite 49 der Begründung). Herr Breuer vom NLWKN hat eine gegenteilige Meinung. Die Stadt Friesoythe misst nun der Aussage eines einzelnen Mitarbeiters des NLWKN größere Bedeutung bei als einem regelmäßig mit Windparkerrichtungen befassten Planungsbüro.

Stadt Friesoythe selbst hat für die konkrete Planungsfläche 17 kein avifaunistisches Gutachten eingeholt.

**13. Nichtkenntlichmachung von Änderungen**

Es werden Unterlagen geändert und die Änderungen nicht kenntlich gemacht. Dies wurde bereits in der Ausschuss-Sitzung vom 16. September 2015 von einem Ratsherren angesprochen und die Antwort hierauf lautete: Zitat: „....es für den Laien umso schwerer verständlich“ wäre..... Wie soll der Bürger in der Kürze der Zeit (sehr schnelle Auslegung) alles durcharbeiten und nach den erfolgten Änderungen suchen?

Sicher gibt es vom Siedlungsbereich von Gehlenberg aus gesehen auch noch andere freie Landschaftsfenster, die nicht durch eine Ausdehnung des bestehenden Windparks nach Osten durch Windenergieanlagen zugestellt würden. Allerdings sind im Umfeld von Gehlenberg zahlreiche Blickbeziehungen Windparks zusätzlich verstellt würde. Allerdings sind im Umfeld von Gehlenberg bereits heute zahlreiche Blickbeziehungen zur Landschaft von Windenergieanlagen verstellt, sodass mit der gekennzeichneten Fläche in Anlage A2 aufgezeigt werden sollte, welcher Bereich bei einer Erweiterung des Windparks zusätzlich verstellt würde.

Die Stadt hat sich bei der Bewertung der Stellungnahme des NLWKN von der Bewertung der Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg leiten lassen, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Genehmigung des Flächennutzungsplanes, wiese er die Potentialfläche 17 (die unmittelbar an das Gebiet der Gemeinde Garrel angrenzt) als Sondergebiet aus, derzeit nicht möglich sei. Mangels erklärter Bereitschaft des Landkreises als Genehmigungsbehörde wird von der Ausweisung der Fläche 17 als Sondergebiet für Windenergieanlagen abgesehen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potentialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1, sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Ände-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

**VI.**

Unser Mandant ist bereits durch umliegende Mastställe und den Energiepark beeinträchtigt. Schließlich befürchtet unser Mandant auch eine Störung seiner Nachtruhe durch die Nachtbeleuchtung der Windenergieanlagen. Bei einem Abstand von nur 650 Meter zu seinem Haus ist dies nicht auszuschließen.

rungen zu kennzeichnen.

Die Immissionssituation hinsichtlich Schattenwurf und Lärm wurde durch entsprechende Fachgutachten untersucht. Durch Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hinweise darauf, dass es durch die Nachtbeleuchtung zu unzulässigen Lichtimmissionen, im Sinne der LAI-Hinweise (Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen, Beschluss des Länderausschuss für Immissionsschutz vom 10.05.2000) kommen könnte, liegen der Stadt nicht vor.

Die Nachtbeleuchtung muss auch nicht zwangsläufig zur Störung der Nachtruhe der Nachbarn führen, da Menschen i.d.R. in Gebäuden schlafen. Lichtbelastungen in der Nacht könnten daher bei Bedarf auch durch geringe Maßnahmen der Selbsthilfe vorgebeugt werden (Fenstervorhänge, Rolläden etc.). Auswirkungen der Nachtbeleuchtung auf das Landschaftsbild wurden jedoch im Umweltbericht bzw. bei der Eingriffbilanzierung berücksichtigt. Negative Aspekte werden durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Sichtweitenmessung, Synchronisation der Anlagen, Abstrahlwinkel) minimiert.

**31.) Stellungnahme vom 23.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde (hier: Einspruch gegen die neuen Beschlussentwürfe) erhebe ich fristgerecht Einspruch, wiederhole den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014, und begründe meinen Einspruch darüber hinaus wie folgt:

Die Stellungnahme der Einwenderin vom 03.12.2014 im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Neben dieser Stellungnahme wurden die nebenstehenden zusätzlichen Bedenken vorgebracht.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Durch den geplanten Windpark wird das Landschaftsbild beeinträchtigt, die Anlagen dominieren in unerträglicher Weise. Ich empfinde es als eine Verunstaltung meiner Heimat bzw. der Kulturlandschaft. Immer wieder werden erhebliche negative Umweltauswirkungen der 200 m großen Anlagen bestätigt. Ich fühle mich bereits durch die Windparks Scharrel und Bösel eingeengt und die Nachtbefeuerung empfinde ich als störend. Ist ein weiterer Windpark mit 200 m-Anlagen in Heinfelde überhaupt noch zumutbar?

Will man mit gleichen Maßstäben arbeiten, so muss auch für alle anderen in Frage kommenden Potentialflächen eine Landschaftsbildbewertung und auch eine Prüfung der Anlagenhöhe vorgenommen werden. Vielfach handelt es sich m. E. um Windparks mit viel kleineren Anlagen ohne Nachtbefeuerung.

Warum wird nicht das Repowering-Konzept genutzt? Warum ist ein neuer Windpark geplant, wenn Repowering doch von der Bundesregierung gewünscht ist und sogar gefördert wird? Somit würden keine neuen Flächen und damit die Natur zerstört werden.

Die Aussage der Stadt in der NWZ „Schallbelastungen nicht zu befürchten“ und „genügend Abstand“ kann ich nicht verstehen. In anderen Ländern gelten größere Abstände. Abstände, die sich mit den neuesten Studien decken. Weshalb gilt das in Deutschland nicht? Ich sehe eine Gesundheitsgefährdung und bitte dringlichst die neuesten Studien zum Infraschall zu berücksichtigen. Sie missachten das deutsche Grundgesetz (Artikel 2, 3).

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 14.04.2015 an die Stadt Friesoythe. Die Abwägungsvorschläge haben mir nicht weitergeholfen, scheinen mir auch automatisiert zu sein. Es ist vieles für mich noch nicht beantwortet.

Wann genau sind Anlagen erneuerungsbedürftig? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit ein Repoweringkonzept in Betracht gezogen wird?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Abschaltzeiten durchgeführt werden? Ich verstehe den Inhalt des folgenden Satzes

Es ist unzweifelhaft, dass Windenergieanlagen (WEA), wie in der Begründung auch ausgeführt, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen. Allerdings ist bei der kommunalen Bauleitplanung zu Windenergieanlagen zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber Windenergieanlagen den gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Anlagen zugeordnet hat, die ohne Planung der Gemeinde oder des Landkreises im Außenbereich überall grundsätzlich zulässig wären, wenn nicht besondere öffentliche Belange strikt entgegenstehen. Die Stadt Friesoythe hat daher bereits mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in zwei Bereichen (Vordersten Thüle und Gehlenberg) Flächen ausgewiesen, auf denen derartige Anlagen konzentriert werden sollen. Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe hat daher 2012 eine neue Potenzialstudie erstellt, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie möglich und sinnvoll ist. Als ein möglicher Standort hat sich die Potenzialfläche 4 (Ahrensdorf / Heinfelde) herausgestellt. Für den zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild werden die nach der Eingriffsbilanzierung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Die Windparks von Bösel und Scharrel haben mit über 5 km und etwa 10 km deutlich größere Abstände zum Plangebiet als die meisten anderen Potenzialflächen in Friesoythe zu bestehenden Windparks. Ein Repoweringkonzept soll für die bestehenden Windparks erst dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Anlagen erneuerungsbedürftig sind. Ein genauer Zeitpunkt dazu kann nicht angegeben werden.

Die Abschaltzeiten betreffen nicht die grundsätzlichen Darstellungen der vorliegenden 64. Änderung des Flächennutzungs-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

nicht: „Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.“ Woher wissen Sie, dass die von den Anlagen erzeugten Infraschallemissionen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle (von uns Menschen? Was ist mit den Tieren, die sich auch in dieser Umgebung aufhalten? Nicht schützenswert????) liegen und keine gesundheitlichen Auswirkungen zu erwarten sind? Es ist doch klar, dass das Gutachten der Deutschen WindGuard Consulting GmbH zu diesem Ergebnis kommt! Gibt es andere unabhängige Gutachten und/oder Studien, um die Sie sich bemüht haben?

Ich bin ganztags beschäftigt und benötige die Ausritte mit dem Pferd am Abend und Wochenende zum Ausgleich. Regelmäßig befinde ich mich in dem dortigen Moorgebiet. Ich fühle mich in meinem Recht auf Erholung verletzt, weil ich diese an einem vergleichbaren Ort in der Nähe nicht mehr finden werde. Darüber hinaus befürchte ich Gefahren durch Umsturz oder Eisabwurf durch die sehr nahe an den Wegen gelegenen Windenergieanlagen. Mir begegnen bei Ausritten durch das Moor immer wieder viele Menschen (Spaziergänger, Jogger und Nordic-Walking-Gruppen). Die Wege würden mitten durch den Windpark führen. Haben wir Bürger diese Gefahr einfach hinzunehmen?

Einige wenige profitieren von dem Windpark (große Geldsummen), während meine Lebensqualität darunter leiden wird.

Bzgl. Infraschall ignorieren Sie immer noch die vielen, unabhängigen Studien, die beweisen, dass eine Gesundheitsgefährdung eben nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Selbst die Machbarkeitsstudie konnte diesen Aspekt nicht ausräumen.

planes. Sie sind jedoch nach den Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes Nr. 216 zum Schutz der Tiere (Fledermäuse) und Menschen (Lärmschutz und Schattenwurf) vorgesehen. Die Abschaltzeiten können im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich angeordnet und mit einer jeweils speziellen Anlagentechnik sichergestellt werden.

Es ist daher unzweifelhaft einzuräumen, dass, wie in der Begründung auch ausdrücklich ausgeführt wird, Windenergieanlagen generell eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im Nahbereich auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion verursachen. In der Umgebung des Plangebietes verbleiben jedoch weite Bereiche, die auch weiterhin für Erholungsfunktionen zur Verfügung stehen.

Die Windenergieanlagen, die in der Nähe von öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet werden, können nach Aussage der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises mit einer Eiserkennung und einer Rotorblattheizung ausgestattet werden, um Gefährdungen durch unkontrollierten Eiswurf zu vermeiden. Zu allgemeinen Risiken bezüglich der auch im sonstigen Außenbereich vorhandenen oder zulässigen Windenergieanlagen ergibt sich durch die Ausweisung eines Windparks kein wesentlicher Unterschied. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind im Rahmen der Anlagen- bzw. bereits bei der Typengenehmigung zu beachten.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Außerdem werden Infraschallbelastungen durch WEA immer wieder herabgewertet mit „vergleichbaren Belastungen“ beim Autofahren, Fliegen oder Aufenthalt im Krankenhaus (Säuglinge). Alle Beispiele stellen nur eine begrenzte Zeit der Belastung dar - dem vom WEA ausgesetzten Infraschall bin ich aber permanent - 24 Std. am Tag, über Jahrzehnte - ausgesetzt.

Im Übrigen stellen für mich unterschiedliche Schutzabstände für Anwohner im Innen- oder Außenbereich einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes dar.

Gerade Friesoythe selbst forderte größere Abstände, als es um den Windpark Bösel ging. Man hat hins. Schattenwurf sogar auf die aktuelle Rechtsprechung (1.300 m) hingewiesen. Ratsmitglieder ver-

Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel nur einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Neben dem unterschiedlichen Schutzansprüchen ist bei dem Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen auch zu bedenken, dass sich an den Siedlungsrändern grundsätzlich auch eher der Bedarf für eine Siedlungserweiterung ergeben kann als bei Einzelhäusern oder Splittersiedlungen im Außenbereich, da grundsätzlich eine möglichst geschlossene Siedlungsentwicklung anzustreben ist. Damit erscheint der größere Abstand zu geschlossenen Siedlungsgebieten gerechtfertigt.

Die Stadt Friesoythe hat bei der Suche nach geeigneten Flächen für die Potenzialstudie einen Abstand von 650 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und von 1.000 m zu Baue-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

kündeten in der Presse: „Wir sollten unseren Unmut offen legen und an unseren Abständen festhalten“. Weshalb werden jetzt auf einmal unterschiedliche Maßstäbe angewandt? Dass Sie das tun, zeigt ja der Hinweis von Ihnen auf die aktuelle Rechtsprechung hins. Schattentwurf. Seltsamerweise ist jetzt von diesem Hinweis nichts mehr zu hören.

bieten, die auch dem Wohnen dienen, berücksichtigt. Diese Vorsorgeabstände wurden gleichermaßen für das Stadtgebiet und für die entsprechenden Nutzungen in den benachbarten Gemeinden berücksichtigt. Mit zweierlei Maß wurde daher nicht gemessen.

Das gilt auch für die Stellungnahme der Stadt zum Windpark Kündelmoor der Gemeinde Bösel. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Windpark Kündelmoor (im August 2011) wurde von der Stadt lediglich darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 500 m als nicht ausreichend erachtet wird und die Stadt Friesoythe bei ihrer bisherigen Sondergebietsausweisung (1. Änderung des FNP im Jahr 1998) eine 5-fache Anlagenhöhe (d.h. 500 m bezogen auf die seinerzeit -1998- geplanten 100 m hohen Anlagen) als Abstand zu Wohnnutzungen berücksichtigt hatte. In der Stellungnahme zum endgültigen Entwurf bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bösel zum Windpark Kündelmoor (im September 2012) wurde dagegen auf den in der eigenen Potenzialstudie der Stadt Friesoythe vorgesehenen Mindestabstand von 650 m zu Wohngebäuden im Außenbereich verwiesen und angeregt den Abstand zu erhöhen. Die Gemeinde Bösel ist dieser Anregung im Rahmen ihrer Abwägung jedoch nicht gefolgt und hat den Mindestabstand von 500 m nicht vergrößert.

Welcher konkrete Abstand hat der geplante Windpark zu unserem Hof?

Nach dem der Stadt vorliegenden Kartenmaterial beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwenderin und dem Windpark deutlich mehr als 2 km.

Muss ich mit einem Wertverlust des Hofes meines Lebensgefährten rechnen? Wir planen ein neues Wohnhaus zu bauen. Muss ich nun damit rechnen, dass dieses nun gar nicht mehr für uns als Altersvorsorge dienen kann?

Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen eine Belastung des Landschaft darstellen. Ist bei Gebäuden im Außenbereich jedoch grundsätzlich damit zu rechnen, dass sie auch Rücksicht auf andere im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen. Soweit

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Die Nähe zu den Naturschutzgebieten finde ich bedenklich, insbesondere zum national bedeutsamen Ahrensdorfer Moor. Auch wird das Vorhandensein einer großen Anzahl von Fledermäusen, darunter RL-Arten (auch bei den Brutvögeln) und der Kraniche und Gänse nicht ausreichend berücksichtigt. Ich befinde mich regelmäßig als Reiter im betreffenden Gebiet und weiß, wovon ich spreche. Ganz besorgt bin ich darüber, was die Standsicherheit anbelangt. Der Landkreis Cloppenburg wies immer wieder einen Abstand von 1.200 m.

Einem konkurrierenden Vorhabenträger teilt die Stadt Friesoythe mit: „Die bereits vorhandenen WEA halten zu der Sandabbaufäche einen gerade noch ausreichenden Abstand von ca. 1 km ein.“ Im Fall Heinfeld besteht aber zwischen Sandabbaufäche und WEA ein weit aus geringerer Abstand. Können Sie mir das bitte erklären? Was meinen Sie mit „gerade noch ausreichendem Abstand von 1 km“?

Dass schnell etwas passieren kann, zeigt der Fall Bösel. Aus einem Fernsehbericht weiß ich, dass Sandabbaufächen 2 x im Jahr von den Behörden kontrolliert werden, zuletzt war das in Bösel im Juni 2015 der Fall. Trotzdem passierte kurz danach so ein Unglück. Man kann froh sein, dass hierbei keine Menschen zu Schaden gekommen sind!

daher die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, kann nicht von einer unverhältnismäßigen Wertminderung ausgegangen werden.

Die Nähe zu den Schutzgebieten und avifaunistisch wertvollen Bereichen sind dem Verfasser der Untersuchung zur Avifauna bekannt. Die Untersuchung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen (mit Ausnahme der ermittelten Beeinträchtigungen auf Kiebitz und Wachtel) auf die Vogelwelt bestehen. Auch wenn im weiteren Umfeld des Plangebietes wertvolle Brut- und Rastvogelgebiete vorhanden sind, führt dies nicht zwangsläufig zu einer höheren Bedeutung für die Avifauna. Maßgeblich für die avifaunistische Eignung des Gebietes ist der vorliegende Fachbeitrag zum geplanten Windpark/Heinfeld. Dieser stellt zwar Beeinträchtigungen auf bestimmte Arten fest, eine besonders hohe avifaunistische Wertigkeit mit einer umfassenden Betroffenheit gefährdeter Arten, die zu einem Ausschluss der Flächen führen würde, ist jedoch nicht festgestellt worden.

Neben einem geotechnischen Standsicherheitsbericht für den Bereich der Anlagenstandorte wurde zur Überprüfung der Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen gegenüber dem südlich benachbarten Bodenabbauvorhaben einschließlich dessen Erweiterung (Sand- bzw. Nassabbauvorhaben) ein Standsicherheitsgutachten erstellt. Das Gutachten vom 06. Januar 2015, erstellt durch das Büro für Geowissenschaften Meyer Overesch GbR, kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Sicherheit bei der Ableitungsmethode auf Grundlage der gezeigten Berechnungen eine Gefährdung der Windenergieanlagen durch Fliesrutschungen im betrachteten Bodenabbau ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung hierfür sei, dass der Bodenabbau auf den in der

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Im Übrigen hatte ich bislang nicht das Gefühl, dass man in Friesoythe gewillt war, Bürgerfragen auch wirklich beantworten zu wollen. Zwar wurde dies nach außen hin immer wieder suggeriert und wies auf die Informationsveranstaltung im Jahr 2013 hin. Aber weiter lief dann auch nichts. In Ausschuss-Sitzungen durften keine Fragen gestellt werden. Auch vom Investor habe ich nichts gehört. Ich vermisse (oder vielleicht habe ich sie ja auch verpasst?) eine Veranstaltung, in der eben solche offenen Fragen erläutert werden, so dass ein derart großes Projekt (mit nicht unerheblichen Folgen) besser nachvollzogen werden kann.

Die damalige Informationsveranstaltung (von der ich erst im Nachhinein erfahren habe), in der es allgemein um die geplante Errichtung des Windparks Heinfelde ging, darf doch nicht die einzige gewesen sein.

Stattdessen meint Friesoythe, dass man bei solchen Projekten die Bürger ausreichend beteiligt, indem man Unterlagen ins Internet stellt. Aber gibt es gerade für solche Projekte überhaupt keine Veranstaltung, in der man auch Fragen beantwortet bekommt? Nun kann jeder Einspruch einlegen, es wird „abgewogen“ und Ausschuss und Rat entscheiden unmittelbar. Wo dazwischen ist Zeit für einen Dialog?

Stimmt es, dass die Fundamente stillgelegter Anlagen nur bis zu

Planung bzw. Genehmigung festgelegten Abbaubereich beschränkt bleibe. Dies würde jedoch im vorliegenden Fall durch eine Abbaukontrollanlage kontrolliert. Die Windenergieanlagen sollten im Rahmen der Planung jedoch nicht in den in der Anlage 2 des Gutachtens dargestellten Bereich verlegt werden. Diese Maßgabe wurde berücksichtigt. Die Formulierung „gerade noch ausreichendem Abstand von 1 km.“ bezog sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Funktion des Sandabbaus sondern auf zukünftige Entwicklungsoptionen für Erholungsfunktionen (z.B. Ferienhausgebiete).

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Die abschließende Entscheidung über die Planung ist dem gewählten Rat der Stadt Friesoythe als zuständigem kommunalpolitischem Beschlussorgan vorbehalten. In diesem Rahmen wird auch über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine fehlende Transparenz oder mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden.

Die Nutzung des Plangebietes Für Windenergie ist auf Dauer

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

1 m abgetragen werden, der Rest im Boden verbleibt? Wer kommt für die Wiederherstellung des Standortes auf?

Verstehen kann ich überhaupt nicht, dass trotz festgestellter Bedeutung der Natur (Fledermäuse, Kraniche usw.) die Stadt Friesoythe meint, eine Windparkplanung ginge trotzdem in Ordnung. Es kann doch nicht sein, dass Gutachten erstellt und von den Bürgern ohne weitere - mdl. Erläuterung durch den Gutachter - hingenommen werden müssen (hier meine ich insbes. die avifaunistischen Gutachten). Eine Unbedenklichkeit der Anlagen kann ich aus den Gutachten nicht erkennen. Wann bekomme ich hier Informationen? Wer beantwortet denn ausführlich offene Fragen, wenn nicht die Stadt Friesoythe? An wen kann ich mich denn dann wenden? Sie müssen mir doch zustimmen, dass von einer transparenten Kommunikation (Info-Veranstaltung, Pressearbeit, Aufklärung) nicht gesprochen werden kann. Dies wäre aber m.E. erforderlich, um auch die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen - so kann sie mit Sicherheit nicht erreicht werden.

Die Potentialstudie weist selbst darauf hin, dass die angestrebte hohe Funktion für Natur und Landschaft einer Windparkerrichtung entgegensteht. Weshalb gilt das jetzt nicht mehr?

Laut Gutachten sind im Untersuchungsgebiet 30 als gefährdete Brutvogel festgestellt worden; darüber hinaus weitere Rote-Listen-Arten bei den Fledermäusen. Das Gutachten bestätigt, dass vom Verlust der Reviere für Kiebitz, Wachtel und Großer Brachvogel auszugehen ist.

Die Nähe zu den Naturschutzgebieten finde ich äußerst bedenklich, insbesondere zum national bedeutsamen Ahrensdorfer Moor und zum benachbarten Vehnemoor (nationale/ internationale Bedeutung

angelegt. Fragen des Rückbaus der Anlagen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

Unzweifelhaft wird die Errichtung eines Windparks zu einer gewissen Beeinträchtigung der vorhandenen Fauna führen. Diese sind in den entsprechenden Ausarbeitungen der Artengruppen ermittelt worden. Bauvorhaben gehen zumeist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einher. Gleichzeitig wird jedoch auch das gesetzlich verankerte Instrument der Eingriffsregelung mit dem integrierten Vermeidungs- und Minimierungsverbot bzw. notwendiger Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Die ermittelten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie zu einer Untersagung der Planung führen. Die festgestellten Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch Maßnahmen kompensiert werden.

Die Planunterlagen mitsamt der entsprechenden Untersuchungen zu den Artengruppen lagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Öffentlichkeit aus.

Die Potenzialstudie 2012 kommt nach Abwägung aller Kriterien zu dem Ergebnis, dass *der Standort teilweise geeignet sein könnte, sofern aufgrund noch durchzuführender faunistische Untersuchungen diese Belange nicht entgegenstehen.*

Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind in Form der Gutachten umfassend ermittelt und bewertet worden. Diese beinhalten inhaltlich auch die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In den Umweltbericht wird die die Prüfung der Verbotstatbestände nun auch formell eingearbeitet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Soweit die Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant waren, sind diese im Gutachten berücksichtigt worden

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

als Kranich- und Gänserastplatz) - darf zwischen solchen wertvollen Bereichen ein Windpark gesetzt werden? Andere Flächen sind ja u.a. ausgeschieden, weil die Umgebung wertvoll ist oder sogar nur erscheint.

bzw. es sind entsprechend externe Untersuchungsberichte in die Bestandserfassung einbezogen worden. Eine negative Auswirkung auf die Naturschutzgebiete ist nach dem Gutachten nicht festgestellt worden.

Ist es richtig, wie ich es seinerzeit aus der Presse entnehmen konnte, dass Stellungnahmen (u. a. des BUND) gar nicht in der regulären Ausschuss-Sitzung vorgelegen haben und somit gar nicht von den Ratsmitgliedern mdl. diskutiert werden konnten?

Die Stellungnahme des BUND wurde vom Rat der Stadt nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss behandelt und abgewogen.

Auch habe ich immer noch keine Antworten auf mein Schreiben an die Stadt vom 14.04.2015 erhalten: Wie sehen die Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen aus und wo genau werden diese Maßnahmen durchgeführt? Wer führt diese Maßnahmen durch? Wie lange werden diese Maßnahmen durchgeführt?

Die Kompensationsmaßnahmen werden auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit der Stadt durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt und von dieser überwacht. Die Maßnahmen sind auf Dauer angelegt.

Was bedeutet „Potentialstudie nach einheitlichen Kriterien“, wodurch der Standort ermittelt wurde? Wer legt nach welchen Kriterien fest, wann und ob Naturschutzgebiete für die Bestandserfassung relevant sind? Von wem stammen die Gutachten bzw. externe Untersuchungsberichte?

In der Potenzialstudie wurde das gesamte Stadtgebiet einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen zunächst nach den in der Studie und der Begründung genannten einheitlichen Kriterien betrachtet.

Was bedeutet „erheblich negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete“? Ab wann ist eine Auswirkung erheblich negativ? Erst dann, wenn keine Fledermaus dort mehr am Leben ist? Wer legt diese Kriterien fest? Sie schreiben, dass „Unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten sind“. Ab wann handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen? Wer legt diese Kriterien fest? Was genau meinen Sie mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen?

Beim Begriff der „Erheblichkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Rechtsprechung spricht dabei von einer „nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentlichen Beeinträchtigung“ (VGH Mannheim, Beschl. v. 14.11.1991 – 10 S 1143/90, NuR 1992,189.) Ferner sind maßgeblich die im Einzelfall vor dem Hintergrund der genannten Regelungen aus den örtlichen Verhältnissen und Bedingungen abzuleitenden wichtigen Funktionen, Qualitäten und Werte von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Bitte entschuldigen Sie meine hartnäckigen Nachfragen, aber ich bin ein interessierter und nachfragender Bürger der Stadt Friesoythe, ich lebe in Ahrensdorf und fühle mich durch den geplanten zukünftigen Windparkausbau beeinträchtigt! Was ist mit den Tieren, die dort leben? Ich habe das Gefühl, dass dies einfach nach dem Motto „Pech gehabt“ in Kauf genommen wird! Das Leben wird nicht lebenswerter in unserem Ort, es würde fast nur noch durch das Bild der Anlagen geprägt sein. Haben Sie bei Ihren Entscheidungen auch andere Gutachten und externe Untersuchungen eingehend geprüft?

Mit ihrem geänderten Antrag sehe ich immer noch nicht dargelegt, aus welchen Gründen ein Windpark in Heinfeld errichtet werden darf. Das Ganze ist für mich immer noch nicht nachvollziehbar. Ich fordere Sie deshalb erneut auf, Ihre Pläne zur Errichtung eines Windparks nicht umzusetzen. Sie sollten die Grundrechte, vor allem die Gesundheit und die Natur berücksichtigen, alle Menschen gleich behandeln und verantwortungsvoll entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen - aber auch traurig über die Entscheidung „vertretbare Förderung der Nutzung durch Windenergieanlagen durch Ausweisung einer neuen Fläche“.

kommt es wohl darauf an, ob die wesentlichen Arten noch in annähernd gleicher Zahl und Qualität wie vor dem Eingriff leben können. Dies ist in den entsprechenden Ausarbeitungen zu den Tierarten unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen bejaht worden.

Wie bereits dargelegt wurde der Windparkstandort von der Stadt Friesoythe nach objektiven Kriterien ausgewählt. Auch wenn einzuräumen ist, dass Windenergieanlagen generell eine Belastung der Landschaft darstellen und damit in der Regel auch von den benachbarten Anliegern als Belastung angesehen werden, steht dem die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz gegenüber.

**34.) Stellungnahme vom 25.11.2015**

Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfeld erheben wir fristgerecht Einspruch, wiederholen den Vortrag/die Eingabe unserer Bürgerinitiative vom 22.10.2013 und 10.07.2014 und begründen unseren

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 03.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Einspruch unter Bezugnahme auf die bisherige Stellungnahme vom 03.12.2014 erneut:

Wir wohnen im Siedlungsbereich Am Pool /Heidkampsweg in Osterscheps. Der fragliche Bereich ist eine Siedlung von einigem Gewicht und befindet sich damit gem. § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde Edewecht selbst mit amtlicher Bekanntmachung vom 25.7.1995 eine Schließung der Bebauungslücken und damit eine Zuordnung zum Innenbereich beschlossen hat. Die Schließung der Lücken in der Bebauung erfolgte demgemäß. Auf die bereits dort vorliegende Veröffentlichung weisen wir hin. Dies hat zur Folge, dass bzgl. der Abstände das Schutzniveau eines im Innenbereich gem. § 34 BauGB befindlichen Wohnhauses anzusetzen ist.

Es ist also darauf hinzuweisen, dass nach dem Abstandserlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 11.7.1996 ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten ist. Dieses Kriterium ist zwar kein festes, so dass wegen örtlicher Gegebenheiten von ihm auch abgewichen werden kann. Die pauschale Festsetzung von 650 m dürfte hier aber nicht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.1.2008, Az. 4 CN 2.07 entsprechen.

Dies vorangestellt erheben wir folgende Einwendungen:

**Schallimmissionen**

Nach dem Abstandserlass für reine und allgemeine Wohngebiete in Niedersachsen wäre im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Nach § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den Regelungen der Baunutzungsverordnung entspricht diese Siedlung, in deren Bereich wir wohnen, dem Charakter nach einem rei-

Bei den bebauten Grundstücken an der Straße „Am Pool“ handelt es sich um Flächen im Außenbereich gem. § 35 BauGB da dieser Bereich nicht die Kriterien für einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ i.S.d. § 34 BauGB erfüllt. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde Edewecht auch nicht als Bauflächen dargestellt. Weder der Landkreis Ammerland noch die Gemeinde Edewecht hat auf eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts hingewiesen. Für Teilbereiche besteht an der Straße Am Pool eine sog. „Außenbereichssatzung“ nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und gerade nicht nach § 34 BauGB. Die Stadt geht daher in diesem Fall wie in allen vergleichbaren Fällen im eigenen Stadtgebiet von Einzelhäusern im Außenbereich aus.

Der Abstandserlass von 1996 hat keine bindende Wirkung für die Gemeinden, er ist im Übrigen auch nicht mehr aktuell.

Entsprechend den oben bereits dargestellten örtlichen Gegebenheiten handelt es sich bei der Bebauung Am Pool /Heidkampsweg nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet sondern um Wohnhäuser im Außenbereich gem. § 35 BauGB, die nach allgemeiner Rechtsauffassung in der Regel

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

nen bzw. jedenfalls einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne der Benutzungsverordnung. Damit ist im Sinne des Schallschutzes und anderer nachfolgend genannter Schutzansprüche ein Mindestabstand von 1000 m einzuhalten. Die Frage der Einstufung dieses Bereiches als Außenbereich hat somit unmittelbare Auswirkungen auf uns. Sie ist vollständig gerichtlich überprüfbar. Die Frage der Abgrenzung zwischen § 34 BauGB und § 35 BauGB ist eine rein tatsächlich zu beurteilende Frage, die der tatrichterlichen Würdigung unterliegt. Hier jedenfalls ist aber die amtliche Bekanntmachung vom 25.7.1995, die umgesetzt wurde, als Indiz für die Einstufung nach § 34 BauGB und damit den Charakter eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes heranzuziehen.

Unabhängig hiervon befürchten wir Beeinträchtigungen unserer Gesundheit und unseres Eigentums durch Schallimmissionen, die von den geplanten Windkraftanlagen ausgehen. Wir weisen diesbezüglich darauf hin, dass nach dem vorgelegten Schallgutachten für den Heidkampsweg (Nr.) keine Zahlen vorliegen. Das Schallgutachten wird ausdrücklich in Frage gestellt.

einen geringeren Schutzanspruch als Wohngebiete genießen. Auch wenn sich Wohngebäude im Außenbereich häufig in reizvoller Landschaft und ruhiger Lage befinden und daher subjektiv als besonders schützenswert empfunden werden, genießen sie in der Regel einen Schutzanspruch, der gegenüber Verkehrs- oder gewerblichen Immissionen dem Schutzanspruch in einem Mischgebiet (gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe) entspricht. Wohnnutzungen im Außenbereich müssen daher damit rechnen, dass sie auch Rücksicht auf im Außenbereich privilegierte Nutzungen (wie etwa Tierhaltungsbetriebe, Bodenabbauvorhaben oder eben auch Windenergieanlagen) nehmen müssen.

Wie durch die entsprechenden Fachgutachten (Schallimmissionsermittlung, Deutsche WindGuard Consulting GmbH, siehe Anlage 4.1 der Begründung) belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 die zulässigen Schalleistungspegel festgesetzt, deren Einhaltung durch technische Maßnahmen, unter anderem Abschaltzeiten, gewährleistet werden kann.

Nach der der Begründung anliegenden Schallimmissionsermittlung beträgt der Beurteilungspegel (unter Berücksichtigung der im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehenen Schalleistungspegel) an dem benachbarten Wohnhaus Bentweg 2 nachts 40 dB(A), was dem Richt- bzw. Orientierungswert

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Schattenwurf

Die Unterschreitung des Mindestabstandes hat auch Auswirkungen auf die Belastung unseres Grundstücks und damit unseres Eigentums und unseres Rechtes aus Art. 2 Abs. 2 GG durch Schattenwurf. Nach der entsprechenden Begutachtung, dort Seite 17, ist die astronomisch mögliche Beschattungszeit mit 50 Stunden im Jahr anzugeben. Dies überschreitet die zulässigen 30 Jahresstunden. Es wären daher Abschaltintervalle zu berücksichtigen. Es stellt sich aber im Rahmen der Abwägungsentscheidung schon grundsätzlich die Frage nach der Richtigkeit dieses Standorts, da Überschreitungen möglich sind, wenn technische Maßnahmen zur Reduzierung nicht umgesetzt werden. Die Verlagerung dieser Fragen vollständig auf die Ebene der Genehmigung bzw. etwaige Auflagen, wie sie das Schattenwurfgutachten vorsieht, genügt dem Abwägungsgrundsatz nicht. Wegen der möglichen Überschreitungen müsste untersucht werden, ob diese nicht wirksamer durch Wahl eines Alternativstandortes oder Absehen von der Windparkplanung vermieden werden können. Es ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Auflageneinhaltung wiederum eine Frage der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde ist, die nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht eine derart hohe Wahrscheinlichkeit der Vermeidung mit sich bringt wie eine Berücksichtigung auf der Planungsebene.

Infraschall

Die von Ihnen vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt bzgl. der Abwehrrechte gemäß Artikel 14 GG und Artikel 2 Abs. 2 GG nicht hinreichend den neusten Stand der Technik. Insoweit ist lt. Dr. Nina Pierpont, Autorin der Langzeitstudie

für ein allgemeines Wohngebiet entspricht. Auch wenn einzu-räumen ist, dass es sich um eine wesentliche Lärmzunahme handelt, sind damit unzumutbare Lärmbelastungen in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Der zu erwartende Schattenwurf wird durch eine Abschaltautomatik auf ein Maß zumutbares begrenzt, d.h. höchstens 30 Min. pro Tag und 30 Stunden astronomisch möglicher Schattenwurf bzw. 8 Stunden tatsächliche Beschattungsdauer im Jahr. Diese Werte bilden nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ für Niedersachsen die Grundlage im Genehmigungsverfahren. Als störend eingestuft wird dabei nicht der Schattenwurf an sich sondern die störende Wirkung des periodische auftretenden Schattenwurfs durch die sich drehenden Rotoren. Diese belästigende Wirkung entsteht nicht wenn der Rotor still steht und kann daher mit einer entsprechenden Abschaltautomatik vermieden werden. Eine entsprechende Festlegung ist im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 214 vorgesehen bzw. kann im Rahmen der Anlagengenehmigung berücksichtigt werden.

Nach Feststellung des Schallgutachtens der Deutsche Wind-Guard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

„Windturbinensyndrom“, nachgewiesen, dass Windkraftanlagen in erheblichem Maße niederfrequenten Lärm erzeugen. Klinische Nachweise zeigen eindeutig, dass niederfrequenter Lärm und Infraschall die Gleichgewichtsorgane, sowie die Sinneswahrnehmung von Bewegungen und räumlichen Denken ernsthaft stören. Die Personen, die innerhalb eines Radius von 2 km um Windkraftanlagen leben, können ernsthaft erkranken.

Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

optisch bedrängende Wirkung

Als weitere Beeinträchtigung benennen wir gemäß Artikel 14 GG die optisch bedrängende Wirkung und gemäß Artikel 2 Abs. 2 GG die physische Gefährdung durch Umsturzgefahr, Eisabwurf, Rotorblattabwurf sowie Störungen durch Rammarbeiten. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage in der Regel dann vorliegt, wenn der Abstand zwischen den betroffenen Wohnhäusern der Anlage des 4-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage unterschreitet (Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23.7.2013, Az. RK 2914/11, zitiert nach Juris, Rn 49 ff.).

Bei der Festlegung der Kriterien zum Abstand zu Wohngebäuden hat sich die Stadt unter anderem von der Bewertung der Rechtsprechung leiten lassen. Danach kann angenommen werden, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe regelmäßig gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstoßen würde. Bei einem Abstand von mehr als der dreifachen Anlagenhöhe entsteht in der Regel jedoch keine bedrängende Wirkung (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 8A 2764/09, vom 24.06.2010). Als Mindestmaß wurde daher ein Abstand zu Wohnnutzungen von 650 m berücksichtigt, um eine bedrängende Wirkung möglichst auszuschließen.

Schließlich sind durch vorgenannte Wirkungen auch Beeinträchtigungen des Gewerbes zu befürchten. Ich, Sylvia Hinrichs, bin Tagesmutter und übe dieses nach Art. 12 GG geschützte Gewerbe am Heidkampsweg 16 aus. Betreut werden Kleinkinder, die zu einer insbesondere bezüglich Infraschall besonders schutzwürdige Gruppen gehören.

Für die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einer Tagesmutter, die einer Nutzung wie sie auch in Mischgebieten innerhalb von Siedlungsbereichen erfolgen kann entspricht, gelten im Außenbereich keine anderen Schutzansprüche als die Schutzansprüche, die entsprechende Nutzungen im Innenbereich haben. Damit ist auch in diesem Fall von einem Schutzanspruch wie in einem Mischgebiet auszugehen.

Formell machen wir folgende Einwendungen:

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Nach den hier vorliegenden Unterlagen wurden von den ausgelegten Unterlagen einige noch nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses über die Planaufstellung geändert. Es ist einzuwenden, dass insoweit die Ausschussmitglieder nicht hinreichend über den tatsächlichen Planungsstand informiert waren.

Ferner erweitern wir unsere Einwendung auf die erneut ausgelegten Unterlagen. Auf eine Kenntlichmachung der vollzogenen Änderungen hat man verzichtet. Auch hier kann man davon ausgehen, dass die Ausschussmitglieder nicht hinreichend über die Änderungen informiert sind. Dieses gilt ebenfalls für uns, eine Feststellung der Änderungen ist nicht ohne weiteres ersichtlich.

Aus der Potentialstudie der Windenergie 2012 der Gemeinde Friesoythe ergibt sich nicht hinreichend, dass zwischen sog. „harten“ und „weichen“ Tabuzonen differenziert wurde. Es liegen tatsächliche Indizien dafür vor, dass der vorliegende Windpark unter dem Etikett eines „Bürgerwindparks“ einerseits gegenüber alternativen Standorten und Betreibern bevorzugt wurde, andererseits aber wegen nicht erfolgter offener Auswahl der Faktoren auch kein eigentlicher „Bürgerwindpark“ geplant ist. Die ausgeschiedenen Potentialflächen wurden aus verschiedensten Gründen ausgeschlossen, die einerseits tatsächlich eine Planung unmöglich machen (unzulängliche Größe etc.) und die andererseits nur nach dem Willen der planenden Gemeinde gegen eine Planung sprechen (hoher Erholungswert etc.). Im vorliegenden Fall hat die Nähe zum Sandabbau dazu geführt, dass die Anzahl der geplanten Anlagen nach der Auswahlentscheidung dann auch noch reduziert werden musste. Ferner werden insoweit gleichwohl Mindestabstände unterschritten. Die Verlegung führte auch dazu, dass die Planung unmittelbar an einer öffentlichen

Maßgeblich für das Aufstellungsverfahren sind insbesondere die öffentlich ausgelegten Planunterlagen und die Unterlagen für die abschließenden Beschlüsse durch den Rat. Änderungen insbesondere redaktionelle Änderungen im Rahmen der Beratungsfolge sind dabei unschädlich.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.

Im Rahmen der Potenzialstudie 2012 wurden nach einheitlichen Vorsorgekriterien 18 Potenzialflächen im Gebiet der Stadt Friesoythe ermittelt. Nach einem wertenden Vergleich der 18 Flächen hinsichtlich ihrer Eignung wurden 3 Flächen als mögliche Standorte für eine Ergänzung der Flächen für die Nutzung der Windenergie in die engere Wahl gezogen. Die vorliegende Potenzialfläche 4 soll aus nachvollziehbaren und in der Begründung dargelegten Gründen vorrangig entwickelt werden. Die Begründung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend ergänzt. Der Betreiber des Windparks oder ein „Sondergebiet Bürgerwindpark“ wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

und ausbaufähigen Straße erfolgte. Ferner ist darauf zu verweisen, dass nach der Rechtsprechung Festlegungen in Richtung eines „Bürgerwindparks“ die positiv die Art und Weise der Anlage in Form einer subjektiven Beschränkung der potentiellen Betreiber/Vorhabenträger regeln und damit gleichzeitig eine negative Ausschlusswirkung für alle anderen Betreiber bewirken, keine zulässige Festsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 BauGB im Flächennutzungsplan sind (OVG Schleswig Holstein, Urteil vom 4.4.2003, Az. 1 LB 7/12, zitiert nach Juris).

**36.) Stellungnahme vom 26.11.2015**

Siefkes Herbert, Südlicher Küstenkanal 21, 1. Stellungn. 04.12.2014  
Gegen die Pläne der Stadt sowie des Stadtrates zur Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf/Heinfelde lege ich hiermit fristgerecht Einspruch ein.

Mit Entsetzen habe ich den geplanten Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf / Heinfelde“ zur Kenntnis genommen. Ich gehöre zu den unmittelbar betroffenen Bürgern dieser geplanten Wind „park“ anlage.

Die geplanten Windräder würden von meinem Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 700m errichtet werden. Dieser Abstand ist entschieden zu gering! Ich befürchte für mich und meine Familie schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen bis hin zur Körperverletzung hinsichtlich des hörbaren Schall-Emissionen und vor allen Dingen des nicht hörbaren Infraschall-Emissionen (1 bis 20 Herz)!

Gemäß 3.2.3 der Schallimmissionsermittlung durch die Deutsche WindGuard vom 05.09.2014 wurden die Schallimmissionen im Bereich der tieffrequenten Geräusche und des Infraschalls nicht berücksichtigt. Dies ist nicht hinnehmbar.

Die Stellungnahme entspricht weitgehend der Stellungnahme vom 04.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von dem Anlieger an der Straße Südlicher Küstenkanal Einwendungen gegen den geplanten Windpark bestehen.

Die im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 216 vorgesehenen Turmstandorte haben zur Bundesstraße über 800 m und zu der Bebauung südlich des Küstenkanals ca. 900 m Abstand. Wie durch die entsprechenden Fachgutachten belegt und in der Begründung bzw. im Umweltbericht ausführlich dargelegt, können die maßgeblichen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Belastung durch Schall und Schattenwurf an den nächstgelegenen Wohngebäuden und damit im Abstand von 650 m zum geplanten Windpark eingehalten und hinsichtlich der Lärmbelastung an vielen Orten auch deutlich unterschritten werden. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die hinsichtlich

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

## Begründung:

Die Wellenlänge von Infraschall liegt zwischen 17m (20Hz) und 170m (2Hz) und hat daher andere Eigenschaften als Hörschall. So ist die Ausbreitungsdämpfung äußerst gering. Schalldämmungsmaßnahmen haben keine oder nur eine sehr geringe Wirkung. Noch in 10 km Entfernung von der Windkraftanlage sind Signale oberhalb des Infraschall-Grundrauschens feststellbar. Natürliche Strukturen stellen kein Hindernis dar. Die Schallpegelabnahme erfolgt daher fast ohne Energieverlust.

In Gebäuden kann es zur Verstärkung des Schallpegels durch Resonanz des Baukörpers bzw. von Bauteilen kommen.

Eine große Anzahl In- und Ausländische Untersuchungen, Experimente, Studien und Forschungen beweisen, dass Schall und Infraschall folgende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat:

U. a. Vortrag von Dr. med. Johannes Mayer D.O.M:

Kurzfristige Auswirkungen auf den menschlichen Körper:

1. Ohrdruck
2. Unsicherheits- und Angstgefühle
3. Schwindel
4. Erschöpfung
5. Morgenmüdigkeit
6. Herabsetzung der Atemfrequenz

Langfristige Auswirkungen auf den menschlichen Körper:

1. Herabsetzung der Atemfrequenz mit Verschlechterung von Atemwegserkrankungen und somit generell der Sauerstoffversorgung
2. Veränderungen in der Cortisol-Ausschüttung im Sinne von chronischem Stress mit nächtlicher Unruhe und Schlafstörungen
3. Veränderung der Hirnphysiologie mit Auswirkungen wie emotionale Labilität, Depression, Burn-out u. ä.
4. Erhöhung des Blutdruckes, Verminderung der Anpassungsfähigkeit des Herzens, Zunahme des Herzinfarkttrisikos

In Beobachtungsstudien wurden folgende Symptome durch Infra-

des Schallschutzes niedrigeren Richtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Abstand von mind. 1.000 m zum geplanten Windpark erheblich unterschritten werden. Soweit erforderlich, werden zur Sicherung dieser Bedingung durch technische Maßnahmen teilweise Abschaltzeiten vorgesehen.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind. Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes vom Juni 2014 beschäftigt sich nicht vorrangig mit den Infraschallauswirkungen von Windenergieanlagen sondern mit der Wirkung von Infraschall durch unterschiedliche Quellen. Es wurde dabei in der einleitenden Kurzbeschreibung zunächst erwähnt, dass bei einer Befragung der Immissionsschutzbehörden vor allem Belästigungen durch raumluftechnische Anlagen und Biogasanlagen genannt wurden. Zur Lösung der Konflikte würden die TA Lärm und die DIN 45680 Anwendung finden. Die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680 weise darüber hinaus einen Weg wie (festgestellte) Inkonsistenzen im tieffrequenten Bereich behoben werden könnten, heißt es dort weiter. (Siehe Machbarkeitsstudie S.5)

Bei den Anteilen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Belastung durch Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche machten

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

schall beobachtet:

1. Kopfschmerzen
2. Verspannungen
3. Verärgerung
4. geistige und körperliche Erschöpfung
5. Unzufriedenheit
6. Depressivität
7. Konzentrations-, Schlaf- und Ruhestörungen
8. Lärmsensibilisierung

Infraschall ist nicht hörbar im üblichen Sinne, gleichwohl wird Infraschall über die äußeren Haarzellen als Impuls in das Stammhirn übertragen und kann dort die Zentren für Gleichgewicht, Atmung und Herzfrequenz stören.

Zusätzlich dringt Infraschall in die Körpersysteme ein und überlagert mit den eigenen biologischen Rhythmen:

1. Cranio-sacraler Rhythmus 4-12 Hz
2. Lymphe mit einem Rhythmus von 6-8 Hz
3. Faszien mit einem Rhythmus von 5-9 Hz
4. Eigenbewegung der Eingeweide mit 6-8 Hz
5. Atmung insgesamt mit einem Rhythmus von ca. 12 Hz

Die Resonanzfähigkeit des menschlichen Körpers für Infraschall führt zu Schädigungen in Form von körperlichen Symptomen und Krankheiten.

Fazit bisheriger Untersuchungen:

Die menschliche Gesundheit wird durch tieffrequenten Schall grundlegend beeinträchtigt und verursacht gesundheitliche Schädigungen. Diese Problematik wird bisher von den Behörden unterschätzt. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird hier unmittelbar verletzt.

Infraschallfrequenzen können wahrgenommen werden, obwohl die Hörschwelle weit unterschritten ist.

Messungen des Infraschalls mit speziellen Meßgeräten, nicht mit herkömmlichen Schallpegelmeßgeräten!

Schäden durch Infraschall sind von den Krankenkassen anerkannt:

Windenergieanlagen einen Anteil von 3,3 % aus. Damit werden auch durch diese Studie des Umweltbundesamtes die o.g. Aussagen der Landesanstalten bzw. –Ämter zu Infraschall nicht infragegestellt.

Zur Frage Infraschall und TA-Lärm hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im April 2014 z.B. ausgeführt: WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Auswirkungen seien nach der TA-Lärm zu beurteilen. Diese berücksichtige durchaus auch tieffrequente Geräusche und Infraschall, die in der DIN-Norm 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei würden Schallwellen bis hinunter zu 10 bzw. 8 Hertz berücksichtigt. Dabei zeigten jedoch Messungen, bei denen auch Frequenzbereiche unter 8 Hertz erfasst wurden, übereinstimmend, dass der enthaltenen Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege.

Soweit die bisherige DIN 45680 sensiblere Menschen mit einer besonders niedrigen Wahrnehmungsschwelle nicht ausreichend berücksichtige wird im neuen Entwurf der DIN 45680 eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt. Nach Aussage des LUBW (Januar 2014) liege der Infraschall von Windenergieanlagen jedoch um mehr als 10 dB unter der Hörschwelle der alten und der neuen DIN 45680. Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen seien daher auch bei sensiblen Menschen nicht zu erwarten. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen hätten durchgängig ergeben, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung zwar messbar sei, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. In einem Abstand von etwa 500 m sei zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied messbar.

Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014)

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Schwindel durch Infraschall.  
 Professor Salt aus Washington zieht aus seinen Untersuchungen folgende Schlüsse:

1. Das Innenohr ist empfindlich gegen Infraschall.
2. Ab 60 dB(G) werden die äußeren Haarzellen angeregt und senden Nervenimpulse aus.
3. Die Behauptung „Was man nicht hören kann, schadet der Gesundheit nicht“ ist schlichtweg falsch.
4. A-gewichtete Schalmessungen von WKA sind nicht repräsentativ für die Frage, ob dieser Schall das Gehör und die menschliche Gesundheit beeinflussen kann, da durch den A-Filter der Infraschall nicht gemessen wird.

In der ISO 7196 von 1995 ist für den Infraschall ein Frequenzbereich von 1-20Hz als internationaler Standard festgelegt und mit der Frequenzbewertung „G“ versehen.  
 Neue Studie über Infraschallauswirkungen von Bob Thorn PhD aus Neuseeland von 11/2012:  
 Die Personen wurden alle negativ beeinflusst. Individuelle Fallstudien ergab einen Nachweis über schwerwiegender gesundheitliche Beeinträchtigung.  
 Die Ergebnisse belegen, dass die Gesundheit in der Nähe von WKA lebende Personen deutlich und ernsthaft beeinträchtigt werden.  
 Eine Studie aus Kanada empfiehlt einen Abstand WKA/Wohnbebauung von 4000 m, da ein geringerer Abstand eine negative Auswirkung auf die menschliche Gesundheit hat.  
 In Deutschland ist der Wissenstand über Infraschall mangelhaft. Es muß dringend geforscht werden. Gesundheit hat höchste Priorität.  
 Die „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ 40/2014 vom Umweltbundesamt (06.2014) kommt zu folgenden Schluss:  
 Die TA Lärm in der Fassung von 1998 und die DIN 45680 in der Fassung von 1997 ist für eine Beurteilung der tieffrequente Schallimmissionen völlig unzureichend. Auf Grundlage der Analysen werden Forschungsdefizite aufgezeigt.  
 Eine gesicherte Immissionsprognose ist derzeit nicht möglich.

auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen Abständen zu einer erheblichen Belästigung führen könnten.  
 Durch die Begrenzung der zulässigen Schalleistungspegel werden Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im vorliegenden Fall jedoch vermieden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Daher: Solange die wissenschaftliche Forschung keine klaren Vorgaben über diese Problematik veröffentlicht, sind Bauvorhaben dieser Art nur unter Vorbehalt zu planen und zu genehmigen. Bis zur Bekanntgabe neuer Vorgaben und Richtlinien sind große Windkraftanlagen, wie in diesem Fall geplant, nur mit deutlich größeren Abständen zu Wohnbebauungen, als bisher üblich zu planen und zu genehmigen.

Enercon gibt in seinem Datenblatt nur einen errechneten maximalen Schalleistungspegel von 106,5 dB(A) an. Es fehlen hier die Angaben der Schalleistungen über den gesamten Frequenzbereich von 1 bis 20.000Hz. Erst dann ist eine gesicherte Prognose möglich, der dann auch den tieffrequenten Schall- und Infraschallemissionen mit erfasst.

Eine Überarbeitung der Schallimmissionsermittlung ist daher unabdingbar notwendig.

Gefordert wird eine qualifizierte Schallimmissionsprognose mit Berücksichtigung aller Gefährdungspotentiale der Gesundheit vor Beginn der Genehmigungsverfahren.

Die Anwendung der TA-Lärm mit seinen Regelwerken ist bei Windkraftanlagen nicht möglich, da sie für diese Art von technischen Anlagen nicht vorgesehen ist. Aufgrund dieser Unzulänglichkeit wird derzeit das gesamte Regelwerk überarbeitet. Bis dahin sind Sicherheitszuschläge in den Berechnungen anzuwenden, um die Prognosesicherheit zu erhöhen, die hier im Schall-Gutachten der WindGuard völlig fehlen.

Im Schall-Gutachten der WindGuard wurden 45dB(A) zugrunde gelegt. Ein viel zu hoher Wert für eine ständige Beschallung von Wohnbebauungen.

Aufgrund der Impulshaltigkeit bei Windrädern (der periodischer Lärm, bzw. das schlagende Geräusch, das wusch, wusch bei Windrädern) treten zusätzlich zu den gemessenen Werten mit Schallpegelspitzen von 6 dB(A) auf. Auf dem Messgerät beträgt die Differenz jedoch lediglich 0,2 dB(A). Daher sind von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm sicherheitshalber 10dB(A) abzuziehen!

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

Die TA Lärm wird daher nicht eingehalten!  
 Ich bitte daher, den Bebauungsplan nochmals zu überprüfen und bezüglich der Schallimmissionen einen kompetenten unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen.  
 Aus heutigem Wissensstand sind Windkraftanlagen nur weitab von menschlichen Ansiedlungen, besser noch, außerhalb deren Sichtweite zu errichten.  
 WHO Empfehlungen:  
 nächtlichen Lärmpegel maximal; 30dB (A)  
 Abstand Windrad/Wohnbebauung: 1600m  
 Die DIN 45680 besagt, dass zur Beurteilung tieffrequenter Geräusche von den herkömmlichen Mess- und Bewertungsverfahren abgewichen werden muß. Dies betrifft vor allem den Messort und die Frequenzbewertung.  
 Enthält ein Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand der üblichen Messungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen vermieden werden. Zum einen liegen im Bereich unter 100 Hz nur wenige Daten über Schalldämmwerte von Bauteilen vor, andererseits können durch Resonanzphänomene Pegelerhöhungen in den Räumen auftreten. Daher sind bei Einwirkung tieffrequenter Geräusche ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig.  
 Der Abstand Windrad/Wohnbebauung ist mit 500 m viel zu gering angesetzt. Auch die WHO Empfehlung ist zu gering angesetzt. Die Entfernung würde für WKA geringer Höhe ausreichend sein. Bei der hier geplanten Anlage mit fast 200 m Gesamthöhe ein völlig unzureichender Wert. Daher ist eine pauschale Entfernungsangabe unzureichend. Die Entfernung Windrad/Wohnbebauung ist von der Höhe des Windrades abhängig. Bei dieser geplanten Höhe der Windkraftanlage ist eine Entfernung von mindestens 2000m einzuhalten. Besser noch: 4000m.  
 Die Stadt Friesoythe hat eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bürgern. Es ist nicht hinnehmbar das durch die Profitsucht einiger

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

Investoren die Gesundheit der Bürger, die in der Nähe von WKA wohnen, in Kauf genommen wird.  
Hier wird die Gesundheit der Bürger aus Spiel gesetzt.

Der Begriff Bürgerwindpark ist reiner Etikettenschwindel Bei einem Bürgerwindpark werden die betroffenen Anwohner beteiligt. Ich wurde bisher weder durch die Stadt Friesoythe noch von sonst jemandem von diesem Bauvorhaben unterrichtet. Die Informationspflicht der Stadt Friesoythe wurde eklatant vernachlässigt. Ursprünglich waren 6 Windräder geplant. Jetzt sind es 5 Windräder „um die Wirtschaftlichkeit zu erhöhen“. Ich beantrage hiermit die Planung von 0 Windräder. Dann wäre die größte Wirtschaftlichkeit gegeben.

Dieser Bebauungsplan stellt ein schlechtes Zeugnis für die Stadt Friesoythe aus. Es ist mir völlig unverständlich, dass die Ratsherren einen Bebauungsplan bewilligen, der die Gesundheit der unmittelbar betroffenen Bürger aufs Spiel setzt. Dies kann m. E. nur aus Unkenntnis der Ratsherren bewilligt worden sein. Daher meine Bitte an die Ratsherren: Informieren Sie sich gründlich über die Gesundheitsgefahren von tieffrequenten Schall- und Infraschallemissionen. Glauben sie nicht blind die Angaben der Hersteller und Lobbyisten der Windkraftanlagenbetreiber. Diese Leute haben nur ihr Profit im Kopf.

Meine Befürchtung ist, wenn dieser Bebauungsplan durchgeführt wird, ist der Ärger für die Stadt Friesoythe vorprogrammiert.

Meine Forderung:

Streichung des Bebauungsplan Nr. 216 „Windpark Ahrensdorf / Heinfelde“ da die Abstände zu Wohngebäuden bei weitem nicht eingehalten werden und dadurch eklatante gesundheitliche Beeinträchtigungen mit Körperverletzungen der unmittelbar betroffenen Anwohner zu erwarten sind.

Ich erwarte von den Ratsherren der Stadt Friesoythe sich verant-

Das Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Die Geno-Bürger-Windpark GmbH verfügt über die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern zur Realisierung eines Windparks. Zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger werden die erforderlichen Vereinbarungen zur Erschließung und zu den Kompensationsmaßnahmen getroffen. Detaillierte Fragen zur privaten Beteiligung an dem Vorhaben sind jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Wie in der Begründung ausgeführt, verfolgt die Planung daher insbesondere die Ziele: Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien als Beitrag zum Klimaschutz; Darstellung eines zusätzlichen Sondergebietes für Windenergieanlagen mit der Wirkung, dass neue Windenergieanlagen außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen nach wie vor nicht zulässig sind.

Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

wortungsvoll für die Gesundheit und Belange der betroffenen Bürger und gegen die geplante Windkraftanlage zu entscheiden! Denn dafür sind sie gewählt worden.

(Stand: 03.12.2015) angekündigten Ziels bis 2050 mind. 20GW Windenergie zu erzeugen und damit eine Ausweisung von mind. 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien vorzusehen. Die bisher ausgewiesene Windparkfläche liegt in Friesoythe bei ca. 0,9 % sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann.

**37) Stellungnahme vom 22.11.2015**

Als Bewohner des Ortes Westerscheps in Ihrer Nachbargemeinde Edewecht erhebe ich hiermit Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in Ahrensdorf / Heinfeld.

Ich befürchte für mich und meine Familie gesundheitliche Schäden durch den damit erzeugten Infraschall. Bei den geplanten viel zu geringen Abständen zu Wohnbebauungen ist eine dauerhafte Beschallung nicht zu vermeiden! Die Einrichtung eines Mindestabstandes ist durch die Länderöffnungsklausel möglich. Ein Abstand sollte vom zehnfachen der Nabenhöhe zur Wohnbebauung verfügt werden.

Die Auswirkungen des Infraschalls sind weitgehend unerforscht. Warten Sie doch bitte das Ergebnis der neuesten Untersuchungen ab, bevor Sie solche Entscheidungen treffen. Sie sollten die Interessen aller Bürger vertreten und nicht einigen Profiteuren zu schnellem Geld auf Kosten der Mitbürger verhelfen!

Die Stellungnahme entspricht inhaltlich weitgehend der Stellungnahme vom 04.12.2014, die bereits abgewogen und mitgeteilt wurde. Die Abwägung wird daher weitgehend aus der Abwägung zur 1. Öffentlichen Auslegung übernommen und teilweise ergänzt.

Die sog. Länderöffnungsklausel, nach der die Bundesländer Mindestabstände zu Windenergieanlagen festlegen können, betrifft die Bundesländer und nicht die Gemeinden. Das Land Niedersachsen hat davon jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nach Feststellung der Schallimmissionsermittlungen der Deutsche WindGuard Consulting GmbH (siehe Anlage 4.1 der Begründung, Seite 15, Kap.3.2.3) belegen aktuelle Untersuchungen auch, dass die von WEA erzeugten Infraschallemissionen in deren Umgebung, insbesondere bei Einhaltung der Lärmimmissionswerte, erheblich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit schädliche Wirkungen hieraus nicht zu erwarten sind.

Diese Aussage wird durch aktuelle Veröffentlichungen der Landesumweltämter bzw. -Anstalten von Bayern und Baden-

## Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

## Abwägungsvorschlag:

Württemberg sowie auch im Entwurf eines Niedersächsischen Windenergieerlasses vom 03.12.2015 bestätigt. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld vorhandenen Nutzungen oder Gesundheitsgefährdungen durch anlagenbedingte Immissionen nicht zu erwarten.

Die Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes vom Juni 2014 beschäftigt sich nicht vorrangig mit den Infraschallauswirkungen von Windenergieanlagen sondern mit der Wirkung von Infraschall durch unterschiedliche Quellen. Es wurde dabei in der einleitenden Kurzbeschreibung zunächst erwähnt, dass bei einer Befragung der Immissionsschutzbehörden vor allem Belästigungen durch raumluftechnische Anlagen und Biogasanlagen genannt wurden. Zur Lösung der Konflikte würden die TA Lärm und die DIN 45680 Anwendung finden. Die derzeitige Überarbeitung der DIN 45680 weise darüber hinaus einen Weg wie (festgestellte) Inkonsistenzen im tieffrequenten Bereich behoben werden könnten, heißt es dort weiter. (Siehe Machbarkeitsstudie S.5)

Bei den Anteilen der Beschwerdeführer hinsichtlich der Belastung durch Infraschall bzw. tieffrequente Geräusche machten Windenergieanlagen einen Anteil von 3,3 % aus. Damit werden auch durch diese Studie des Umweltbundesamtes die o.g. Aussagen der Landesanstalten bzw. -Ämter zu Infraschall nicht infragegestellt.

Zur Frage Infraschall und TA-Lärm hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im April 2014 z.B. ausgeführt: WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Diese Auswirkungen seien nach der TA-Lärm zu beurteilen. Diese berücksichtige durchaus auch tieffrequente Geräusche und Infraschall, die in der DIN-Norm 45680 sowie dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind. Dabei würden Schallwellen bis hinunter zu 10 bzw. 8 Hertz berücksichtigt. Dabei zeigten jedoch Messungen, bei denen auch Frequenzbereiche unter 8 Hertz erfasst wurden, ü-

Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):

Abwägungsvorschlag:

<p>Die Erzeugung des Stroms ist nicht das Problem. Bisher hat der Bund jedoch keine Konzepte, um Strom aus Windenergie zu vertei-</p>	<p>bereinstimmend, dass der enthaltenen Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liege.                  Soweit die bisherige DIN 45680 sensiblere Menschen mit einer besonders niedrigen Wahrnehmungsschwelle nicht ausreichend berücksichtigte wird im neuen Entwurf der DIN 45680 eine um etwa 3 dB niedrigere Hörschwelle zugrunde gelegt.                  Nach Aussage des LUBW (Januar 2014) liege der Infraschall von Windenergieanlagen jedoch um mehr als 10 dB unter der Hörschwelle der alten und der neuen DIN 45680. Belästigungen durch Infraschall von Windenergieanlagen seien daher auch bei sensiblen Menschen nicht zu erwarten. Wissenschaftlich durchgeführte akustische Messungen in der Umgebung von Windenergieanlagen hätten durchgängig ergeben, dass der Infraschall von WEA in deren direkter Umgebung zwar messbar sei, aber deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. In einem Abstand von etwa 500 m sei zwischen den Zuständen „Anlage an“ und „Anlage aus“ in aller Regel kein Unterschied messbar.                  Bislang gäbe es nach Aussage des LUBW (Stand Januar 2014) auch keine wissenschaftlichen Hinweise dafür, dass kaum messbarer Infraschall deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, wie er von Windenergieanlagen verursacht wird, Gesundheitsprobleme verursacht. Der Betrieb von Windenergieanlagen sei jedoch mit hörbaren Betriebsgeräuschen verbunden, die bei sehr geringen Abständen zu einer erheblichen Belästigung führen könnten. Durch die Begrenzung der zulässigen Schalleistungspegel im nachfolgenden Bebauungsplan werden Überschreitungen der Lärmimmissionsrichtwerte im vorliegenden Fall jedoch vermieden, sodass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.                  Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Ener-</p>
---	--

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

len bzw. zu speichern, In Niedersachsen sind im vergangenen Jahr Unmengen Strom aus Windkraft nutzlos verpufft, weil das Netz ihn nicht aufnehmen konnte. Der Verbraucher zahlt aber trotzdem. Machen Sie sich, auch wenn Sie in Friesoythe leben, doch endlich mal selbst Gedanken und führen Sie nicht immer alles aus, was Ihnen von Ihren Sprechern vorgegeben wird. Die haben sich, aus welchen Gründen auch immer, doch schon längst festgelegt und Sie halten nach deren Wünschen bei Abstimmungen die Hand hoch. Haben Sie eigentlich keine Zivilcourage?

gien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen (Energiewende). Die Stadt Friesoythe will daher auch aus Gründen des Klimaschutzes die Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie angemessen fördern. Auch wenn die Stadt bereits bisher eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung vorgenommen, hat, kann sie zur Unterstützung des allgemeinen Ziels der Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien weitere Flächen ausweisen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des mit dem neuen Entwurf eines Windenergieerlasses für Niedersachsen (Stand: 03.12.2015) angekündigten Ziels bis 2050 mind. 20GW Windenergie zu erzeugen und damit eine Ausweisung von mind. 1,4 % der Landesfläche bzw. 7,35 % der gesamten Potenzialflächen nach harten Kriterien vorzusehen. Die bisher ausgewiesene Windparkfläche liegt in Friesoythe bei ca. 0,9 % sodass durch eine Erhöhung auf ca. 1,1 % nicht von einer unverhältnismäßigen Förderung gesprochen werden kann. Die dabei entstehenden Fragen der finanziellen Förderung, der Stromweiterleitung und der Speicherung können nicht auf Gemeindeebene gelöst werden.

**38.) Stellungnahme vom 28.11.2015**

Wie ich erst jetzt erfahren habe, sind die Unterlagen für den geplanten Windpark in Ahrensdorf erneut ausgelegt worden. Ich hatte im ersten Auslegungsdurchgang meine Einwendungen vorgebracht, habe von Ihnen auch eine Antwort erhalten, die mich natürlich nicht zufriedengestellt hat.

Von einer erneuten Auslegung habe ich nichts erfahren, ich finde es befremdlich, dass Sie Ihre Vorgehensweise nicht allen am Verfahren beteiligten Personen schriftlich mitgeteilt haben. Da ich nicht in

Die Stellungnahme des Einwenders vom 04.12.2014 im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung wurde bereits abgewogen und mitgeteilt. Sie wird durch die nebenstehende Stellungnahme ergänzt.

Die Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Rahmen wurde sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteili-

**Stellungnahmen von Privatpersonen (1 - 38):**

**Abwägungsvorschlag:**

der Stadt Friesoythe wohne, habe ich eine öffentliche Ankündigung nicht mitbekommen. In Ihrer Antwort auf meine damaligen Einwendungen haben Sie auch mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass die Pläne eventuell neu ausgelegt werden. Es kann ja wohl nicht Sinn einer solchen Vorgehensweise sein, Pläne sooft auszulegen, bis keiner mehr antwortet.

Bei den umfangreichen Unterlagen konnte ich bisher auch nicht erkennen, was sich von Ihrer Seite nun geändert hat. Insofern halte ich die Einwendungen, die ich im 1. Verfahren gemacht habe, vollständig aufrecht, ich fordere Sie auf, diese auch im jetzigen Verfahren Windenergieerlasses wieder zu berücksichtigen. Wenn Sie das nicht tun wollen, bitte ich um schriftliche Mitteilung, damit ich prüfen lassen kann, ob Ihre Vorgehensweise rechtlich in Ordnung ist.

gung (in Form einer Bürgerversammlung am 15.08.2013) als auch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats durchgeführt. Der Entwurf der 64. Änderung des FNP wurde nach Ergänzung der Begründung erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegungen wurden, wie bei der Bauleitplanung vorgeschrieben ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung aber auch die Beschlussvorlagen wurden den Bürgern zusätzlich auch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt. Was, wie die Stellungnahmen der Bürger zeigen, auch rege genutzt worden ist. Eine mangelnde Information kann daher der Stadt Friesoythe nicht vorgeworfen werden.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden auf Anregung des Landkreises Cloppenburg ergänzende Aussagen zum Ergebnis der Potenzialstudie 2012, insbesondere zur Nichtberücksichtigung der beiden Potenzialflächen Nr. 17 und Erweiterung der Fläche 1 sowie ein Vergleich mit den Kriterien der 1. Änderung des FNP in die Begründung aufgenommen. Da es sich nicht um eine eingeschränkte Auslegung (in der gem. § 4a Abs. 3 BauGB nur zu den Änderungen Stellung genommen werden kann) handelt, gab es keinen Grund die Änderungen zu kennzeichnen.